



SCHLUSSBERICHT

des Rechnungsprüfungsamtes
zu den von der
Landeshauptstadt Hannover
für das Haushaltsjahr

2024

aufgestellten Jahresabschlüssen

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	V
1. Grundlagen der Jahresabschlussprüfung 2024	1
1.000 Prüfauftrag, Prüfungsgegenstand und -durchführung	1
1.100 Berichterstattung über Prüfungsergebnisse	3
1.200 Abwicklung Jahresabschluss 2023 / Konsolidierter Gesamtabschluss 2023	3
1.300 Weitere Prüfleistungen des RPA	4
2. Ergebnis der Prüfung 2024	6
2.100 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung/Buchführung	6
2.200 Jahresergebnis 2024	6
2.300 Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2024	11
2.400 Bestätigungsvermerk	12
3. Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2024	14
3.000 Genehmigungsverfahren	14
3.100 Haushaltsausgleich in Planung und Ausführung	14
3.200 Haushaltssicherungskonzept	15
3.300 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	17
3.400 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung	19
3.500 Budgetierung im Ergebnishaushalt	20
3.600 Investive Deckungsringe im Finanzhaushalt	21
3.700 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	22
3.800 Haushaltsreste in Ergebnis- und Finanzrechnung	22
3.900 Kredite	23
3.950 Verpflichtungsermächtigungen	26
4. Jahresabschluss 2024	27
4.100 Ergebnisrechnung	27
4.200 Finanzrechnung	39
4.300 Aktiva	42
4.400 Passiva	48
4.500 Anhang / Anlagen zum Anhang / Rechenschaftsbericht	58

5.	Feststellungen zu zentralen Themen	60
5.100	Spenden, Schenkungen und ähnliche empfangene Zuwendungen	60
5.150	Compliance	60
5.300	Elektronische Datenverarbeitung (EDV)	62
5.400	Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)	62
5.500	Bautechnische Prüfung	70
5.600	Konsumtive Zuwendungen	77
6.	Feststellungen zu den Teilhaushalten	82
6.040	Teilhaushalt 18 - Personal und Organisation	82
6.120	Teilhaushalt 32 - Öffentliche Ordnung	83
6.140	Teilhaushalt 37 - Feuerwehr	84
6.180	Teilhaushalt 41 - Kultur	85
6.260	Teilhaushalt 50 - Soziales	85
6.280	Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie	87
6.320	Teilhaushalt 56 – Gesellschaftliche Teilhabe	90
6.360	Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen	90
7.	Sondervermögen	93
7.100	- ohne gesonderte Entlastungsverfahren -	93
7.200	- mit gesonderten Entlastungsverfahren –	95
8.	Beteiligung an Unternehmen, interkommunale Zusammenschlüsse	98
8.000	Beteiligungsbericht 2024	98
8.100	Beteiligung an Unternehmen	98
8.200	Interkommunaler Zusammenschluss	99
Anlage 1	Zusammenstellung der Prüfberichte zum SB 2024	100
Anlage 2	Zusammenstellung der Verwendungsnachweise zum SB 2024	103

Abkürzungsverzeichnis

ADA	Allgemeine Dienstanweisung
aha	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
AHW	Anschaffungs-/ Herstellungswerte
AiB	Anlagen im Bau
apl.	außerplanmäßig
arh	Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH
Bj.	Berichtsjahr
Bz.	Berichtsziffer
DR	Deckungsring
Ds.	Drucksache
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EöB	Eröffnungsbilanz
FB	Fachbereich
Gj.	Geschäftsjahr
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HA	Haushaltsansatz
HCC	Hannover Congress Centrum
HR	Haushaltsrest
HFR	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung
Hj.	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hpl.	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
JA	Jahresabschluss
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung
LHH	Landeshauptstadt Hannover
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NGVFG	Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
Nj.	Nachjahr
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
ÖPP / PPP	Öffentlich-Private Partnerschaft / Public Private Partnership
PBV	Pflege-Buchführungsverordnung

PWB / EWB	Pauschalwertberichtigung / Einzelwertberichtigung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
RST	Rückstellungen
SAP	Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung
SB	Schlussbericht
SEH	Stadtentwässerung Hannover
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
TH	Teilhaushalt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
üpl.	überplanmäßig
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VA	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
VgV	Vergabeverordnung
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwN	Verwendungsnachweis
Wj.	Wirtschaftsjahr
ZuweCo	Zuwendungscontrolling
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

1. Grundlagen der Jahresabschlussprüfung 2024

1.000 Prüfauftrag, Prüfungsgegenstand und -durchführung

1.001 Prüfung des Jahresabschlusses als gesetzliche Pflichtaufgabe

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die pflichtgemäße Prüfung des Jahresabschlusses der LHH als Grundlage der Entscheidung des Rates über den Jahresabschluss und zugleich die Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 129 NKomVG.

Diese Prüfung schließt insbesondere die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune im Jahresabschluss (§ 128 Abs. 1 NKomVG) sowie die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, Richtlinien und Hinweise sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 156 Abs. 1 NKomVG) ein.

Gegenstand unserer Prüfung ist der von der Verwaltung aufgestellte und vom Oberbürgermeister am 11.07.2025 festgestellte „Jahresabschluss 2024 gemäß § 128 NKomVG“, der uns am 11.08.2025 vorgelegt wurde.

Der Jahresabschluss des wirtschaftlich selbständig geführten Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren ist gemäß § 139 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Kommune und daher Bestandteil der Prüfung.

1.002 Terminvorgabe für den Beschluss über den Jahresabschluss durch das NKomVG

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG war der Jahresabschluss für das Hj. 2024 bis zum 31.03.2025 aufzustellen, dagegen der Jahresabschluss 2024 des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren gemäß spezieller Vorschriften der PBV erst bis zum 30.06.2025 (siehe Bz. 7.122).

Eine Beschlussfassung der vom RPA geprüften Jahresabschlüsse durch den Rat ist gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG bis Ende des nachfolgenden Jahres vorgesehen, hier also Ende 2025.

1.003 Prüfungsergebnisse im Schlussbericht dokumentiert

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

In diesem Bericht werden nur wesentliche Feststellungen dokumentiert. Demnach unterbleibt eine Berichterstattung, wenn keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden. Insofern ergeben sich Brüche in der Bezifferung der Bz. 4 bis 6.

Soweit sich Prüfungsfeststellungen nur auf einzelne Dezernate oder Fachbereiche konzentrieren, folgt dies aus den bei den Prüfungen gesetzten Schwerpunkten, auf die sich dann unsere Feststellungen beziehen. Dies stellt jedoch keinen Vergleich der Qualität der in den jeweiligen Verwaltungsbereichen geleisteten Arbeit untereinander dar.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. $\pm$ einer Einheit (€, %) auftreten.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Bericht auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG und der begründenden Unterlagen erfolgte nach den Vorgaben des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Der Prüfung des Jahresabschlusses ist im Bj. die begleitende Prüfung der FB (einschließlich laufender Kassenvorgänge und Belege gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG) vorgeschaltet.

1.004 Weitere gesetzlich vorgeschriebene sowie vom Rat übertragene Prüfungen

Im NKomVG nicht ausdrücklich bei der Prüfung des Jahresabschlusses benannt und dennoch mit ihr im Zusammenhang stehend sind die übrigen durch § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgegebenen Prüfungen der

- Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie ihre dauernde Überwachung,
- Vergaben vor Auftragserteilung.

Hinzu kommen die gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. der RPO durch den Rat übertragenen Prüfungen:

- Vorräte und Vermögensbestände,
- Ordnungs-, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und kommunalen Stiftungen,
- Betätigung der LHH als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kassen- sowie Buch- und Betriebsprüfungen bei Dritten, soweit sich die LHH diese vorbehalten hat.

Wesentliche Feststellungen aus diesen Prüfungen sind ebenfalls in diesem Schlussbericht dargestellt.

1.005 Risikoanalyse als Prüfungsgrundlage

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung, die jedoch gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere wegen beschränkter Personalressourcen begrenzt werden muss.

Ausgehend von einer Risikoanalyse bestimmen sich die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen (System- und Einzelfallprüfungen) durch unsere Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Die Auswahl der Stichproben beruht zumeist auf einem Verfahren der sachbezogenen Auswahl, nur in Teilen auf einem mathematisch-statistischen Verfahren. Ausgewiesene Werte in der Buchführung und deren Bewertung werden anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung im Jahresabschluss. Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

1.006 Gesonderter Schlussbericht zum konsolidierten Gesamtabchluss 2024

Die LHH hat gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG für das Hj. 2024 einen konsolidierten Gesamtabchluss zu erstellen. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG soll dieser innerhalb von neun Monaten nach Ende des Hj. aufgestellt werden, damit der Rat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über diesen Abschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres beschließen kann.

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG durch das RPA zu prüfen. Allerdings kann das RPA eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte mit der Durchführung der Prüfung beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die Kommune erfolgt (§ 156 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Ab dem Hj. 2021 erfolgt die Prüfung konsolidierter Gesamtabschlüsse durch Dritte. Der FB Finanzen legt diese gesondert zur Beschlussfassung vor.

1.100 **Berichterstattung über Prüfungsergebnisse**

1.101 Berichte und Feststellungen gegenüber der Verwaltung

Unsere Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen teilen wir der Verwaltung schriftlich mit (siehe **Anlage 1 „Zusammenstellung der Prüfberichte zum SB 2024“**). Grundsätzlich haben diese Prüfungsbemerkungen Bezug zur Haushaltswirtschaft des Bj., sie können aber auch zurückliegende Rechnungsjahre betreffen bzw. aus Gründen der Aktualität schon das Verwaltungshandeln im laufenden Jahr zum Gegenstand haben.

Die LHH hat in zunehmendem Maße Zuwendungen (EU, Bund, Land, Region Hannover) erhalten. In den Zuwendungsbescheiden wird der LHH auferlegt, vom RPA testierte Verwendungsnachweise vorzulegen. Diese Prüfungen sind durch die Komplexität der Vorgänge und Vorschriften zumeist zeitaufwendig. Die Prüfungen sind in **Anlage 2 „Zusammenstellung der Verwendungsnachweise zum SB 2024“** zusammengefasst.

1.102 Zeitnahe Bericht an den HFR

Grundsätzlich unterrichten wir die Mitglieder des HFR über wesentliche Ergebnisse durchgeführter Prüfungen, so dass neben der Berichterstattung zum Jahresabschluss eine zeitnahe Information gewährleistet ist.

1.200 **Abwicklung Jahresabschluss 2023 / Konsolidierter Gesamtabchluss 2023**

1.201 Entlastung innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist beschlossen

Der Oberbürgermeister legte den Jahresabschluss 2023 zusammen mit unserem Schlussbericht im Dezember 2024 zur Beschlussfassung verfristet vor (Ds. 0807/2024). Die gesetzliche Frist zum Beschluss über den Jahresabschluss 2023 und die Entlastung des Oberbürgermeisters bis zum 31.12.2024 (§ 129 Abs. 1 NKomVG) wurde jedoch eingehalten.

Nach vorbereitender Beratung im HFR am 27.11.2024 sowie im VA am 05.12.2024 beschloss der Rat am 12.12.2024 über den Jahresabschluss 2023 und die Entlastung

des Oberbürgermeisters. Die Mitteilung der Beschlüsse an die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG erfolgte am 19.12.2024.

Der Jahresabschluss wurde zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntmachung am 02.01.2025 - im Zeitraum vom 03.01.2025 bis 13.01.2025 öffentlich ausgelegt.

1.202 Konsolidierter Gesamtabschluss 2023 - Beschluss nicht innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist gefasst

Der Oberbürgermeister legte den konsolidierten Gesamtabchluss 2023 zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Beschlussfassung im September 2025 vor (Ds. 1458/2025).

Der Rat hat am 25.09.2025 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 10.09.2025 sowie im VA am 25.09.2025 den Beschluss gemäß § 129 Abs.1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss 2023 gefasst. Im Anschluss daran wurde die Kommunalaufsichtsbehörde am 29.09.2025 über den Beschluss unterrichtet und der konsolidierte Gesamtabchluss zusammen mit dem Prüfungsbericht - nach Bekanntgabe am 09.10.2025 - im Zeitraum vom 13.10.2025 bis 21.10.2025 veröffentlicht.

1.300 **Weitere Prüfleistungen des RPA**

1.301 Prüfleistungen des RPA auf öffentlich-rechtlicher Grundlage außerhalb des Kernhaushaltes

Die Aufgaben des RPA sind grundsätzlich gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG gesetzlich festgelegt (siehe Bz. 1.001, 1.004 und 1.006) bzw. gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG vom Rat übertragen (siehe Bz. 1.004). Diese Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Sondervermögen - ohne und mit gesondertem Entlastungsverfahren - und die Beteiligungen an Unternehmen (Eigengesellschaften) in dem vorbestimmten Umfang (siehe Bz. 7.100, 7.200 und 8.100).

Auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ist das RPA der LHH zum zuständigen RPA des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover bestimmt (siehe Bz. 8.200). Die dortige Prüfungstätigkeit entspricht gemäß NKomVG der originären Prüfung des RPA bei der LHH.

Damit bestehen auch für die Tochtergesellschaft von aha, die arh, nach NKomVG entsprechende Prüfungsverpflichtungen, so die Entgegennahme des Prüfberichtes zum Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie Vergaben nach VgV und VOB (EU-weite und nationale), Nachträge und Schlussrechnungen nach VOB und HOAI.

1.302 Übernahme freiwilliger Prüfleistungen durch das RPA

Über den gesetzlichen Rahmen hinaus übernimmt das RPA nur dann weitere Prüfleistungen, soweit hieran ein übergeordnetes Interesse der LHH besteht.

Im Bj. wurden folgende Prüfungen erbracht:

- Vergaben nach VgV und VOB (EU-weite und nationale), Nachträge und Schlussrechnungen nach VOB und HOAI bei geförderten Baumaßnahmen in festgelegtem Umfang für hanova WOHNEN GmbH.
- Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.07.2023 des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e. V. und der Tochtergesellschaft NSI-Consult - Beratungs- und Servicegesellschaft mbH. Hier wurde von der Mitgliederversammlung ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr beschlossen.

1.303 Prüfung von Verwendungsnachweisen durch das RPA

Regelmäßig wird bei Fördermitteln, die die LHH empfängt, durch die gewährende Stelle das Erfordernis der (Vor-) Prüfung des VwN festgelegt und häufig das RPA als prüfende Stelle benannt.

Bei der Prüfung von VwN handelt es sich nicht um eine ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Pflichtaufgabe des RPA. Soweit Prüfungen von VwN durchgeführt werden, erfolgt dies aus dem übergeordneten Interesse für die LHH, sofern die Prüfung eine unmittelbare Voraussetzung für die Mittelgewährung an die LHH ist.

Ab dem Jahr 2024 stellen wir unseren Prüfaufwand für VwN gegenüber den FB in Rechnung. Als Basis dient der Kostensatz von 80 €/h, der dem Stundensatz aus der Gebührensatzung für Prüfleistungen des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Hannover auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Bestimmungen entspricht. Einerseits können so die Kosten der Prüfung der VwN als Teil des Verwaltungsaufwandes gegenüber den Zuwendungsgebern geltend gemacht werden. Andererseits soll damit in den FB das Bewusstsein für im Einzelfall aufwändige Prüfungen der VwN geschärft werden, deren Aufwand sich unnötigerweise erhöht, wenn die Unterlagen von dem FB nicht ausreichend aufbereitet wurden. Auch werden unwirtschaftliche Förderungen erkennbar, sodass in diesen Fällen auf eine Beantragung verzichtet werden sollte.

2. Ergebnis der Prüfung 2024

2.100 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung/Buchführung

2.101 GoB allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung

Neben den haushaltsrechtlichen Vorschriften bilden die GoB gemäß § 110 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 36 Abs. 2 KomHKVO die allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung. Wesentlich sind als Rahmen die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit, der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Vollständigkeit inkl. Stich-tags- und Periodisierungsprinzip, der Einzelbewertung und der Nachprüfbarkeit sowie als Abgrenzungsgrundsätze das Realisations- und das Imparitätsprinzip.

Aus dem Grundsatz der Richtigkeit folgt die Erstellung des Jahresabschlusses nach den gültigen Regeln sowie die Herleitung der Ansätze und Werte in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern. Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt.

2.102 Rechnungslegung/Buchführung ordnungsgemäß

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB.

Die Bilanz zum 31.12.2024 ist ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt worden. Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und Erlassen.

2.200 Jahresergebnis 2024

2.201 Bedeutung eines doppischen Jahresergebnisses

Mit der Vorgabe, die kommunale Haushaltswirtschaft im Land Niedersachsen nach den GoB im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen (§ 110 Abs. 3 NKomVG), hat der Gesetzgeber das beabsichtigte Ressourcenverbrauchskonzept verwirklicht. Hiernach soll sich sämtlicher Werteverzehr der Rechnungsperiode in der Ergebnisrechnung abbilden, so neben zukünftigen Belastungen, die sich in dieser Periode begründen, auch der für die Abnutzung von Vermögensgegenständen anzusetzende Aufwand.

Tatsächlich wird diese Zielsetzung teils durch rechtliche Vorgabe, teils durch Handeln der Verwaltung nicht erreicht:

- Abzinsung der Pensions-/BeihilfeRST: nicht realisierbare Zinserträge zur Auffüllung des Erfüllungsbetrages - sowohl der Höhe nach als auch mangels vorhandenem Kapitalstock -, die Pensionszusagen führen zu regelmäßiger Ergebnisbelastung (§ 45 Abs. 3 KomHKVO),
- überhöhte Abschreibungsaufwendungen in Folge zu hoher Wertansätze bei abnutzbaren Anlagegütern (z. B. Straßen),
- Bildung von RST ohne Rechtsgrundlage (hatte im Bj. untergeordnete Bedeutung) sowie

- Verschiebungen in der Periodenzuordnung, auch ohne Einfluss der LHH (z. B. Abrechnung des Jugendhilfekostenausgleichs).

Insofern kann das jeweils ausgewiesene Jahresergebnis nicht den wirtschaftlichen Stand der Kommune zum Ende der jeweiligen Rechnungsperiode als Grundlage für die Beurteilung der stetigen Aufgabenerfüllung in der Zukunft wiedergeben.

2.202 Entfall der Berichtigungen der ersten Eröffnungsbilanz

Ergebnisneutrale Berichtigungen der EöB waren gemäß § 62 Abs. 3 KomHKVO bis zum zehnten auf die EöB folgenden Jahresabschluss, also bis zum 31.12.2020, zulässig. Seit dem Rechnungsjahr 2021 können notwendige Korrekturen nur noch ergebniswirksam gebucht werden, d. h. im Falle der Herabsetzung bzw. Auflösung von zur EöB gebildeten RST stellen sie gewillkürte Erträge im jeweiligen Rechnungsergebnis dar, ohne jemals eine Ergebnisbelastung ausgelöst zu haben.

Dies betrifft inzwischen im Wesentlichen nur noch die RST für die Erweiterung der Medizinischen Hochschule Hannover (10,220 Mio €). In diesem Fall sind die Grundstücksübertragungen 2019 / 2020 erfolgt und die RST war in der Folge zu bereinigen gewesen.

2.203 Entwicklung des Jahresergebnisses 2024

Für das Bj. wird ein Jahresfehlbetrag von 289,180 Mio € ausgewiesen, der sich aus einem Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 310,358 Mio € sowie einem Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses von 21,178 Mio € zusammensetzt. Der gemäß Planung ausgewiesene Jahresfehlbedarf von 338,709 Mio € wurde damit unterschritten. Das Jahresergebnis 2024 setzt sich wie folgt zusammen:

Rechnungsergebnis in Mio €	2020	2021	2022	2023	2024
Kernhaushalt	-209,973	-97,264	-220,464	7,025	-289,275
Stiftungen	0,038	0,066	0,027	0,132	0,095
Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	-209,936	-97,197	-220,438	7,157	-289,180

Jahresbezogene Ergebnisentwicklung anhand der Produktergebnisse
(Veränderung Produktergebnis gegenüber. Vj.):

Rechnungsergebnis (in Mio €)	2024	Veränderung zum Vj.
Jahresergebnis 2023 (Jahresüberschuss)		7,157
Produkt 11105 - Personal- und Organisationsmanagement, Controlling	-45,317	+80,595
Produkt 11118 - Gebäudemanagement	+12,021	+36,185
Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	+11,335	-86,985
TH 40 - Schulen - gesamt	-220,265	-21,445
Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung	-61,370	-24,079
TH 59 - Soziale Hilfen - gesamt	-36,928	-29,656
Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage	+1.069,124	-170,272
Saldo restliche Produktergebnisse	-439,420	-80,680
Jahresergebnis 2024 (Jahresfehlbetrag)		-289,180

Sonderfaktoren des Vj. wie das außergewöhnliche Ertragsplus im Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage -, sowie vorgezogene Ergebnisbelastung durch ungerechtfertigte RST-Bildung im Produkt 11105 - Personal- und Organisationsmanagement, Controlling - entfielen im Bj. Ergebnisbelastend wirken eine geringere Gewinnabführung der VVG (Produkt 53501) sowie gestiegene Aufwendungen im Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - sowie im TH 59 - Soziale Hilfen - gesamt 53,735 Mio €. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sind grundsätzlich vollständig erstattungspflichtig.

Zu wesentlichen Ist-Ist-Veränderungen von Produktergebnissen siehe weitere Berichterstattung unter Bz. 4.100 - Ergebnisrechnung -. An dieser Stelle wird auch über den Personalaufwand in zusammengefasster Form berichtet.

Der FB Finanzen nimmt im Sinne von § 56 KomHKVO im vorgelegten Rechenschaftsbericht (JA 2024, Seite 231 ff.) eine Plan-Ist-Analyse der Jahresrechnung für das Bj. vor.

2.204 Auswirkung des Rechnungsergebnisses auf die Liquiditätsentwicklung

Um die in Bz. 2.201 geäußerte Kritik an der Aussagekraft des Jahresergebnisses in der heute gesetzlich vorgeschriebenen Form zu untermauern, betrachten wir für die Ergebnisbewertung auch die Liquiditätsentwicklung im Bj. Hierzu ziehen wir den Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) sowie Tilgungsleistungen von Investitionskrediten und die Guthabenentwicklung heran:

(in Mio €)	2020	2021	2022	2023	2024
Rechnungsergebnis	-209,936	-97,197	-220,438	7,157	-289,180
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-21,730	-38,422	-161,233	311,064	-229,623
abzgl. Tilgungen für Investitionskredite	85,245	81,455	78,594	86,657	88,813
Liquiditätsüberschuss/-unterdeckung	-106,975	-119,877	-239,827	224,407	-318,436
Tagesgelder LHH	2,640	0	0,240	0,240	0,250
Liquiditätskredite Bilanzstichtag	114,248	237,657	512,807	329,449	571,113
(im Jahresdurchschnitt)	(237,866)	(208,454)	(401,487)	(432,463)	(414,073)
Zum Vergleich:					
Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	0,022	0,006	1,578	14,157	11,728

Im Ergebnis lässt sich für den Bewirtschaftungszeitraum 2020 bis 2024 feststellen:

- Der negative Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Bj. (-229,623 Mio €) ist vollständig durch aufgenommene Liquiditätskredite gedeckt (+241,664 Mio €), die Tilgung für Investitionskredite dagegen zu rd. 25 Mio € aus dem Zahlungsüberschuss Durchlaufende Posten, mithin stichtagsbezogen ein „verdeckter“ Liquiditätsbedarf, d. h. bei Abfluss der Durchlaufenden Posten besteht in dieser Höhe zusätzlicher Liquiditätsbedarf.
- Trotz des Liquiditätsdefizits aus laufender Verwaltungstätigkeit und entsprechend gestiegener Aufnahme von Liquiditätskrediten zum Bilanzstichtag konnte in der Bewirtschaftung unterjährig die durchschnittliche Aufnahme von Liquiditätskrediten um fast 20 Mio € abgesenkt werden.
- Für im Ergebnis enthaltene - nicht zahlungswirksame - Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen (im Bj. 131,336 Mio €) sind entsprechende Einzahlungen (z. B. in Benutzungsgebühren) kalkuliert, die der Kommune Ersatzinvestitionen ermöglichen sollen, die sich im Bj. jedoch nicht realisierten.
- Im Bj. waren Investitionen (Saldo aus Investitionstätigkeit -133,654 Mio €) wieder fast ausschließlich durch Kreditaufnahmen (125,000 Mio €) zu finanzieren.

2.205 Wertung des Jahresergebnisses 2024

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 289,180 Mio € ist noch um 81,491 Mio € durch Inanspruchnahme von im Vj. entgegen rechtlicher Bewertungsvorgaben gebildeter PensionsRST (siehe Bz. 4.400, 3.1 Pensionsrückstellungen) zu erhöhen. Als das Jahresergebnis belastende Sonderfaktoren, die nicht im Sinne des Periodenverbrauchs konzepts der unterjährigen Bewirtschaftung zu zuordnen sind, bewerten wir:

- Versorgungsaufwendungen Beamte aufgrund fehlender Auskömmlichkeit der PensionsRST 55,724 Mio €
- Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite; der Liquiditätsabfluss fand in Vj. statt 11,728 Mio €

- Höhere Abschreibungen aufgrund überhöhter Anlagenwerte
im Anlagevermögen Gemeindestraßen ca. 6 - 7 Mio €

Bei grundsätzlich unveränderter Ertragssituation, wie sie der LHH mit den üblichen Schwankungen bei Steuern, im Finanzausgleich oder bei Gewinnabführungen zu- steht, erlangen übermäßig steigende Zuschussbedarfe bei einzelnen Aufgaben struk- turelle Bedeutung, die ohne veränderte Ertragsgenerierung oder Aufwandsbegren- zung den dauerhaften Haushaltsausgleich im Sinne der stetigen Aufgabenerfüllung gefährden.

So hat sich beispielsweise das Verhältnis von Zuschussbedarfen bei TH 40 - Schule - sowie Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - zu Gesamterträgen von gesamt 9,9 % im Hj. 2012 auf 15,7 % in 2024 erhöht. Ein Prozentpunkt entspricht dabei ca. 28 Mio €, so dass im Bj. für die vorgenannten Zwecke anteilig über 150 Mio € zusätz- lich - über die durchschnittliche Steigerung von Erträgen und Aufwendungen hinaus - aus den Gesamterträgen zu decken waren.

Zunehmende Belastung des Jahresergebnisses durch Personalaufwand

Oben vorgenommener Vergleich von Aufwand zu Gesamterträgen des jeweiligen Hj. zeigt für die Personalaufwendungen für aktives Personal sowie Versorgungsempfän- ger (Position 13/14 der Ergebnisrechnung) folgende Entwicklung:

	2012	2016	2020	2024	Betrag (in Mio €)
Anteil am Gesamtertrag	24,1%	24,5%	28,9%	27,1%	774,522

Das Hj. 2020 ist Corona bedingt nicht aussagekräftig, der Anteil Personalaufwand an Gesamterträgen lag 2019 bei 25,7%, 2021 bei 26,7%. Die Tendenz ist eindeutig an- steigend, über den Betrachtungszeitraum entspricht dies über 80 Mio € überdurch- schnittlichem Aufwand im Bj. Dies ist insoweit problematisch, da dieser Aufwand - wenn auch bei aktivem Personal als disponibel bezeichnet - kurz- und mittelfristig nicht begrenzbar, also durch die LHH nicht steuerbar ist.

Unzureichende Abbildung der Pensionsverpflichtungen in aktuellen Jahresab- schlüssen

Das Alimentationsprinzip, das sich durch das Dienst- und Treueverhältnis verbeam- teter Bediensteter begründet, wirkt auch über die Beendigung des Dienstverhältnis- ses fort. Die LHH hat für diese zukünftigen Leistungsverpflichtungen - rechtskonform - rd. 1,350 Mrd € bilanziert.

Wesentlich ist dieser Wert durch die nach § 45 Abs. 3 KomHKVO vorgegebene Ab- zinsung mit 5% auf den Erfüllungswert bestimmt. Dabei verfügt die LHH über keinen Kapitalstock, der die zukünftige Leistungsverpflichtung mit Zinserträgen aufbauen könnte. Auf unsere Bitte hat die Verwaltung die Pensionsverpflichtungen zum Bilanz- stichtag 2024 ohne Abzinsung ermittelt. Danach ergebe sich ein RSTBedarf von über 3,200 Mrd €.

Aus dem nicht bilanzierten RSTBedarf von rd. 1,900 Mrd € entsteht derzeit jährlich über 50 Mio € das Rechnungsergebnis belastender periodenfremder Aufwand für

Versorgungsleistungen. In der Tendenz steigen diese Belastungen an, da die bisher angefallenen Pensionsansprüche auch zukünftigen Entgeltsteigerungen unterliegen. **Wir kritisieren an dieser Stelle die Landesgesetzgebung, die konsequent durch die Abzinsung eine Lastenverschiebung in die Zukunft vorgibt, damit also zukünftige Generationen belastet, die heutige Bewirtschaftung jedoch partiell begünstigt.**

2.300 Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2024

2.301 Feststellungen zum Rechnungsergebnis 2024

Nachfolgende Feststellungen zu nicht eingehaltenen haushaltsrechtlichen Vorgaben im Rechnungsergebnis 2024 sind nicht als Kritik an der Verwaltung zu verstehen, soweit Gründe in der allgemeinen, extern bestimmten Rechnungsentwicklung liegen:

- „verdeckter“ Liquiditätsbedarf für Tilgung Investitionskredite (siehe Bz. 2.204)
- Zunehmende Belastung des Jahresergebnisses durch Personalaufwand (siehe Bz. 2.205)
- RSTBedarf für Pensionsverpflichtungen in der Bilanz nur teilweise erfasst (siehe Bz. 2.205)
- Erneute körperliche Bestandsaufnahme von Festwerten bisher nicht flächendeckend erfolgt (siehe Bz. 3.402)
- Keine formale Budgetabrechnung / Überschreitung in einem TH-Budget (siehe Bz. 3.501 / Bz. 3.803)
- Netto-Neuverschuldung eingetreten (siehe Bz. 3.903)
- Fehlende auskömmliche Finanzausstattung bei Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch die Aufgabenträger, insbesondere Bund und Land (siehe Bz. 4.103)
- Abweichung in der Entwicklung der Finanzmittel in Finanzrechnung und Bilanz (siehe Bz. 4.201)
- Trotz Beanstandung im Vj. nicht bereinigte RST (siehe Bz. 4.400 3. Rückstellungen)

2.302 Sonstige Prüfergebnisse zum Berichtszeitraum

Aus der unterjährigen Prüfung der Verwaltung weisen wir auf folgende Feststellungen hin:

- Mängel in einzelnen Vergabeverfahren (siehe Bz. 5.440)
- Grundsätzliche Fehler in Vergabeverfahren bei Fristen des Verfahrens sowie Produktbezeichnungen (siehe Bz. 5.441)
- Beanstandungen zu Abrechnungen von (Bau-) Maßnahmen (siehe Bz. 5.533 - 5.536)
- Fortbildungsbedarf in der Zuwendungsgewährung (siehe Bz. 5.604)
- Unzureichende Begründungen für Stufenvorwegnahmen und Verkürzungen von Stufenlaufzeiten (siehe Bz. 6.042)
- Bestandssicherung der sozialen Dienstleister während der COVID-19-Pandemie (siehe Bz. 6.283)

2.400 **Bestätigungsvermerk**

2.401 Keine Einschränkung für eine Entlastung aus der Jahresabschlussprüfung 2024

Die nach § 128 NKomVG vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss 2024 wurden vollständig vorgelegt. Dies gilt auch für die nach § 1 Satz 2 KomEinrVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV vorgeschriebenen Jahresabschlussunterlagen des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren, die nach § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses sind.

Für konsolidierte Gesamtabschlüsse ab 2021 erfolgt die Abschlussprüfung durch Dritte (siehe Bz. 1.006). In 2025 erfolgte die Beschlussfassung über den konsolidierten Gesamtabschluss 2023 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 gemäß Aufgabenkatalog des § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt. Dabei haben wir unsere Prüfungen gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf bestimmte Prüfungsunterlagen beschränkt. Die zu knappe Personalressource - wie auch in anderen Bereichen der Verwaltung - sowie zunehmende Prüfaufgaben, z. B. bei Verwendungsnachweisen, verstärken diesen Prozess, dürfen jedoch nicht zu einer Aushöhlung der gesetzlich verankerten Kontrollfunktion des RPA führen.

Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auswirken, erkannt werden. Die wesentlichen Ergebnisse unserer Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern, dem Inventar und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden ist. Insgesamt vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHH.

Zum Jahresabschluss 2024 der LHH ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen, die einem Beschluss über den Jahresabschluss und einer Entlastung des Oberbürgermeisters durch den Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG entgegenstehen.



Alexander Lau

2025.11.12

09:49:30

+01'00'

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

3. Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2024

3.000 Genehmigungsverfahren

3.001 Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung

Die Doppelhaushaltssatzung für die Hj. 2023/2024 wurde am 22.12.2022 vom Rat beschlossen und mit Schreiben vom 08.05.2023 der Aufsichtsbehörde vorgelegt (Ds. 2027/2022 E2). Damit war eine fristgerechte Vorlage bei der Kommunalaufsicht gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG für das Hj. 2024 gegeben. Die Genehmigung erfolgte am 25.07.2023.

Die Haushaltssatzung wurde am 03.08.2023 im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover“ digital veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung des Hpl. nebst Anlagen erfolgte in der Zeit vom 04.08.2023 bis zum 14.08.2023. Die Haushaltssatzung für das Hj. 2024 wurde folglich gemäß § 112 Abs. 3 NKomVG mit Beginn des Hj. am 01.01.2024 wirksam.

3.002 Genehmigung der Haushaltssatzung

In der Genehmigung der Haushaltssatzung wies die Kommunalaufsichtsbehörde explizit auf die sich abzeichnend deutlich verschlechterte Liquiditätslage sowie den für das Bj. erheblich gestiegenen geplanten Fehlbetrag (-338,709 Mio €) hin. Wie in Vj. konnte die dauernde Leistungsfähigkeit der LHH durch die Kommunalaufsicht nicht angenommen werden, da sowohl das prognostizierte Ergebnis des Bj. als auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nicht ausgeglichen sind.

3.100 Haushaltsausgleich in Planung und Ausführung

3.101 Kredittilgung nicht durch Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit gedeckt

Die ordentliche Tilgung der Kredite für Investitionen ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Bei der Prüfung der vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorgaben rechnen wir die auf die Sonderhaushalte entfallende Tilgung heraus, da sie nach Kontenrahmen als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zu erfassen und somit gedeckt sind.

	Ansatz in Mio €	Rechnung in Mio €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.918,185	2.842,049
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.173,728	3.071,672
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-255,543	-229,623
Tilgung von Investitionskrediten KernHH	*97,715	*88,813
Unterdeckung in Planung / Überschuss in Rechnung aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-353,258	-318,436

*Gesamttilgungsbetrag (einschließlich auf Sonderhaushalte entfallende Tilgung): Ansatz 111,278 Mio €, Rechnung 97,530 Mio €.

Gegenüber der Haushaltssatzung (3.178,728 Mio €) weist der Hpl. (3.173,728 Mio €) geringere Auszahlungen und somit einen um 5,000 Mio € geringeren Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit auf. Über das Programm HSK XI war unter der lfd. Nummer 17 (C2) eine pauschale Absenkung i. H. v. 5,000 Mio € über alle Produkte (bei den Staffelpositionen "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" sowie "Sonstige ordentliche Aufwendungen") beschlossen worden.

Die Tilgung der Investitionskredite war im Rechnungsergebnis trotzdem nicht aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt.

3.102 Finanzierung der im Bj. veranschlagten Investitionstätigkeit nicht gedeckt

Weiterhin sind gemäß § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG ebenfalls die Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Die Gesamtdeckung der Investitionstätigkeit des Bj. ohne Ausleihungen an städtische Betriebe und entsprechende Rückflüsse (Planung: 13,563 Mio €, Rechnung: 8,717 Mio €) in Ansatz und Rechnungsergebnis gemäß § 17 KomHKVO beträgt:

	Planung in Mio €	Rechnung in Mio €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-289,708	-193,756
Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	-229,623
abzgl. Tilgung Investitionskredite	97,715	88,813
abzgl. Tilgung Liquiditätskredite	-	0
+ Deckung gemäß § 17 Abs. 2 KomHKVO	0	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	62,276	51,385
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	211,432	125,000
+ Deckung gemäß § 17 Abs. 3 KomHKVO	273,708	176,385
Gesamtdeckung für Investitionstätigkeit gemäß § 17 KomHKVO	-16,000	-17,371
Nachrichtlich:		
./. HR aus 2023 (investiv)	-139,927	
+ Restermächtigung für Kredite aus 2023	147,362	
Deckung	-8,565	

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit waren gemäß § 17 KomHKVO weder in der Planung noch in der Rechnung gedeckt.

3.200 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 110 Abs. 4 und 5 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein, damit die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die Kommune hat ein HSK aufzustellen (§ 110 Abs. 8 NKomVG), wenn nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die vorgetragenen Fehlbeträge nicht spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ausgeglichen werden können. Das HSK ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und soll insbesondere den Zeitraum des Haushaltsausgleichs sowie Maßnahmen zum Abbau ausgewiesener Fehlbeträge festlegen.

Bestand die Pflicht zur Aufstellung eines HSK und betraf dies auch das Vj., so ist der Kommunalaufsicht ein Haushaltssicherungsbericht vorzulegen. Der FB Finanzen informiert den Rat jährlich über den Umsetzungsstand lfd. HSK und informiert die Kommunalaufsicht entsprechend.

3.201 Endabrechnung HSK X noch nicht erfolgt

Das HSK X entsprach nach Ansicht der Kommunalaufsicht in weiten Teilen nicht den Vorgaben gemäß dem Runderlass des MI „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten“ (RdErl. des MI. v. 17.09.2019 - 33.1 – 10005) sowie § 110 Abs. 8 NKomVG (siehe SB 2021, Bz. 3.202, Seite 18 f.).

Es umfasste lediglich einen Konsolidierungsbetrag von 90,000 Mio € (strukturelles Defizit für 2021). Damit wurde das strukturelle Defizit der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht gedeckt. Gemäß Haushaltssicherungsbericht 2023 zu HSK X (Ds. 0081/2024) wurde bis einschließlich 2023 ein Konsolidierungsbetrag von 63,013 Mio € erreicht.

Im Haushaltsplan 2023/2024 wurde für das HSK X ein pauschaler Minderaufwand für 2024 i. H. v. 40,000 Mio € veranschlagt (siehe Hpl. 2023/2024, Seiten 106, 120). Das Planungsdefizit für das Bj. belief sich trotzdem auf 338,709 Mio €. Zum Jahresabschluss lag noch ein Fehlbetrag i. H. v. 289,180 Mio € vor.

Die Laufzeit des HSK X ist mit Ablauf des Jahres 2024 beendet, die Berichterstattung zum Endstand ist noch nicht erfolgt.

3.202 Aufstellung und Konkretisierung HSK XI

Das am 22.12.2022 vom Rat beschlossene HSK XI mit einer Laufzeit von 2023 bis 2026 (Ds. 2661/2022) wies gegenüber dem HSK X laut Kommunalaufsicht deutliche Verbesserungen auf und entsprach im Wesentlichen den Vorgaben des § 110 Abs. 8 NKomVG sowie den o. g. Hinweisen der Kommunalaufsicht. Zunächst wurde das Volumen auf 121,200 Mio festgesetzt.

Das HSK XI umfasst nach Änderungsanträgen und Konkretisierung für Block C und D (Ds. 0080/2024) fünf Maßnahmenblöcke mit einem Volumen von 121,250 Mio €:

- Ertragssteigerungen (41,750 Mio €), u. a. durch die Erhöhung der Grundsteuer B, Einführung der Bettensteuer und veränderte Parkraumbewirtschaftung
- Veränderte Aufgabenverteilung zwischen staatlichen Ebenen / Region Hannover und gerechtere Kostenverteilung (12,000 Mio €)
- Interne Optimierungen (43,800 Mio €), bspw. durch restriktive Haushaltsbewirtschaftung und Erhöhung von Kostendeckungsgraden einzelner städtischer Einrichtungen
- Verringerung freiwilliger Zuwendungen (6,000 Mio €), für 2025 und 2026 jedoch ausgesetzt

- Erhöhung der Abführungen städtischer Eigenbetriebe und Beteiligungen (17,840 Mio €)

Die genannten Beträge bauen sich teilweise über die Laufzeit des HSK XI auf und sind ab spätestens 2027 jährlich zu erbringen, sodass im Hj. 2027 ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden soll. Die Vorgabe, mit der Umsetzung des HSK auch die Verschuldung abzubauen (§ 110 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 NKomVG), wird nicht erfüllt.

3.203 Haushaltssicherungsbericht zu HSK XI

Mit Ds. 1813/2024 - Haushaltssicherungsbericht 2024 zu HSK XI - vom 13.09.2024 informierte der FB Finanzen über den Umsetzungsstand des HSK zum 30.08.2024. Hierin weist die Verwaltung einen bis 2023 erreichten Konsolidierungsbeitrag i. H. v. 22,868 Mio € aus, davon:

- 17,568 Mio € durch Interne Optimierung
 - 10,000 Mio € Restriktive Haushaltsbewirtschaftung
 - 5,000 Mio € Absenkung des Sachaufwands über alle Produkte
 - 2,568 Mio € durch 9 von 35 festgelegten Einzelmaßnahmen
- 5,300 Mio € Beiträge der Beteiligungen in Form von Ertragssteigerungen

Da das Haushaltsjahr 2024 zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen war, konnten für das Bj. noch keine entsprechenden Konsolidierungsbeträge angegeben werden.

Der Haushaltssicherungsbericht 2025 lag zum Zeitpunkt der Schlussberichterstattung noch nicht vor.

3.300 **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

3.301 Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Planung nicht eingehalten

Die Kommunen haben gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, § 9 KomHKVO in den Hpl. auch eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen. Die mittelfristige Planung des Doppelhaushalts 2023/2024 erfolgte für die Jahre 2025 bis 2027. Die zu Grunde liegenden Annahmen sind im Haushaltsplan Teil I - Allgemeines, Seite 120 aufgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 3 KomHKVO vorgegebene Berücksichtigung der vom MI ermittelten Orientierungsdaten zu Realsteuern, Gemeindeanteilen an Steuern und dem Finanzausgleich wurde grundsätzlich eingehalten, teilweise jedoch den lokalen Gegebenheiten der LHH angepasst.

Die Planergebnisse der mittelfristigen Ergebnisplanung zeigen sich wie folgt:

in Mio €	2025	2026	2027	Zum Vgl. Rechnung 2024
Fehlbetrag	-145,711	-131,951	-120,480	-289,180

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKomVG wurde damit in der mittelfristigen Ergebnisplanung nicht eingehalten.

3.302 Erträge

in Mio €	2025	2026	2027	Zum Vgl. Rechnung 2024
Steuern/ FAG	1.567,061	1.603,902	1.639,998	1.572,133
Sonstige ordentliche Erträge	1.385,753	1.383,713	1.381,817	1.289,464
davon Kostenerstattungen	837,493	837,173	837,493	742,856

3.303 Aufwendungen

in Mio €	2025	2026	2027	Zum Vgl. Rechnung 2024
13. Aktives Personal	666,978	683,518	700,509	676,984
davon Dienstaufwendungen Tarifbeschäftigte	437,946	448,765	459,880	434,466
15. Sach- / Dienstleistungen	330,360	331,255	331,252	368,165

3.304 Investitionen

Die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 KomHKVO schließt das Investitionsprogramm ein (Hpl. 2023/2024, Teil III).

	2025	2026	2027	Zum Vgl. Rechnung 2024
in Mio €	352,939	357,003	367,253	193,756

Investitionen sind auf dem Niveau der Haushaltsansätze der Vj. geplant, obwohl sich in den Rechnungsergebnissen der Vj. zeigte, dass der tatsächliche Mittelabfluss erheblich geringer ausfiel. Planungen von 359,315 Mio € (Ansatz 2024) bis 367,253 Mio € (Ansatz 2027) stehen Rechnungsergebnisse aus Vj. von durchschnittlich 216,182 Mio € (2021 bis 2024) gegenüber. Das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 10 Abs. 2 KomHKVO ist damit in der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2025 bis 2027 absehbar nicht verwirklicht.

3.305 Bewertung mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Zum Zeitpunkt der Planung für den Doppelhaushalt 2023/2024 hat die Verwaltung Erträge, Aufwendungen und Investitionen kalkuliert. Die Kritik aus unserer Bewertung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aus dem Vj. für den Doppelhaushalt 2023/2024 (SB 2023, s. Seite 22ff.), dass eine zu knapp bemessene Entwicklung der Ansätze für Sach- und Dienstleistungen vorgenommen wurde und dass sich Investitionsansätze erheblich über dem regelmäßigen tatsächlichen Mittelabfluss befinden, hat weiterhin Bestand.

3.400 **Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung**

3.401 Körperliche Inventur erfolgt nur bei Vorräten

Zum Schluss eines jeden Hj. ist nach § 124 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 39 Abs. 1 KomHKVO eine Inventur durchzuführen, um die im wirtschaftlichen Eigentum der LHH stehenden Vermögensgegenstände sowie die Schulden und RST unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (Gol) vollständig aufzunehmen.

Über interne Vorgaben, insbesondere die „Inventurrichtlinie der LHH“ (Stand: 06.07.2006), werden keine bestimmten Inventurverfahren für einzelne Verwaltungsgliederungen vorgegeben. Die Einhaltung der rechtlichen Inventurvorgaben obliegt den FB.

Für Vorräte wird die körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag bestätigt (siehe Jahresabschluss 2024, Seite 183).

3.402 Bewertungsvereinfachung angewendet

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG ist das Vermögen grundsätzlich im Wege der Einzelveranschlagung mit den AHW anzusetzen, bei abnutzbarem Vermögen vermindert um bisher angefallene Abschreibungen. Zur Bewertungsvereinfachung kann Anlagevermögen bei relativ unveränderter Bestandsentwicklung und einem Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung als Festwert ausgewiesen werden (§ 48 Abs. 1 KomHKVO).

Gemäß Haushaltsrundschriften Nr. 1/2022, „Aufstellungsverfahren Hpl. 2023/2024 - Ergebnishaushalt“, Ziff. 3.3, sind nachfolgende Anlagen zum Festwert zu bilanzieren (Bestandswert 2024):

- | | |
|---|---------------|
| • Technische Verkehrseinrichtungen (z. B. Schilder, Fahrradbügel, Poller) | 3,343 Mio €, |
| • Straßenbäume | 94,987 Mio €, |
| • Straßenbegleitgrün | 3,343 Mio €, |
| • Ausstattung Eilenriede (z. B. Bänke, Papierkörbe etc.) | 5,040 Mio €, |
| • Aufwuchs Stadtwälder (aufstehendes Holz) | 6,650 Mio €, |
| • Ausstattung und Aufwuchs Friedhöfe | 19,807 Mio €. |

Der Wert des Straßenbaumbestandes hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 651 T€ aufgrund von Neuanpflanzungen erhöht.

Der Gesamtbestand an Festwerten (133,170 Mio €) ist bei einem bilanzierten Sachvermögen 2024 von 9.191,020 Mio € von nachrangiger Bedeutung.

Die i. d. R. innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausweis des Festwertes in der Bilanz (hier erste Eröffnungsbilanz 2011) durchzuführende körperliche Bestandsaufnahme gemäß § 48 Abs. 1 KomHKVO ist bei der LHH bisher flächendeckend nicht erfolgt.

3.500 Budgetierung im Ergebnishaushalt

3.501 Keine formale Budgetabrechnung

Die Untergliederung des Haushaltes in Budgets ist gemäß § 4 KomHKVO vorgegeben. Eine nähere Konkretisierung findet über den Hpl. (siehe Hpl. 2023/2024 I. Allgemeiner Teil, Seite 47 ff.) sowie interne Regelungen (aktuell Haushaltsrundschriften 02/2021) statt.

Eine Überschreitung der Planansätze liegt nicht vor bzw. gilt gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG bzw. § 6 der Haushaltssatzung als genehmigt, wenn sie auf Buchungen außer- oder überplanmäßiger Abschreibungen bzw. Beihilfe- und PensionsRST oder RST im Rahmen des Jahresabschlusses zurückzuführen ist.

Der FB Finanzen unterteilt die Aufwendungen und Erträge je TH in Teilbudgets, deren Größenordnung sich im Gesamthaushalt wie folgt unterteilt:

Teilbudget	Rechnungsergebnis		Saldo in Mio €
	Erträge in Mio €	Aufwendungen in Mio €	
Z-Budget	244,888	353,853	-108,965
P-Budget	45,173	664,845	-619,672
ZP-Budget	-	109,677	-109,677
N-Budget	2.774,718	2.059,916	714,802
B-Budget	-	186,846	-186,846
Nicht budgetiert	22,931	1,753	21,178
Summe	3.087,710	3.376,890	-289,180

Danach ist folgendes Budgetergebnis festzustellen:

- Im **N- / B-Budget** - Transferaufwendungen und alle Aufwendungen, die den anderen Budgets nicht zugeordnet sind - zeigte sich nach Anwendung aller Deckungsregeln eine Überschreitung im TH 51 (13,548 Mio €). Dennoch wurden HR i. H. v. 14,496 Mio € gebildet, die zusammen mit der Überschreitung des TH Budgets aus dem Gesamthaushalt zu decken waren. Im Gesamthaushalt waren zwar genügend Mittel vorhanden, der Ausgleich wurde im Buchungssystem jedoch nicht dargestellt.

Die durch Ratsbeschluss vorgesehene pauschale Absenkung der Aufwendungen im Rahmen des HSK X i. H. v. 40,000 Mio € (s. Hpl. Allgemeiner Teil I, S. 106, 120) ist im N-Budget des TH 99 berücksichtigt.

- Das **P- und ZP-Budget** (disponible und nicht disponible Personalaufwendungen; ein teilhaushaltsübergreifendes, gegenseitig deckungsfähiges Budget) wurde eingehalten.
- Das **Z-Budget** (zweckbestimmte Aufwendungen und Erträge ohne Geldmittelfluss) ist teilhaushaltsübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Es wurde im Aufwandsbereich unter Herausrechnung üpl. Abschreibungen gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG um 20,351 Mio € überschritten. Die Überschreitung resultierte aus den per interner Leistungsverrechnung gebuchten Nutzungsentgelten für die Gebäudebewirtschaftung (26,743 Mio €), denen entsprechende Erträge gegenüberstanden.

Eine formale, den FB bekanntzugebende Budgetabrechnung erfolgt nicht. Somit ist nicht gewährleistet, dass Minderaufwendungen aufgrund von damit im Zusammenhang stehenden Mindererträgen im Rahmen der Deckungsfähigkeit nicht zur Verfügung stehen können. Im Bj. stellten wir zwei Sachverhalte in den TH 50 und 59 fest, in denen Minderaufwendungen bei Sozialleistungen auch Mindererträge durch entsprechende Ausgleichszahlungen des Landes gegenüberstanden. Im TH 50 betraf dies z. B. einen Überschuss i. H. v. 81,197 Mio €, der formal zur Deckung von Mehraufwendungen in anderen Kostenarten im N-Budget oder zur Bildung von HR zur Verfügung stand.

Mindererträge müssen automatisch zu einer Reduzierung der Budgetobergrenze führen. Im Sinne einer sparsamen Mittelbewirtschaftung ist ohne Budgetabrechnung folglich nicht sichergestellt, dass die Aufwandsermächtigung entsprechend gekürzt wird.

3.600 **Investive Deckungsringe im Finanzhaushalt**

3.601 Bildung von investiven DR

Für die Investitionsmaßnahmen wurde im Hpl. u. a. festgelegt, dass grundsätzlich alle Ansätze innerhalb eines TH gemäß § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 KomHKVO gegenseitig deckungsfähig sind (siehe Hpl. 2023/2024, Teil I, Allgemeiner Teil, Seite 57 ff.).

Darüber hinaus wurden u. a. folgende, sich mit den DR der TH überschneidende Deckungsfähigkeiten hergestellt:

- innerhalb des Baudezernats: die investiven Auszahlungsansätze und VE gegenseitig,
- Projekte Hannover City 2020+ (einschließlich der VE): alle Ansätze, teilhaushaltsübergreifend gegenseitig,
- die Auszahlungsansätze und VE im Rahmen der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung Geflüchteter teilhaushaltsübergreifend gegenseitig sowie
- Kronsberg Süd: eigener DR, teilhaushaltsübergreifend, enthält auch Einzahlungen des TH 23.

3.602 Prüfung der DR für Investitionen

Die Ermächtigung sämtlicher DR wurde innerhalb der TH mit Ausnahme des TH 23 - Wirtschaft - (Überschreitung 2,620 Mio €) eingehalten. Im TH 23 veranschlagte Ein- und Auszahlungen aus der Veräußerung bzw. dem Erwerb von Sachvermögen verliefen nicht planmäßig. Wie in Vj. wurden pauschal 20,000 Mio € als Einzahlungen aus der Veräußerung von Immobilien veranschlagt, die im Bj. nicht vollumfänglich realisiert werden konnten. Die pauschale Veranschlagung von Einzahlungen ohne konkreten Bezug zu entsprechenden Einzelmaßnahmen entspricht nicht der Sorgfaltspflicht bei der Ansatzveranschlagung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO.

Insgesamt wurden aus der vorhandenen Ermächtigung der DR 224,152 Mio € nicht ausgeschöpft, sodass in anderen TH genügend Mittel für einen Ausgleich bereitgestellt hätten. Dieser wurde im Buchhaltungssystem jedoch nicht herbeigeführt.

3.700 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

3.701 Entscheidungsbefugnisse für üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen eingehalten

Mit Ds. 2514/2024 wurde eine üpl. Aufwendung für den gestiegenen Jahresbeitrag der Feuerversicherung für städtische Gebäude, Betriebseinrichtungen, Vorräte sowie Kunst- und Kulturgut i. H. v. 1,450 Mio € durch den Rat beschlossen. Die Deckung erfolgte aus der Deckungsreserve.

Mehreinzahlungen von 3,000 Mio € bei der Beherbergungssteuer sollten zudem für Mehraufwendungen zur Wirtschaftsförderung des Veranstaltungs- und Kulturstandortes genutzt werden. Dies wurde mit Ds. 2544/2023 und Ds. 2648/2023 vom Rat beschlossen.

3.800 Haushaltsreste in Ergebnis- und Finanzrechnung

3.801 Rechtliche Grundlage für HR

HR dürfen nach Maßgabe des § 20 KomHKVO als Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen in erforderlicher Höhe in das Nj. übertragen werden, soweit ihre Finanzierung gesichert ist. Erforderlich ist gemäß Haushaltsrundschriften 07/2024 eine Begründung, warum die Mittel in 2024 nicht verwendet werden konnten und die im Nj. zur Verfügung stehenden Mittel für den jeweiligen Zweck nicht ausreichen werden.

3.802 Im Bj. gebildete HR

Die im Bj. gebildeten HR teilen sich auf folgende Haushaltspositionen auf:

Haushaltsreste	Mio €
13. Personalaufwendungen	44,475
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5,950
17. Zinsaufwendungen	8,850
18. Transferaufwendungen	3,604
19. Sonstige ordentliche Aufwendungen	21,422
20. Summe der ordentlichen Aufwendungen	84,301
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	5,976
25. Baumaßnahmen	127,094
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	31,696
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,016
28. Aktivierbare Zuwendungen	12,146
29. Sonstige Investitionstätigkeit	0,425
30. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	177,353
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	234,219

Von den übertragenen Kreditermächtigungen für Investitionen (Position 33.) entfielen 233,794 Mio € auf den Kernhaushalt; davon waren 22,362 Mio € aus der Ermächtigung 2023 verfügbar bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung 2025.

3.803 HR teilweise ohne Ermächtigung gebildet

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden zeitlich nach der Feststellung des Budgetergebnisses HR gebildet. Gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO bedarf es hierzu einer nach der Budgetabrechnung noch verfügbaren Ermächtigung aus Planansätzen.

Im TH 51 wurden HR von 14,497 Mio € ohne vorhandene Ermächtigung gebildet. Der FB Finanzen hat einen möglichen Budgetausgleich aus dem Gesamthaushalt im Buchhaltungssystem nicht vorgenommen.

3.804 HA für Investitionen zu großzügig bemessen

Für den Kernhaushalt wurden HR über 176,928 Mio € für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt gebildet.

Die insgesamt zur Verfügung stehenden HR aus Vj. sowie des Bj. kumuliert und ihr prozentuales Verhältnis zur Gesamtsumme der HA des jeweiligen Hj. haben sich folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Haushaltsreste (nur Aufwendungen/Auszahlungen)			
	Ergebnisrechnung		Investitionen in der Finanzrechnung*	
	Mio €	HR in %	Mio €	HR in %
2020	12,668	0,5	280,436	144,1
2021	10,301	0,4	126,748	54,5
2022	14,085	0,5	117,030	33,9
2023	55,986	1,7	139,927	48,6
2024	84,301	2,5	176,929	51,3

* Ohne Abwicklung von Kreditaufnahmen für Ausleihungen (im Bj. 0,425 Mio €).

In Vj. überschritten die HR in Summe teilweise den Ansatz des betreffenden Planjahres. Die Verwaltung hat mit Haushaltsrundschriften Nr. 07/2024 festgelegt, dass investive HR nur noch in begründeten Ausnahmefällen übertragen werden können, wenn der Mittelabfluss in den beiden Nj. wahrscheinlich ist und in diesen beiden Folgejahren insgesamt nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Nach wie vor entspricht die Ansatzbildung jedoch nicht dem Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 10 Abs. 2 KomHKVO. Von der Auszahlungsermächtigung inkl. HR aus Vj. (429,635 Mio €) flossen im Bj. nur 181,525 Mio € (42,3 %) ab. Von den nicht ausgeschöpften Ermächtigungen wurden 69,9 % als HR übertragen.

3.900 **Kredite**

3.901 Kreditermächtigung für Investitionen nicht ausgeschöpft

Gemäß § 120 Abs. 3 NKomVG dürfen Kreditermächtigungen bis zum Ende des folgenden Hj. und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung des

übernächsten Jahres verwendet werden; für die Übertragung der Ermächtigung ist formal ein HR zu bilden.

Die Kreditaufnahmen für Kernhaushalt und Sondervermögen stellen sich im Vergleich zur verfügbaren Kreditermächtigung wie folgt dar:

	Kreditermächtigung 2024			Kreditaufnahmen 2024		
	2023 Mio €	2024 Mio €	gesamt Mio €	2023 Mio €	2024 Mio €	gesamt Mio €
Kernhaushalt	147,362	211,432	358,794	125,000	0	125,000
nachrichtlich:						
städt. Alten- und Pflege- zentren	0	0,425	0,425	0	0	0
Städt. Häfen Hannover	0	2,817	2,817	0	0	0
SEH	0	58,200	58,200	0	0	0
Summe	147,362	272,874	420,236	125,000	0	125,000

Für eine Übertragung ins Nj. wurden im Kernhaushalt HR von insgesamt 233,794 Mio € gebildet; darin enthalten waren 22,362 Mio € Restermächtigung aus 2023, die bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung 2025 verfügbar waren. Für die Betriebe wurden keine HR gebildet, für die Alten- und Pflegezentren 0,425 Mio € vorgetragen.

3.902 Kreditobergrenze für den Kernhaushalt eingehalten.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Inanspruchnahme von Investitionskrediten (§§ 110, 111 NKomVG, § 17 KomHKVO) darf die Höhe der tatsächlichen Kreditaufnahmen den Saldo aus Investitionstätigkeit (siehe Ziffer 32 des gemäß KomHKVO verbindlichen Musters 12 - Finanzrechnung) nicht überschreiten.

Der FB Finanzen rechnet für die Bestimmung der Kreditobergrenze Ausleihungen an Sonderhaushalte sowie deren Tilgungen, Investitionen der Stiftungen und Tilgungen von ÖPP aus dem Saldo der Investitionstätigkeit heraus (vgl. JA 2024, S. 260).

Die Kreditobergrenze leitet sich jedoch aus den gemäß Kontenrahmen als investiv zu wertenden Zahlungsströmen ab. Die Kreditaufnahmen des Kernhaushaltes (125,000 Mio €) unterschreiten im Bj. damit den entsprechenden Saldo der Investitionstätigkeit von 133,654 Mio €. Die Kreditobergrenze wurde somit eingehalten.

3.903 Netto-Neuverschuldung für Investitionen im Kernhaushalt eingetreten

Aus dem Vergleich der Bilanzbestände der Bilanzstichtage 2023 und 2024 ergab sich eine Netto-Neuverschuldung für den Kernhaushalt i. H. v. 36,817 Mio €:

	2022		2023		2024	
	Kern- haushalt	gesamt	Kern- haushalt	gesamt	Kern- haushalt	Gesamt
	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
Kreditaufnahmen	147,197	147,197	195,303	195,303	125,000	125,000
Tilgung (ohne Umschuldung)	78,594	88,067	86,657	95,953	88,813	97,530
Netto-Neuverschuldung	68,603	59,130	108,646	99,350	36,817	27,470
Umschuldung		91,506		38,700		155,333

Der FB Finanzen bezieht in die Darstellung der Nettoneuverschuldung für den Kernhaushalt auch die Tilgungen für kreditähnliche Rechtsgeschäfte i. H. v. 12,067 Mio € mit ein (siehe JA 2024, S. 260). Dies ist unzulässig, da diesen keine Kreditaufnahmen gegenüberstehen; die tatsächliche Netto-Neuverschuldung beträgt daher 36,817 Mio €.

3.904 Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten eingehalten

Sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, dürfen Kommunen nach § 122 Abs. 1 NKomVG Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, um die rechtzeitige Leistung ihrer Auszahlungen sicherzustellen.

Abweichend von § 122 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 NKomVG gilt der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG als genehmigt, sofern er ein Drittel der veranschlagten Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite von 955,000 Mio € überschritt diese Grenze nicht und galt damit als genehmigt.

Liquiditätskredite (jeweils Tagesendstand)	2023 Mio €	2024 Mio €
Betrag zum 31.12.	329,449	571,113
davon im Rahmen des internen Cash-Managements	100,900	185,000
Maximal aufgenommener Betrag	671,835	770,731
Minimal aufgenommener Betrag	169,349	75,177

Durchschnittsbestand	432,463	414,073
Grenzbetrag § 182 Abs. 5 NKomVG	1.034,858	972,728

3.950 Verpflichtungsermächtigungen

Um Verpflichtungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen eingehen zu dürfen, die in nachfolgenden Jahren zu Auszahlungen führen, bedarf es einer VE gemäß § 119 NKomVG. Sie sind in dem Jahr als Haushaltsansatz vorzusehen, in welchem diese kassenwirksam werden und belasten den Finanzhaushalt des entsprechenden Jahres.

Der Gesamtbetrag der VE des Kernhaushalts für das Hj. 2024 wurde entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1d NKomVG auf 187,157 Mio € festgesetzt.

Entwicklung der Inanspruchnahmen der letzten fünf Jahre:

Hj.	Veranschlagte VE	Beanspruchte VE	
	Mio €	Mio €	%
2020	188,244	53,438	28,4
2021	132,197	50,344	38,1
2022	229,580	60,657	26,4
2023	176,216	65,210	37,0
2024	187,157	71,796	38,4

Inanspruchnahme der VE im Bj. nach TH:

TH	Veranschlagte VE	Beanspruchte VE	
	Mio €	Mio €	%
TH19	112,000	67,355	60,1
TH52	3,300	0,751	22,8
TH61	30,699	0,827	2,7
TH66	22,350	2,844	12,7

Weitere veranschlagte VE in den TH 37, 40, 41 und 67 i. H. v. 18,808 Mio € wurden gar nicht in Anspruch genommen.

Wie bereits in Vj. beanstandet, ist das Instrument der VE bedarfsgerecht zu veranschlagen und von den FB zweckentsprechend einzusetzen. Insbesondere sind VE wirklichkeitsnah zu veranschlagen. Die Ansätze für VE sind unverändert überhöht festgesetzt.

4. Jahresabschluss 2024

4.100 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2024 Mio €	Ergebnis 2023 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
ordentliche Erträge				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.440,721	1.646,145	-205,424	-12,5
1.1 Realsteuern	1.002,423	1.238,370	-235,947	-19,1
1.2 Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	416,695	393,464	23,231	5,9
1.3 sonstige Gemeindesteuern	21,602	14,310	7,292	51,0
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen	306,119	443,894	137,775	-31,0
2.1 Schlüsselzuweisungen	100,123	246,098	-145,976	-59,3
2.3 sonstige allgemeine Zuweisungen	32,789	32,262	0,528	1,6
2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	173,207	165,534	7,673	4,6
3. Auflösungserträge aus SoPo	29,951	29,989	-0,038	-0,1
3.1 Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	28,462	28,482	-0,020	-0,1
3.2 Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,849	0,867	-0,018	-2,0
3.4 weitere Erträge aus der Auflösung von SoPo	0,639	0,639	-0,001	-0,1
4. sonstige Transfererträge	21,206	26,392	-5,186	-19,7
4.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	17,094	21,228	-4,135	-19,5
4.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	3,601	4,572	-0,970	-21,2
4.4 andere sonstige Transfererträge	0,510	0,592	-0,082	-13,8
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	102,860	97,457	5,403	5,5
5.1 Verwaltungsgebühren	29,487	27,674	1,812	6,5
5.2 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	73,373	69,782	3,591	5,1
6. privatrechtliche Entgelte	93,121	101,859	-8,738	-8,6
6.1 Mieten und Pachten	24,330	23,429	0,902	3,8
6.2 Erträge aus Verkauf	3,824	4,149	-0,325	-7,8
6.3 sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	64,967	74,282	-9,315	-12,5
7. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	742,856	678,157	64,699	9,5
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	46,149	74,591	-28,442	-38,1
8.1 Zinserträge	1,936	2,690	-0,754	-28,0
8.2 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen	2,561	74,126	-71,564	-96,5
8.3 sonstige Finanzerträge	41,651	-2,225	43,876	-
9. aktivierte Eigenleistungen	5,797	7,713	-1,916	-24,8
11. sonstige ordentliche Erträge	72,817	117,393	-44,575	-38,0
11.1 Konzessionsabgaben	41,165	39,538	1,627	4,1
11.3 besondere Erträge	18,130	17,552	0,578	3,3
11.4 nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	11,755	40,724	-28,969	-71,1
11.5 andere sonstige ordentliche Erträge	1,767	19,578	-17,811	-91,0
12. = Summe ordentliche Erträge	2.861,596	3.223,589	-361,992	-11,2
ordentliche Aufwendungen				
13. Aufwendungen für aktives Personal	676,984	635,801	41,183	6,5
13.1 Dienstaufwendungen	529,408	506,094	23,314	4,6
13.2 Beiträge zu Versorgungskassen	36,303	32,421	3,882	12,0
13.3 Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen	95,192	85,390	9,802	11,5
13.4 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	5,294	4,861	0,433	8,9
13.5 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	4,927	0,000	4,927	-
13.6 Zuführungen zur Beihilferückstellung	1,919	0,000	1,919	-
13.7 Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	3,942	7,035	-3,094	-44,0

	Ergebnis 2024 Mio €	Ergebnis 2023 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
14. Aufwendungen für Versorgung	97,538	193,238	-95,700	-49,5
14.1 Versorgungsaufwendungen	55,807	54,104	1,703	3,1
14.3 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	13,731	11,657	2,074	17,8
14.4 Zuführung zu Pensionsrückstellungen	19,685	106,685	-86,999	-81,5
14.5 Zuführung zur Beihilferückstellung	8,315	20,793	-12,478	-60,0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	368,165	399,928	-31,763	-7,9
15.1 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	80,211	112,897	-32,686	-29,0
15.2 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	20,899	27,776	-6,877	-24,8
15.3 Mieten und Pachten	86,416	90,544	-4,128	-4,6
15.4 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	107,097	104,172	2,925	2,8
15.5 Haltung von Fahrzeugen	6,646	5,590	1,057	18,9
15.6 besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6,520	6,174	0,345	5,6
15.7 besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	21,867	20,395	1,472	7,2
15.8 Verbrauch von Vorräten	3,615	3,878	-0,263	-6,8
15.9 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen	34,894	28,501	6,393	22,4
16. Abschreibungen	150,670	137,216	13,453	9,8
16.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen	131,336	127,143	4,194	3,3
16.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	19,334	10,074	9,260	91,9
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	57,831	48,633	9,198	18,9
17.1 Zinsaufwendungen	35,664	28,966	6,697	23,1
17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	11,728	14,157	-2,429	-17,2
17.3 sonstige Finanzaufwendungen	10,440	5,510	4,930	89,5
18. Transferaufwendungen	1.489,384	1.551,853	-62,469	-4,0
18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	186,441	162,961	23,479	14,4
18.2 Schuldendiensthilfen	0,406	0,414	-0,009	-2,1
18.3 Sozialtransferaufwendungen	773,447	714,861	58,586	8,2
18.4 Steuerbeteiligungen	59,290	78,453	-19,163	-24,4
18.5 allgemeine Zuweisungen	5,767	5,669	0,097	1,7
18.6 allgemeine Umlagen	464,022	589,492	-125,470	-21,3
18.7 sonstige Transferaufwendungen	0,012	0,002	0,011	>100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	331,383	273,202	58,181	21,3
19.1 sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	1,534	0,844	0,690	81,7
19.2 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	8,993	9,069	-0,076	-0,8
19.3 Geschäftsaufwendungen	76,594	73,899	2,695	3,6
19.4 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	7,268	6,121	1,147	18,7
19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten	236,939	183,134	53,805	29,4
19.8 besondere Aufwendungen	0,055	0,134	-0,079	-58,7
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	3.171,954	3.239,871	-67,917	-2,1
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss / -fehlbetrag (-)	-310,358	-16,283	-294,075	>100
22. außerordentliche Erträge	22,931	24,493	-1,562	-6,4
23. außerordentliche Aufwendungen	1,753	1,054	0,699	66,4
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	21,178	23,439	-2,262	-9,6
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss / Fehlbetrag (-)	-289,180	7,157	-296,337	-

Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis des Bj. schließt mit einem Fehlbetrag von 289,180 Mio € ab (Vj. Überschuss von 7,157 Mio €). Folgende ergebnisbestimmende Veränderungen - dargestellt auf Produktebene - waren hierfür maßgeblich:

4.101 Ergebnisentwicklung Personal

Aufwendungen für aktives Personal

Diese erhöhten sich im Bj. um 41,183 Mio € auf 676,984 Mio €.

Wesentliche Veränderungen im Bj. waren:

- Reduzierung der Dienstaufwendungen für Beamte um 1,595 Mio € auf 93,324 Mio € trotz Mehraufwendungen von 4,900 Mio € aufgrund Inflationsausgleichsprämie sowie Besoldungserhöhung in 2024 (s. u.). Der Rückgang der Dienstaufwendungen für Beamte um 1,595 Mio € spiegelt nicht die tatsächliche Entwicklung des Bj. wider. Im Vj. waren hier unzulässigerweise 4,200 Mio € RST für Inflationsausgleich gebildet worden, die den Aufwand dieses Jahres erhöht darstellen. Die nachfolgende Inanspruchnahme im Bj. neutralisierte dagegen den Aufwand.
- Die Berechnung der PensionsRST zum Bilanzstichtag 2024 für aktives Personal ergab einen Zuführungsbedarf von 6,846 Mio € (Vj.: 0) (s. a. Bz. 4.400 3.1).
- 24,890 Mio € gestiegene Dienstaufwendungen für Tarifbeschäftigte und damit verbundene Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (+9,802 Mio €). Hierin enthalten sind die Auswirkungen der Tarifierhöhung 2024 sowie der Inflationsausgleichsprämie von gemäß Verwaltung rund 46,000 Mio € (s. u.).

Zum Jahresende 2024 waren 582,15 Stellen nicht besetzt (entspricht 6,0 % der planmäßigen und außerplanmäßigen Stellen der Kernverwaltung). Bei Vollbesetzung wäre überschlägig ein zusätzlicher Personalaufwand von 40,000 Mio € angefallen.

Veränderungen Besoldung / Tarifentgelte 2024

Beamte:

Mit Gesetz vom 25.09.2024 hat der Niedersächsische Landtag das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge (NBVAnpG) in den Jahren 2024 und 2025 beschlossen:

- Zahlung einer Inflationsausgleichszahlung von einmalig 1.800 € (Auszahlung im April 2024) und für die Monate Januar bis Oktober 2024 von monatlich 120 €,
- Zahlung eines Sockelbetrages auf die Besoldung i. H. v. 200 € zum 01.11.2024, lineare Erhöhung dynamischer Besoldungsbestandteile um 4,76 % zum 01.11.2024 sowie
- eine weitere lineare Erhöhung zum 01.02.2025 um 5,5 %.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Beamtenbesoldung betrugen in 2024 gemäß Verwaltung rund 4,900 Mio €.

Tarifbeschäftigte:

Aufgrund des Tarifabschlusses vom 14.04.2023 wurden die Tabellenentgelte ab dem 01.03.2024 um einen Sockelbetrag von 200 € und anschließend um 5,5 % erhöht. Ein Mindestbetrag von 340 € wurde vereinbart. Hinzu kommt die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie in den Monaten Januar und Februar 2024 von je 220 € nach dem Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise.

Die Auswirkungen der Tarifierhöhung sowie der Sonderzahlung bezifferten sich gemäß Verwaltung im Bj. auf rund 46,000 Mio €.

Veränderungen Stellenplan 2024

Der Stellenplan für 2023/2024 (Ds. 2663/2022 N1) als Teil des Hpl. wurde vom Rat beschlossen und beinhaltet gemäß § 5 Abs. 1 KomHKVO die erforderlichen Stellen der Kernverwaltung und der Einrichtungen mit Sonderrechnung. Dabei sind die Planstellen der in die Einrichtungen abgeordneten Beamten gemäß § 16 Abs. 1 Eigenbe-trVO im Stellenplan der Kommune auszuweisen.

Die Gesamtzahl der festgesetzten Planstellen entwickelte sich wie folgt:

Hj.	Anzahl Stellen		Anzahl Stellen gesamt	Nachwuchskräfte und andere
	Kernverwaltung*	Sondervermögen		
2019	8.454,06	1.162,43	9.616,49	955
2020	8.518,53	1.162,43	9.680,96	902
2021	8.719,85	1.185,93	9.905,78	1.022
2022	**8.815,20	1.185,93	10.001,13	815
2023	8.871,66	1.214,93	10.086,59	975
2024	8.874,16	1.214,93	10.089,09	***

* inkl. Beamten in Sondervermögen (2024: 27,50 Stellen)

** Inkl. Veränderungsdienst und Nachtragsstellenplan 2022

*** lt. Anhang zum Stellenplan 2024: Zum Zeitpunkt der Vorlage des Stpl. 2024 lagen notwendige Daten nicht vor (siehe Ds.).

Der für 2024 geplanten Stellenausweitung um 5,50 Stellen (Vj. 74,35 Stellen) in der Kernverwaltung standen Streichungen von 3,00 Stellen gegenüber (Vj. 7,45 Stellen). Die im FB Herrenhäuser Gärten neu eingerichteten 5,50 Stellen sind refinanziert.

Von den zum Stellenplan 2022/2023 zunächst für zwei Jahre befristet eingerichteten außerplanmäßigen 150 Stellen (siehe Ds. 2663/2022 N1) wurden zum Haushalt 2025/2026 140,08 Stellen verstetigt und 4,50 Stellen bis zum 31.12.2026 verlängert.

Die Planstellenzahl der Beamten reduzierte sich um 2,00 Stellen auf 1.571,94 Stellen gegenüber dem Stellenplan 2023. Die tatsächliche Zahl der im Dienstverhältnis stehenden Beamten belief sich zum 31.12.2024 auf 1.510.

Die Anzahl nicht besetzter Stellen bei der Kernverwaltung reduzierte sich im Vergleich zum Vj. um 116,83 Stellen auf 582,15 freie Stellen (Stand 14.12.2023: 698,98 freie Stellen).

Bewertung außerplanmäßiger Stellen

In der uns vorgelegten Auswertung apl. Stellen (Stichtag 31.12.2024) waren zwei übergeordnete Kategorien nach aufgaben- und personalwirtschaftlichen Kriterien gebildet. Von den von uns in einer Stichprobe (110 von insgesamt 910,25 Stellen) geprüften aufgabenbedingten apl. Stellen bestanden 52 Stellen länger als fünf Jahre. Wir erkennen hierin eine Verstetigung von Stellen außerhalb des Stellenplans. Das beanstanden wir, auch wenn uns bewusst ist, dass in mindestens gleichem Maße

Stellen unbesetzt sind, die vorrangig zu nutzen sind. Diese Bewertung gilt grundsätzlich. auch für noch zu integrierendes Personal (Stand 31.12.2024: 187,83 Stellen).

Verteilung der Planstellen und Personalaufwendungen für aktives Personal nach FB auf Grundlage der Stellenverteilungspläne

	Stellen 2023	Stellen 2024	Verände- rung in Stellen	in Mio € 2023	in Mio € 2024	Differenz in %
TH 14	40,00	40,00	0,00	2,900	3,285	13,3
TH 15	42,50	42,5	0,00	5,575	6,171	10,7
TH 18	806,12	806,12	0,00	96,160	92,495	-3,8
TH 19	367,28	367,28	0,00	32,213	35,541	10,3
TH 20	251,15	250,15	-1,00	17,468	19,017	8,9
TH 23	99,50	99,5	0,00	6,331	6,707	5,9
TH 30	23,00	23,00	0,00	1,415	1,596	12,8
TH 32	670,22	670,22	0,00	40,053	42,348	5,7
TH 37	822,00	822,00	0,00	49,880	58,732	17,7
TH 40	567,24	567,24	0,00	33,940	36,399	7,2
TH 41	362,37	362,37	0,00	27,283	29,134	6,8
TH 42	163,50	163,50	0,00	11,014	12,052	9,4
TH 43	87,25	87,25	0,00	7,668	7,912	3,2
TH 46	131,02	136,52	5,5	8,133	8,939	9,9
TH 50	659,00	657,00	-2,00	26,229	27,384	4,4
TH 51	1.758,93	1.758,93	0,00	123,032	129,805	5,5
TH 52	184,50	184,50	0,00	11,619	12,186	4,9
TH 56	162,00	162,00	0,00	8,905	9,806	-9,2
TH 57	127,94	127,94	0,00	5,238	5,381	2,7
TH 59*	0,00	0,00	0,00	24,005	27,065	12,7
TH 61	369,50	369,50	0,00	25,311	27,805	9,9
TH 66	324,50	324,50	0,00	22,047	24,166	9,6
TH 67	811,50	811,50	0,00	49,382	53,032	7,4
Sonstige**	94,15	94,15	0,00			
Beamte in Sonder- vermögen	27,50	27,50	0,00			
gesamt	8952,67	8955,17	2,5	636,705	676,077	6,2

Hinweis: * Der Personalaufwand im TH 59 wird aufgrund von Abrechnungen mit i. d. R. Sozialhilfeträgern separat erfasst, die Stellen dagegen sind den TH 50, 56 und 57 zu geordnet.

** Sonstige: Insbesondere Dezernate und GPR sind keinem FB zugeordnet

*** Abweichungen der Stellenanzahl zwischen Stellenplan und Stellenverteilungsplan (81,01 Stellen, verteilt auf 11 TH) erklären sich durch den „Veränderungsdienst“, in dem nachträglich einzelne Bedarfe anerkannt wurden.

Aufwendungen für Versorgung

Entwicklung der Aufwendungen für Versorgung

in Mio €	2020	2021	2022	2023	2024
Aufwendungen für Versorgung	78,331	82,369	79,911	193,238	97,538
davon Zuführungen für Pensions-/ BeihilfeRST	19,883	21,351	15,815	127,477	28,000
Anzahl Versorgungsempfänger	1.499	1.526	1.544	1.589	1.560

Um 95,700 Mio € gesunkene Versorgungsaufwendungen begründen sich durch

- 94,936 Mio € Zuführungen im Vj. zu Pensions-/BeihilfeRST für die Besoldungserhöhung in 2024/2025, unzulässigerweise und zudem auch an falscher Stelle etatisiert sowie
- insgesamt geringeren Zuführungsbedarf bei Pensions-/BeihilfeRST für Versorgungsempfänger ab 01.01.2024 (2024 gesamt: 4,540 Mio €).

Dem gegenüber standen

- höhere Versorgungsaufwendungen für Versorgungsempfänger (+1,675 Mio €) sowie
- gestiegene Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger (+2,074 Mio €).

4.102 Erträge und sonstige Aufwendungen - Wesentliche Ergebnisveränderungen auf Produktebene

TH 18, Produkt 11109 - Informations- und Kommunikationssysteme

(Zuschussbedarf 4,536 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 7,072 Mio €)

Ergebnisverbessernd sind

- gesunkene Aufwendungen; im Vj. wurden hier unzulässige RST für moderne Arbeitsformen (New Work) sowie für Digitalisierung gebucht (-7,600 Mio €).

TH 19, Produkt 11118 - Gebäudemanagement

(Überschuss 12,021 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 36,185 Mio €)

Ergebnisverbessernd sind

- gesunkene Aufwendungen privater Sachverständigenkosten, im Vj. wurden RST für zwei temporäre Vorlaufkitas, zwei Gymnasien, eine Grundschule und ein Feuerwehrgerätehaus gebildet (- 5,888 Mio €),
- gesunkene Aufwendungen für Beleuchtung und Kraftstrom infolge allgemein gesunkener Energiepreise (-5,233 Mio €) und
- gesunkene Aufwendungen (-24,600 Mio €) durch weniger RST für unterlassene Instandhaltung (Vj. u. a. 5,153 Mio € für Neues Rathaus und 17,432 Mio € für insgesamt 14 Schulen).

TH 20, Produkt 11125 - Buchhaltung und Zahlungsverkehr

(Zuschussbedarf 11,153 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 4,690 Mio €)

Ergebnisbelastend ist:

- gestiegene PWB auf Grund gesteigerter Steuerforderungen im Bj. (+5,883 Mio €).

TH 20, Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft

(Überschuss 11,335 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 86,985 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- ein im Bj. gesteigener, für das Wj. 2023 an die Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (VVG) zu leistender Verlustausgleich (+69,356 Mio € / 80,759 Mio €). Eine außergewöhnlich hohe Steuerquote der enercity AG verhinderte im Bj. eine Erstattung aus der VVG-Organschaft sowie
- eine Rückerstattung an die Region (+12,770 Mio €) aus dem Mehrgewinnausgleich für das Wj. 2022, da die Spitzabrechnung ein niedrigeres Ergebnis als die vorherige vorläufige Abrechnung ergeben hatte.

TH 23, Produkt 11128 - Immobilienverkehr

(Überschuss 2,222 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 2,622 Mio €)

Ergebnisverbessernd ist

- die Ertragsbuchung einer vorzeitig beglichenen Rest-Kaufpreissumme von 2,006 Mio € aus dem Verkauf einer gewerblichen Baufläche an einen Postdienstleister, welche laut Kaufvertrag erst im Nj. zu zahlen war und demzufolge erst im Nj. hätte gebucht werden dürfen. Außerdem wäre dieser Ertrag dem Produkt 57102 - Wirtschaftsförderung - zuzuordnen gewesen.

TH 37, Produkt 12602 - Gefahrenabwehr

(Zuschussbedarf 110,549 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 11,649 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- geringere Erträge aus öffentlich-rechtlichen Entgelten (-0,725 Mio €), weil - anders als im Vj. - die Erträge für allgemeine Brandschutzwachen nicht mehr auf diesem Produkt, sondern auf dem Produkt 12608 - Katastrophenschutz - gebucht werden,
- gesunkene Erstattungen von privatrechtlichen Unternehmen (-1,964 Mio €) auf Grund der Beendigung einer Kooperationsvereinbarung mit einem Automobilzulieferer und
- höhere Aufwendungen für Personal (+8,824 Mio €).

TH 37, Produkt 12701 - Rettungsdienst

(Zuschussbedarf 0,893 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 9,410 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- Rückstände bei der Abrechnung von privatrechtlichen Nutzungsgebühren durch Einführung einer mobilen Datenerfassung und der damit verbundenen notwendigen Prozessanpassungen (-6,698 Mio €) und
- gestiegene sonstige Geschäftsaufwendungen (+3,258 Mio €) auf Grund von Nachzahlungen an zwei Rettungsdienstleister, gebildeten Rückstellungen für weitere Nachzahlungen an acht Rettungsdienstleister sowie Anpassung der monatlichen Abschlagzahlungen ab September 2024.

Ergebnisverbessernd sind

- höhere Erstattungen von der Region, u. a. auf Grund von Nachzahlungen zum Ausgleich zwischen Plan- und Ist-Kosten für das Jahr 2022 für die gemeinsam betriebene Regionsleitstelle (+1,087 Mio €).

TH 40, Produkt 21102 – Grundschulen

TH 40, Produkt 21702 - Gymnasien

(Zuschussbedarf gesamt 104,798 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 10,887 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- wegen Kostensteigerungen in Vj. höher kalkulierte und dadurch gestiegene Nutzungsentgelte bei Grundschulen (+3,760 Mio €) und Gymnasien (+5,571 Mio €). Bei diesen Schulformen mit den größten Nutzflächenanteilen in städtischen Schulgebäuden wirkte sich die Kostensteigerung stärker aus als bei den übrigen Schulformen. Zudem gab es bei beiden Schulformen im Bj. aufwandssteigernde Neuzugänge von Objekten.

TH 40, Produkt 24303 - Schulformübergreifende Maßnahmen

(Zuschussbedarf 31,034 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 4,289 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- eine Erhöhung der Abschreibungen für Geschäftsausstattungen (+2,178 Mio €) aufgrund der Aktivierung der Anschaffungen für die Umsetzung des „Digitalpaktes Schule“ im Rahmen des Medienentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen in der LHH sowie
- höhere Aufwendungen für Personal (+1,539 Mio €).

TH 40, Produkt 24304 - Schulformübergreifende Programme und Projekte

(Zuschussbedarf 34,689 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 6,016 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- gestiegene Zuschüsse (+5,757 Mio €) für die Ganztags schulbetreuung (Begründung siehe Bz. 5.602).

TH 41, Produkt 28101 - Kommunales Kino und Künstlerhaus

(Zuschussbedarf 0,822 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 6,309 Mio €)

Ergebnisverbessernd ist

- der Entfall der im Vj. gebildeten RST für die Planungs- und Ausführungsarbeiten zur Sanierung des Künstlerhauses (-6,160 Mio €).

TH 51, Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung

(Zuschussbedarf 61,370 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 24,079 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- gestiegene Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung von 22,936 Mio €. Ursächlich hierfür waren insbesondere gestiegene Fallzahlen und höhere Entgelte bei den Hilfen sonstige Wohnformen (+9,444 Mio €), Eingliederungshilfe ambulant (+3,478 Mio €), Inobhutnahmen (+2,575 Mio €), Sozialpädagogische Familienhilfe (+1,802 Mio €), Vollzeitpflege (+1,802 Mio €), intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (+1,317 Mio €) und gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (+1,164 Mio €).

TH 56, Produkte 31543 - Unterbringung Wohnungslose und 31551 - Unterbringung ausgesiedelte, ausländische Personen

(Zuschussbedarf 74,358 Mio €, Verschlechterung zum Vj. 11,998 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- gesunkene ordentliche Erträge (- 24,613 Mio €); es entfielen Sonderzahlungen des Vj. von Region (10,722 Mio €) und Land (6,632 Mio €) zum Ausgleich der Aufwendungen für die Unterbringung von aus der Ukraine Geflüchteten und
- durch gesunkene Zahlen von Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG ausgebliebene Abschlagszahlungen (-7,500 Mio €).

Ergebnisverbessernd sind

- gesunkene ordentliche Aufwendungen (-14,378 Mio €) durch Abmietung nicht mehr benötigter, vorwiegend teurer Unterkünfte (Messehallen, Hotels).

TH 59, Produkt 31101 - Zahlungen Abrechnung nach dem SGB XII
(Überschuss 277,520 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 22,235 Mio €)

Die von der LHH nach dem SGB XII erbrachten Leistungen werden von den zuständigen Leistungsträgern (Region, Land und Bund) erstattet. Bund und Land leisten ihre Erstattungen an die Region, die diese an die LHH weiterleitet.

Ergebnisverbessernd sind

- höhere Erstattungen von der Region (+22,202 Mio €), die mit entsprechend höheren Aufwendungen für SGB XII-Leistungen, insbesondere bei den **drei nachfolgenden Produkten** korrelieren:

TH 59, Produkt 31140 - Hilfen zur Gesundheit

TH 59, Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII

TH 59, Produkt 31180 - Hilfe zur Pflege

(Zuschussbedarf gesamt 250,285 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 27,371 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- beim Produkt 31140 höhere Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) für Leistungen nach § 265 SGB V (Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle) sowie gestiegene Krankenhilfekosten bei SGB XII- oder SGB IX-Leistungsbeziehern ohne eigenen Krankenversicherungsschutz, die in einem Betreuungsverhältnis bei einer GKV angemeldet sind (+4,092 Mio €),
- höhere Pro-Kopf-Aufwendungen beim Produkt 31160 in Folge von Regelsatzerhöhungen von über 10% und wegen gestiegener Fallzahlen (+16,265 Mio €) und
- gestiegene Aufwendungen beim Produkt 31180 für ambulante Leistungen (+6,389 Mio €), weil zunehmend höhere Pflegegrade anerkannt wurden und mehr Leistungsbezieher in kostenintensiven Pflege-Wohngemeinschaften wohnen.

TH 59, Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber

(Zuschussbedarf 2,888 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 16,673 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- geringere Transfererträge wegen entfallener Erstattungen des Job-Centers für Geflüchtete aus der Ukraine (-11,038 Mio €) und wegen geringerer Erstattungen und Vorauszahlungen vom Land durch im Vj. gesunkene Flüchtlingszahlen (-17,331 Mio €).

Ergebnisverbessernd ist

- geringerer Leistungsaufwand (-8,631 Mio €) auf Grund gesunkener Flüchtlingszahlen.

TH 59, Produkt 31401 - Zahlungen Abrechnung nach SGB IX

(Überschuss 208,065 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 20,707 Mio €)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) werden der LHH von den zuständigen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern (Region und Land) erstattet. Der Ergebnisverbesserung stehen überwiegend gestiegene Aufwendungen bei EGH-Leistungsprodukten gegenüber.

Ergebnisverbessernd sind

- im Bj. gebuchte, verspätet geleistete Erstattungen für die Jahre 2020 - 2022 (+0,676 Mio €) sowie
- höhere Erstattungen von der Region (+16,105 Mio €).

Entsprechende Mehraufwendungen für SGB IX-Leistungen lagen insbesondere bei den **folgenden vier Produkten** vor:

TH 59, Produkt 31420 - EGH-Leistungen zur Beschäftigung

TH 59, Produkt 31430 - EGH-Leistungen zur Teilhabe an Bildung

TH 59, Produkt 31450 - EGH-Assistenzleistungen

TH 59, Produkt 31470 - EGH-Kenntnisse, Fähigkeiten, Verständnis, Mobilität

(Zuschussbedarf gesamt 174,795 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 17,635 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- die lt. FB Soziales gegenüber dem Vj. durchschnittlich um rd. 7 % gestiegenen Vergütungssätze der EGH-Leistungsanbieter (Produkte 31420, 31430 und 31470),
- bei unter 18-jährigen Leistungsempfängern eine landesgesetzliche Vorgabe zur Umstellung von „Leistungen über Tag und Nacht“ auf „Komplexleistungen“, welche - anders als bisher - auch Kosten der Unterkunft und den Regelbedarf mit umfassen (Produkt 31450) und
- bei über 18-jährigen Leistungsempfängern ein Anstieg der Fallzahlen und des Hilfeumfangs (Produkt 31450).

TH 61, Produkt 52101 - Bauaufsicht

(Zuschussbedarf 12,402 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 5,697 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- gesunkene Erträge aus Verwaltungsgebühren auf Grund rückläufiger Baukonjunktur, insbesondere im Bereich von Neubauten (-1,848 Mio €),
- höhere sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen (+4,349 Mio €) und
- höhere Aufwendungen für Personal (+0,806 Mio €).

Ergebnisverbessernd sind

- gestiegene Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen für die gemeinsame Kostentragung der Sanierung der Ahlemer Asphaltgruben (+1,989 Mio €).

TH 66, Produkt 54101 - Gemeindestraßen

(Zuschussbedarf 65,856 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 4,335 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- höhere Aufwendungen für Personal (+1,070 Mio €),
- gestiegene Aufwendungen für Markierung und Beschilderung von Radwegen, Velorouten, Anliegerparkzonen und E-Scooter-Parkplätzen sowie Anpassung von Lichtsignalanlagen an sich ändernde technische und rechtliche Anforderungen (+2,121 Mio €) und
- anders als im Vj., keine Rückerstattung für zu hohe Zahlungen für Reinigung und bauliche Unterhaltung der Straßenabläufe (-1,215 Mio €),

TH 99, Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage
(Überschuss 1.069,124 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 170,272 Mio €)

Ergebnisverbessernd sind insbesondere

- gestiegene Erträge aus der Grundsteuer B (+ 26,898 Mio €) nach Anhebung des Hebesatzes zum Jahresbeginn 2024,
- höhere Einkommensteuererträge (+21,523 Mio €), insbesondere, weil im Bj. der landesweite Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 308,661 Mio € angewachsen ist,
- gesunkene Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage (-19,163 Mio €) als Folge der zurückgegangenen Gewerbesteuererträge und
- geringere Aufwendungen für Umlagen an die Region Hannover (-125,540 Mio €) als Folge der gesunkenen Gewerbesteuererträge.

Ergebnisbelastend sind

- gesunkene Gewerbesteuererträge (- 262,832 Mio €), die zwar um 27,5 % über denen des Hj. 2022 lagen, aber nicht wie im Vj. durch einen einmaligen Sondereffekt beeinflusst waren (siehe SB 2023, Bz.4.102, Seite 44) und
- geringere Erträge aus Schlüsselzuweisungen nach dem NFAG (-145,976 Mio €), wegen gesunkener zu verteilender Landes-Zuweisungsmasse (-64,020 Mio €) und auf Grund hoher Gewerbesteuererträge im Vj..

TH 99, Produkt 61201 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
(Zuschussbedarf 26,653 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 11,135 Mio €)

Ergebnisbelastend sind

- gesunkene Zinserstattungen städtischer Betriebe für Kredite (-0,702 Mio €),
- gestiegene Zinsen und ähnliche Aufwendungen (+4,238 Mio €) und
- gesunkene außerordentliche Erträge (-5,601 Mio €), weil im Bj. weniger Auflösungen hoher RST erfolgten (im Vj. insbesondere RST-Auflösung von 16,474 Mio € für Wohnerbbaurechte).

4.103 Zusammenfassung

Die erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses (Defizit 289,180 Mio €) gegenüber dem Vj. (Überschuss von 7,157 Mio €) war geprägt durch folgende Entwicklungen:

- Auf Grund eines Einmaleffektes im Vj. ergaben sich im Bj. geringere Gewerbesteuererträge (-262,832 Mio €), in der Folge allerdings auch eine geringere Umlage an die Region (-125,540 Mio €). Beide Faktoren sind durch die LHH nicht unmittelbar zu steuern.

- Steuerliche Besonderheiten im VVG-Konzern führten bei der LHH zu einer Ergebnisbelastung von 86,985 Mio €, da erstmals Rückerstattungen aus der VVG-Organschaft entfielen.
- Höhere Aufwendungen für aktives Personal (+41,183 Mio €) werden in der Zukunft regelmäßig anfallen; verringerte Versorgungsleistungen (-95,700 Mio €) resultieren aus vorgezogenen Belastungen des Vj. und stellen damit keine positive Entwicklung dar.
- Gestiegene Zuschussbedarfe im TH 59 - Soziale Hilfen - (+29,656 Mio €) und bei den Produkten 31543 - Unterbringung Wohnungslose und 31551 - Unterbringung ausgesiedelte, ausländische Personen im TH 56 - Gesellschaftliche Teilhabe - (+11,998 Mio €) bewirkten eine Ergebnisverschlechterung, welche von der LHH als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu tragen sind, ohne dass hier die Aufgabenträger (insbesondere Bund und Land) - entgegen des Konnexitätsprinzips - eine auskömmliche Finanzausstattung erbringen.

Somit hat die LHH die Personalkosten kritisch zu überwachen, insbesondere was die Vermeidung von Doppelstrukturen anbelangt, da auskömmliche Erträge für wachsende Personalaufwendungen nicht erkennbar sind. Eine bedarfsgerechte Finanzausstattung für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises kann die LHH nicht im Alleingang durchsetzen. Hier dauerhaft auftretende Defizite verbauen ihr grundlos Handlungsspielräume. Hinsichtlich einer sparsamen Mittelbewirtschaftung ist der städtische Haushalt systematisch auf verzichtbare freiwillige Aufgaben sowie höhere als notwendige Standards zu überprüfen.

4.200 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ergebnis 2024 Mio €	Ergebnis 2023 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.842,049	3.101,438	-259,389	-8,4
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.071,672	2.790,375	281,298	10,1
17. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-229,623	311,064	-540,687	-
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	41,400	17,712	23,688	133,7
19. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	2,586	1,727	0,859	49,7
20. Veräußerung von Sachvermögen	3,958	10,636	-6,678	-62,8
21. Finanzvermögensanlagen	¹⁾ 1,954	¹⁾ 0,021	1,933	>100
22. Sonstige Investitionstätigkeit	²⁾ 10,203	²⁾ 11,215	-1,012	-9,0
23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	60,102	41,311	18,791	45,5
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24. Erwerb von Grdst. und Gebäuden	11,058	8,876	2,182	24,6
25. Baumaßnahmen	122,101	157,240	-35,139	-22,3
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	28,896	44,835	-15,939	-35,6
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	³⁾ 9,302	³⁾ 11,000	-1,698	-15,4
28. Aktivierbare Zuwendungen	22,399	24,327	-1,928	-7,9
29. Sonstige Investitionstätigkeit	⁴⁾ 0,000	⁴⁾ 0,000	0,000	0,0
30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	193,756	246,278	-52,522	-21,3
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-133,654	-204,966	71,313	34,8
32. Finanzmittel-Überschuss / -Fehlbetrag (Saldo aus Zeile 17 und 31)	-363,277	106,097	-469,374	-
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	282,288	234,003	48,285	20,6
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	254,818	134,653	120,164	89,2
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	27,470	99,350	-71,880	-72,4
36. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 32 und 35)	-335,807	205,447	-541,254	-

Finanzrechnung	Ergebnis 2024 Mio €	Ergebnis 2023 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
37. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	3.527,698	3.340,656	187,042	5,6
38. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	3.194,444	3.543,046	-348,603	-9,8
39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 37 und Zeile 38)	333,255	-202,390	535,644	-
40. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	15,352	12,294	3,058	24,9
41. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Saldo aus Zeilen 36, 39 und 40)	12,800	15,352	-2,552	-16,6

	2024 Mio €	2023 Mio €
davon Wertpapiere der Stiftungen:		
1) Einzahlungen	1,954	0,021
3) Auszahlungen	2,000	0,000
Saldo	-0,046	0,021
2) Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:		
Rückflüsse aus Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen	0,876	1,189
Rückflüsse aus Ausleihungen an Sonderhaushalte	8,717	9,296
Zwischensumme	9,593	10,485
sowie Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,610	0,730
Gesamtsumme	10,203	11,215
4) Ausleihungen an Sonderhaushalte	0,000	0,000

4.201 Abweichung in der Entwicklung der Finanzmittel in Finanzrechnung und Bilanz

Aus dem Prinzip der doppelten Buchführung folgt eine übereinstimmende Entwicklung der liquiden Mittel im Bilanzbestand und im Saldo der Finanzrechnung. Wie in Vj. ist dies im vorliegenden Jahresabschluss nicht der Fall.

Seit 2015 werden vorliegende Abweichungen vom FB Finanzen durch eine manuelle Differenzbereinigung im Buchhaltungssystem ausgeglichen. In den vergangenen Jahren erfolgten Ausgleichsbuchungen i. H. v.:

Hj.	2015-2020	2021	2022	2023	2024	Saldo
Betrag (in Mio €)	-6,668	-0,507	-40,186	-17,486	3,393	-61,453

Der FB Finanzen klärte die Differenz für das Bj. weitestgehend auf. Demnach konnten 3,045 Mio € (89,7 %) auf unterschiedliche Periodenzuordnungen einzelner SAP-Module zurückgeführt werden, darüber hinaus wurde dem nicht nachgegangen (0,348 Mio €).

Mögliche Ursachen für die unaufgeklärte Differenz von 0,348 Mio €:

- Erfassung von Bestandsveränderungen der Handvorschüsse nur in der Bilanz,
- Ein- und Auszahlungen von Tagesgeldern,
- Zugänge bei Stiftungen,
- empfangene Anzahlungen auf Forderungen mit Fälligkeit im folgenden Hj. sowie
- Bestände der Klärungsliste.

4.300 **Aktiva**

Aktiva	31.12.2024 Mio €	31.12.2023 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1. Immaterielles Vermögen	78,702	73,255	5,448	7,4
1.1 Konzessionen	0,001	0,002	-0,001	-36,3
1.2 Lizenzen	2,185	3,859	-1,674	-43,4
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	69,067	59,876	9,191	15,3
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	7,449	9,518	-2,068	-21,7
2. Sachvermögen	9.191,020	9.075,557	115,463	1,3
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.807,504	1.809,749	-2,245	-0,1
davon Stiftungen:	0,741	0,741	0,000	0,0
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	3.022,432	2.945,796	76,635	2,6
davon Stiftungen:	10,875	10,880	-0,006	0,1
2.3 Infrastrukturvermögen	2.991,069	3.024,223	-33,154	-1,1
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	9,633	9,826	-0,193	-2,0
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	660,174	658,790	1,385	0,2
davon Stiftungen:	0,000	0,000	0,000	0,0
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	30,262	32,155	-1,893	-5,9
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	99,648	114,143	-14,495	-12,7
2.8 Vorräte	6,861	6,061	0,800	13,2
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	563,437	474,814	88,623	18,7
3. Finanzvermögen	1.124,333	1.240,789	-116,456	-9,4
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	289,285	281,983	7,302	2,6
3.2 Beteiligungen	83,513	83,513	0,000	0,0
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	483,287	483,179	0,108	0,0
3.4 Ausleihungen	130,700	140,292	-9,593	-6,8
3.5 Wertpapiere	0,375	0,372	0,004	1,0
davon Stiftungen:	0,375	0,372	0,004	1,0
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	98,416	88,986	9,429	10,6
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	11,156	13,982	-2,826	-20,2
3.8 Privatrechtliche Forderungen	9,994	80,508	-70,514	-87,6
davon Stiftungen:	0,000	0,000	0,000	0,0
3.9 Durchl. Posten und sonstige Vermögensgegenstände	17,607	67,975	-50,368	-74,1
4. Liquide Mittel	12,800	15,352	-2,552	-16,6
4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1,695	4,232	-2,537	-59,9
davon Stiftungen:	0,429	0,363	0,066	18,2
4.2 Sonstige Einlagen	10,272	10,227	0,046	0,4
davon Stiftungen:	10,256	10,211	0,046	0,4
4.3 Bargeld	0,832	0,893	-0,062	-6,9
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	40,505	37,097	3,408	9,2
Bilanzsumme	10.447,360	10.442,050	5,310	0,1

1. Immaterielles Vermögen

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Von der Kommune geleistete Investitionszuwendungen mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert (§ 44 Abs. 4 KomHKVO).

Die Bescheide der von den Stadtbezirksräten beschlossenen Zuwendungsgewährungen erfüllten in der Vergangenheit nicht diese Vorgaben; insofern war eine Aktivierung entsprechender Zuwendungen mit investivem Charakter von vorne herein nicht vorzunehmen (Bestand Bilanzstichtag 2024 0,701 Mio €). Die Verwaltung wird zukünftig die Voraussetzungen für eine Aktivierung sicherstellen, der FB Finanzen jedoch nicht eine ergebnisbelastende Korrektur (Ausbuchung) bisheriger Aktivierungen ohne Rechtsgrund vornehmen. Dies beanstanden wir.

Der Bestand der Investitionen an Dritte erhöhte sich gegenüber dem Vj. um 9,191 Mio € auf 69,067 Mio €. Insbesondere folgende Zugänge lagen vor:

- 0,226 Mio € für Maßnahmen bei nicht städtischen Kita-Trägern für neue Betreuungsplätze,
- 7,139 Mio € für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Wohnraumförderprogramme, davon 2,475 Mio € für hanova WOHNEN GmbH (Ds. 1724/2013, Ds. 1462/2019 sowie DS 1049/2022),
- 4,700 Mio € für Maßnahmen zur Unterbringung Wohnungsloser für hanova WOHNEN GmbH (Ds. 0735/2024, Ds. 0734/2024 sowie Ds. 1284/2024),
- 1,121 Mio € für Maßnahmen der sozialen Hilfen für Wohnungslose, davon 1,000 Mio € für hanova WOHNEN GmbH (Ds. 1284/2024).

Auf den Bestand entfielen im Bj. Abschreibungen i. H. v. 4,850 Mio €.

2. Sachvermögen

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Der Wert der bebauten Grundstücke einschließlich ihrer Aufbauten hat sich gegenüber dem Vj. um 76,635 Mio € (2,6 %) auf 3.022,432 Mio € erhöht. Der Grundstücksanteil erhöhte sich im Bj. um 1,261 Mio €. Neben der Umsetzung von Vermessungsergebnissen erhöhte sich der Wert im Wesentlichen durch die Zuordnung des Grundstücks „In der Bebie“ (0,833 Mio €). Dieses wird nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in dieser Anlageklasse abgebildet.

Im Bj. wurden insbesondere folgende Objekte aktiviert:

- IGS Südstadt	42,091 Mio €
- Kaiser- Wilhelm und Ratsgymnasium	24,158 Mio €
- GY Sophienschule	17,958 Mio €
- Feuerwache I, 2. Bauabschnitt	11,689 Mio €
- Sporthalle Sophienschule	9,939 Mio €

Dem standen Abschreibungen von 40,338 Mio € gegenüber, so dass sich der Bestand an Gebäuden und Aufbauten um 75,374 Mio € erhöhte.

Im Vj. hatten wir im Zusammenhang mit der Bestellung eines Erbbaurechtes (Grundstück mit aufstehenden Gebäuden) Schulenburger Landstraße an hanova WOHNEN GmbH berichtet; der Gebäudewert blieb aktiviert. Wir stellten im Zuge unserer diesjährigen Prüfung fest, dass der Gebäudewert nach Abschreibungen von 12 T€ weiterhin mit 0,481 Mio € im Anlagevermögen abgebildet wird. Diese Bilanzierungspraxis beanstanden wir, da nach den gesetzlichen Regelungen der Ausweis der Gebäudewerte beim Erbbaurechtsnehmer zu erfolgen hat und dementsprechend der Gebäudewert in der Bilanz der LHH zu bereinigen ist.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der bilanzierte Wert von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern erhöhte sich im Bj. um 1,385 Mio € auf 660,174 Mio €. Vermögenszugängen i. H. v. 1,458 Mio € - im Wesentlichen im Sprengel Museum Hannover - standen Abschreibungen i. H. v. 72 T€ gegenüber.

Im Bj. sind alle Vermögensgegenstände entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung als Einzelpositionen erfasst worden. Die Bewertung erfolgte, sofern keine AHW vorlagen, anhand von Vergleichsobjekten bzw. kuratorischen Beurteilungen; sie war nachvollziehbar und plausibel.

Die ausstehende Differenzierung der als Jahressummen gebuchten Zugänge der Jahre 2014 bis 2022 auf einzelne Vermögensgegenstände ist im Bj. erfolgt. Die Bearbeitung der Zugänge der Jahre 2011 bis 2013 ist noch nicht erfolgt (siehe auch SB 2023, Bz. 4.300, 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Seite 51).

2.8 Vorräte

Die Vorräte erhöhten sich im Bj. um 0,800 Mio € auf 6,861 Mio €. Im Wesentlichen betraf dies Rohstoffe/Fertigungsmaterial mit 0,759 Mio €. Da die im Vj. fehlende Buchung bei den sonstigen Vorräten (s. SB 2023, Bz. 4.300, 2.8 Vorräte, Seite 51) nicht nachgeholt wurde, ist die Veränderung um 0,348 Mio € zu hoch ausgewiesen.

Wir prüften für das Bj. die Vollständigkeit der Bestandsmeldungen aus der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte zum Schluss des Hj., deren Inhalt sowie die buchhalterische Umsetzung. Es ergaben sich hierzu keine Beanstandungen.

Nach der Presseberichterstattung vom Juli 2024 über staatsanwaltliche Ermittlungen zu Tankbetrug, entwendetem Baumaterial und missbräuchlicher Nutzung von Maschinen für private Zwecke wurden stichprobenartig Prozesse der Lager- und Vorratswirtschaft sowie der Werkzeug- und Materialausgabe geprüft.

Der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün hat die Ermittlungen zum Anlass genommen ihr Lagermanagement inklusive der Fahrzeugnutzungen und Betankungen, sowie die Schlüsselverwaltung anzupassen.

Für den Fachbereich Soziales wird zu der Prüfung, den Feststellungen und Empfehlungen unter der Bz. 6.264 berichtet.

Weitere Prüfungen in ausgewählten Fachbereichen sind noch nicht abgeschlossen, dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Wert der AiB ist gegenüber dem Vj. um 88,623 Mio € (18,7 %) auf 563,437 Mio € gestiegen. Grundsätzlich sind AiB Investitionsleistungen für noch nicht fertiggestellte und in Betrieb genommene Bauten der FB Gebäudemanagement, Sport, Bäder und Eventmanagement; im FB Wirtschaft, werden hier Grundstücksgeschäfte in der Ankaufphase abgebildet.

Im FB Gebäudemanagement stiegen die AiB im Bj. um 6,779 Mio €. Zugängen von 123,887 Mio € u.a. für den Neubau der Grundschule Kronsberg-Süd, den Neubau von fünf Kindertagesstätten, die IGS Büssingweg sowie das Gymnasium Humboldtschule (insgesamt 77,741 Mio €) standen Abgänge (1,273 Mio €) und Umbuchungen von 115,835 Mio € u.a. zur IGS Südstadt, zum Kaiser- Wilhelm und Ratsgymnasium, zur GY Sophienschule mit Sporthalle und zur Feuerwache 1 (insgesamt 105,721 Mio €) gegenüber.

Der Neubau des Misburger Bades führte im FB Sport, Bäder und Eventmanagement zu einem Zugang von 32,440 Mio €.

Der Bestand im Ankauf befindlicher Grundstücke des FB Wirtschaft erhöhte sich gegenüber dem Vj. um 1,317 Mio € auf 15,640 Mio €. Einem Ankaufsgeschäft von 8,434 Mio € standen insbesondere die Aktivierungen dreier bereits in Vj. erworbenen Flächen mit insgesamt 6,903 Mio € gegenüber.

3. Finanzvermögen

3.4 Ausleihungen

Die Ausleihungen verringerten sich im Bj. um 9,593 Mio € auf 130,700 Mio €.

Im Bj. wurden - wie bereits in den Vj. - keine Kredite für die Betriebe aufgenommen, daher entspricht die Verringerung dieser Position um 8,717 Mio € auf 103,945 Mio € den Tilgungsleistungen der Betriebe an die LHH, die diese an die institutionellen Kreditgeber weiterleitet.

Weitere Ausleihungen bestanden für Arbeitgeberdarlehen (0,154 Mio €) und Wohnbauförderung (26,455 Mio €) sowie für Wiederaufbau an verbundene Unternehmen (0,146 Mio €). Diese Ausleihungen werden nicht neu vergeben und sukzessive getilgt. Die Tilgungen für diese Ausleihungen beliefen sich im Bj. auf insgesamt 0,876 Mio €).

3.6 - 3.8 Forderungen

Gemäß § 46 Abs. 4 KomHKVO ist das Vermögen vorsichtig zu bewerten. Soweit die Werthaltigkeit nicht vollständig gegeben ist, sind gemäß des Niederstwertprinzips Abschreibungen auf Forderungen vorzunehmen (§ 49 Abs. 5 KomHKVO). Diese Vorgaben wurden durch die Bilanzierung einer PWB umgesetzt. Zudem wird über eine „Periodenabgrenzung“ zum Abschlusstag ein bilanzieller Ausgleich insbesondere fälliger Forderungen mit erhaltenen Anzahlungen vorgenommen.

Die Prüfung des Forderungsbestandes erfolgte als Buchinventur und erstreckte sich auf die folgerichtige und vollständige Bewertung des Bestandes. Die Forderungen wurden jeweils zum Nennwert bilanziert und die Bestände der Bilanzkonten waren durch einzelne Forderungsposten in entsprechender Höhe nachgewiesen.

Werthaltigkeit einheitlich bestimmt

Abhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit wurden prozentuale Abschläge als Wertberichtigung mit folgenden Prämissen berücksichtigt:

- Forderungen, die sich im Insolvenzverfahren befinden, werden unabhängig von der Fälligkeit und der Art der Forderung immer zu 100 % wertberichtigt,
- Forderungen aus Grundsteuer der letzten zwei Jahre werden auf Grund der Bevorrechtigung in Insolvenzverfahren nicht abgewertet sowie
- Verbindlichkeiten gegenüber Debitoren bleiben bei der Wertberichtigung unberücksichtigt.

Danach ermittelte der FB Finanzen zum Bilanzstichtag folgende Wertberichtigungen:

Forderungen	Bestand in Mio €		Abweichung in %
	2024	2023	
Öffentlich-rechtliche Forderungen	105,635	135,754	-22,2
- PWB	-54,305	-45,969	18,1
- EWB	0,000	0,000	
- Periodenabgrenzung	47,085	-0,799	
Bilanzwert	98,416	88,986	10,6
Forderungen aus Transferleistungen	33,903	42,305	-19,9
- PWB	-21,427	-20,863	2,7
- EWB	0,000	0,000	
- Periodenabgrenzung	-1,320	-7,460	-82,3
Bilanzwert	11,156	13,982	-20,2
Privatrechtliche Forderungen	15,636	86,873	-87,6
- PWB	-2,751	-3,506	-21,5
- Periodenabgrenzung	-2,891	-2,859	1,1
Bilanzwert	9,994	80,508	-87,6
gesamt	119,566	183,476	-34,8

Die Forderungen verringerten sich insgesamt um 63,910 Mio € auf 119,566 Mio €, insbesondere da der Mehrgewinnausgleich der VVG im Bj. periodengerecht ausgeglichen war (Forderung im Vj. 73,223 Mio €).

In der Periodenabgrenzung sind hingegen Positionen von saldiert 42,874 Mio € enthalten. Entsprechend der Praxis in Vj. wurden 90,649 Mio € Forderungen aus Abrechnungen mit der Region und nach dem Gemeindefinanzreformgesetz, die gem. Realisationsprinzip erst im Nj. zu berücksichtigen waren, einbezogen. Der JA zeigt sich entsprechend verbessert.

Die PWB stieg auf insgesamt 78,483 Mio € (+8,145 Mio €) aufgrund eines höheren Anteils an Insolvenzen und angemahnten Forderungen bei kommunalen Steuern in 2024.

Im Ergebnis ist die vom FB Finanzen insgesamt vorgenommene Abschreibung auf Forderungen als sachgerecht zu bewerten.

3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände

Durchlaufende Posten verringerten sich im Bj. um 50,368 Mio €, da von den Beteiligungen (enercity und HCC) bei der LHH aufgenommene Liquiditätskredite i. H. v. 50,900 Mio € komplett abgelöst wurden.

4. Liquide Mittel

Liquide Mittel verringerten sich im Bj. um 2,552 Mio € auf 12,800 Mio €. Die Salden der Girokonten zum Bilanzstichtag sind durch Kontoauszüge der Bankinstitute, Bar-mittelbestände der Handvorschüsse durch Erklärungen der FB nachgewiesen.

Neben den Kassenprüfungen durch die Beauftragten obliegt uns gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kassen. Mindestens einmal jährlich sind nach der RPO die Kommunalkasse und entsprechende Sonderkassen zu prüfen. Im Bj. führten wir eine Prüfung in der Kommunal-kasse und fünf Prüfungen in Sonderkassen durch.

Eine Vorgabe der Führung von Kassengeschäften ist die Einhaltung der ADA 20/53 - Dienstanweisung für Handvorschüsse, Wechselgeldvorschüsse und Geldannahmestellen bei der Landeshauptstadt Hannover und deren Sonderkassen. Eine Abfrage für 2024 ergab fehlende Unterlagen gemäß ADA 20/53 bei einigen FB:

- Bestätigung der jährlichen Kenntnisaufnahme der ADA 20/53 durch die Mitarbeitenden,
- Bestätigung der mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführenden Prüfungen der Hand- und Wechselgeldvorschüsse sowie Geldannahmestellen gemäß § 42 Abs. 7 KomHKVO i. V. m. Ziffer 11.5 der ADA 20/53.

Wir haben dem FB Finanzen empfohlen, bei Nichtvorlage dieser Unterlagen die zuständigen Leitungen der FB zur Nachreichung der Unterlagen aufzufordern.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Auszahlungen ausgewiesen, die bereits im Bj. getätigt wurden, jedoch Aufwand erst in künftigen Hj. darstellen. Sie erhöhten sich im Bj. um 3,408 Mio € auf 40,505 Mio €. Die Abgrenzung unterbleibt bei der LHH gemäß interner Festlegung bei Beträgen unter 5 T€ je Einzelfall oder jährlich wiederkehrenden Geschäftsvorfällen (ADA 20/31.1 - Finanzbuchhaltung -, Ziffer 6.6.5, Absatz 6).

Abgegrenzte Sachverhalte betreffen insbesondere Positionen des persönlichen Lebensunterhaltes, die nach Rechtsvorschriften monatlich im Voraus zu bewirken sind und daher im Bj. für Januar 2025 angewiesen werden mussten. Im Wesentlichen waren dies:

- 11,900 Mio € Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger
- 24,702 Mio € Sozialleistungen
- 3,336 Mio € Wohngeld

4.400 Passiva

Passiva	31.12.2024 Mio €	31.12.2023 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1. Nettoposition	5.887,255	6.163,619	-276,364	-4,5
1.1 Basis-Reinvermögen	5.508,516	5.507,104	1,413	0,0
1.2 Rücklagen	22,709	22,557	0,152	0,7
davon Stiftungen:	22,265	22,113	0,152	0,7
1.3 Jahresergebnis	-862,652	-573,339	-289,312	-50,5
davon Stiftungen:	0,095	0,132	-0,037	-27,8
1.4 Sonderposten	1.218,681	1.207,298	11,383	0,9
davon Stiftungen:	0,316	0,322	0,005	1,7
2. Schulden	2.834,319	2.501,325	332,994	13,3
2.1 Geldschulden	2.488,950	2.118,881	370,069	17,5
2.2 Verbindlichkeiten aus kredit- ähnlichen Rechtsgeschäften	226,537	158,621	67,917	42,8
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferun- gen und Leistungen	18,338	19,146	-0,808	-4,2
davon Stiftungen:	0,000	0,000	0,000	0,000
2.4 Transferverbindlichkeiten	11,648	4,933	6,714	>100
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	88,847	199,745	-110,898	-55,5
3. Rückstellungen	1.702,930	1.759,167	-56,237	-3,2
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.347,129	1.316,339	30,790	2,3
3.2 Rückstellungen für Altersteil- zeitarbeit und ähnliche Maß- nahmen	54,253	58,297	-4,043	-6,9
3.3 Rückstellungen für unterlas- sene Instandhaltung	73,848	75,196	-1,348	-1,8
3.4 Rückstellungen für die Rekulti- vierung und Nachsorge ge- schlossener Abfalldeponien	6,233	6,248	-0,015	-0,2
3.5 Rückstellungen für die Sanie- rung von Altlasten	40,527	41,391	-0,864	-2,1
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	31,379	113,451	-82,072	-72,3
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürg- schaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverf.	12,981	12,966	0,015	0,1
3.8 Andere Rückstellungen	136,580	135,280	1,300	1,0
4. Passive Rechnungsabgren- zung	22,856	17,938	4,918	27,4
Bilanzsumme	10.447,360	10.442,050	5,310	0,1

1. Nettoposition

Die Nettoposition verringerte sich, bedingt durch den hohen Jahresfehlbetrag, im Bj. um 276,364 Mio € auf 5.887,255 Mio €. Dies entspricht 56,4 % der Bilanzsumme (Vj. 59,0 %). Insgesamt ist die Nettoposition innerhalb der letzten 10 Jahre vornehmlich durch Jahresfehlbeträge um über eine Milliarde Euro gesunken; sie betrug zum Bilanzstichtag 2014 noch 6.967,032 Mio €.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen erhöhte sich im Bj. um 1,413 Mio € auf 5.508,516 Mio €. Maßgeblich hierfür waren - wie in Vj. - Schenkungen an das Sprengel Museum Hannover (0,979 Mio €) sowie die Bewertung von Kunstgegenständen mit Ersatzwerten (0,429 Mio €).

1.2 Rücklagen

Die Erhöhung der Rücklagen i. H. v. 0,152 Mio € resultiert aus den gesunkenen Jahresfehlbeträgen der Stiftungen und den Zuführungen zu Inflations- und Überschussrücklagen. Das Reinvermögen der Stiftungen erhöhte sich um 20 T€. Die Veränderungen der einzelnen Rücklagen entsprachen der Beschlussfassung der Ds. 0807/2024 - Beschluss über den Jahresabschluss 2023.

1.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsposition 25 - Jahresergebnis - gemäß Muster 11 - Ergebnisrechnung - des Ausführungserlasses stimmt mit dem Bestand der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss / -fehlbetrag überein:

Darstellung Jahresergebnis	31.12.2023	31.12.2024
Jahresergebnis gemäß Haushaltsposition 25 der Ergebnisrechnung = Jahresüberschuss / -fehlbetrag gemäß Bilanz (Pos. 1.3.2)	7.156.721,40 €	-289.180.180,32 €
./.. Fehlbeträge aus epidemischen Lagen (Pos. 1.3.1.1)	-527.701.128,41 €	-520.676.461,50 €
./.. sonst. Fehlbeträge aus Vj. (Pos. 1.3.1.2)	-52.794.879,66 €	-52.794.879,66 €
Jahresergebnis gemäß Bilanz (Pos. 1.3)	-573.339.286,67 €	-862.651.521,48 €

Die gemäß Ausführungserlass nach Muster 14 - Bilanz - erforderliche Angabe der Vorbelastung aus HR für Aufwendungen ist für das Bj. i. H. v. 84,301 Mio € erfolgt, die Summe der ausgewiesenen HR entspricht den Übertragungen ins Nj.

Für das Bj. sind Fehlbeträge zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die kommunale Haushaltswirtschaft (§ 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 NKomVG) unter einer gesonderten Bilanzposition einzustellen. Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 (Ds. 1446/2025) sieht dies für den ungedeckten Teil des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses (Kernhaushalt) von 289,275 Mio € vor. Damit wird ein Ausgleich über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren zulässig.

1.4 Sonderposten

Der Bilanzwert hat sich zum Vorjahr um 11,383 Mio € (0,94 %) auf 1.218,681 Mio € erhöht. Davon entfielen im Wesentlichen 636,636 Mio € auf Investitionszuweisungen und -zuschüsse, 19,434 Mio € auf Beiträge und ähnliche Entgelte sowie 90,105 Mio € erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten. Darüber hinaus wird gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4 NKomVG ein Sonderposten für den Bewertungsausgleich für

Kunstgegenstände des Sprengel Museums Hannover und des Museums August Kestner i. H. v. 439,189 Mio € ausgewiesen (siehe auch SB 2019 Bz. 6.500, 1.4.4 Bewertungsausgleich, S. 58). Die Minderung für sonstige Sonderposten i. H. v. 0,836 Mio € auf 33.317 Mio € setzt sich größtenteils aus Regelabschreibungen zusammen. Hinsichtlich der erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten ist ein Zuwachs i. H. v. 32,690 Mio € (56,94 %) auf 90,105 Mio € festzustellen.

Empfangene Investitionszuwendungen für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten nachgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 44 Abs. 5 KomHKVO). Bis zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung des Vermögensgegenstandes sind empfangene Investitionszuwendungen sowie empfangene Beiträge und beitragsähnliche Entgelte für abnutzbare Vermögensgegenstände auf der Passivseite als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten nachzuweisen.

Der Zuwachs ergibt sich daraus, dass mehr investive Projekte bezuschusst wurden und die Aktivierung noch nicht erfolgte.

2. Schulden

Die Schulden haben sich im Bj. um 332,994 Mio € auf 2.834,319 Mio € erhöht; der Anteil der Schulden entspricht damit einem Anteil von 27,1 % (Vj. 24,0 %) der Bilanzsumme.

2.1 Geldschulden

Die Geldschulden der LHH bilanzieren sich mit ihrem Rückzahlungsbetrag (§ 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG) im Bj. auf 2.488,950 Mio € in Form von Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten, hierin ist auch eine Anleihe über 50,100 Mio € enthalten. Der Anstieg der Geldschulden gegenüber dem Vj. beträgt 370,069 Mio €.

2.1.1 Anleihen

Die in 2022 in eine Anleihe umgeschuldeten Investitionskredite (50,100 Mio €) blieben unverändert, Tilgungen für die Anleihe wurden vereinbarungsgemäß bisher nicht geleistet.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2023	2024	
Kredite vom Bund	0,036	0,035	-2,8
Kredite vom Land	0,058	0,040	-31,0
Kredite von Kreditinstituten	1.116,890	1.134,281	1,6
Kredite vom sonstigen inländischen Bereich	580,282	560,047	-3,5
Kredite vom sonstigen ausländischen Bereich	143,000	173,333	21,2
gesamt	1.840,267	1.867,737	1,5

Im Bj. lag die Kredittilgung bei insgesamt 97,530 Mio €.

Die Kreditaufnahme für den Kernhaushalt umfasste 125,000 Mio € aus der Ermächtigung des Vj. Die Rückflüsse von Ausleihungen verbundener Unternehmen beliefen sich auf 8,717 Mio €, neue Ausleihungen wurden nicht vergeben. Die Nettoneuverschuldung für Investitionskredite des Kernhaushalts betrug demnach 36,187 Mio €.

Die Kreditermächtigung gemäß Haushaltssatzung wurde eingehalten.

2.1.3 Liquiditätskredite

Die Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 60 Nr. 34 KomHKVO erhöhte sich im Vergleich der Bilanzstichtage 2023 und 2024 um 342,599 Mio € auf 571,113 Mio €. Neben der Aufnahme bei Bankinstituten werden im Rahmen des Cash-Managements auch Liquiditätskredite von Beteiligungen, verbundenen Unternehmen und/oder Sondervermögen mit Sonderrechnung eingesetzt. Diese waren im Vj. gemäß damaliger Bilanzstruktur nicht unter dieser Position ausgewiesen, sondern unter den sonstigen Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5.1.3.9). Die Erhöhung der Position 2.1.3. Liquiditätskredite hätte ohne diese Umgliederung lediglich 241,699 Mio € betragen.

Liquiditätskredite	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2023	2024	
vom Land Niedersachsen	200,000	300,000	50,0
von Kreditinstituten	28,514	86,113	>100
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-	185,000	n. e.
gesamt	228,514	571,113	149,9

Der Höchstbetrag der Liquiditätskreditaufnahme nach § 4 der Haushaltssatzung (880,000 Mio €) wurde ganzjährig eingehalten.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG begründen Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen. Sie sind dann zu bilanzieren, wenn entsprechendes Anlagevermögen aktiviert wurde. Es handelt sich bei der LHH fast ausschließlich um ÖPP- / PPP-Projekte. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte ohne entsprechende Vermögensaktivierungen sind summarisch unter der Bilanz auszuweisen, siehe Bz. 4.400 - Vermerke unter der Bilanz -.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2023	2024	
ÖPP- / PPP-Projekte	158,582	226,498	42,8
Sonstigen Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge	0,039	0,039	0
gesamt	158,621	226,537	42,8

67,917 Mio € Zugänge aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entfallen auf die Passivierung der Kita Kreuzbusch, Kita Petermannstraße, Kita Strelitzer Weg, der Neubau Misburger Bad und der GS Kronsberg Süd mit Krokus. Die Tilgungen für kreditähnliche Rechtsgeschäfte betrugen im Bj. 12,067 Mio €. Die Zins- und Tilgungspläne für die im Bj. fertiggestellten Objekte, als Grundlage der Bilanzierung, ergaben keine Beanstandungen.

2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verminderten sich im Bj. um 0,808 Mio € auf 18,338 Mio € und waren durch Einzelposten nachgewiesen.

Die Verbindlichkeiten enthalten buchhalterisch bedingt auch über 1.000 Posten debitorischer Kreditoren (Volumen Ende 2024 3,900 Mio €), d. h. gegenüber der gezahlten Verbindlichkeit der LHH lagen Kürzungen des Anspruchs vor (Überzahlung, Gutschrift).

In den vergangenen vier Jahren hat sich die Anzahl debitorischer Kreditoren, die jeweils mindestens ein Jahr bestanden, auf fast das Fünffache erhöht (459 Posten). Systembedingt sind solche Sachverhalte grundsätzlich nur manuell über die Kontenpflege aufzuarbeiten; hier hat sich die Entwicklung verschlechtert.

2.4. Transferverbindlichkeiten

Die Transferverbindlichkeiten erhöhten sich im Bj. um 6,714 Mio € auf 11,648 Mio €.

Den größten Anteil an der Erhöhung der Transferverbindlichkeiten haben Maßnahmen der schulformübergreifenden Programme und Projekte im Fachbereich Schule (4,800 Mio €), gefolgt von den Hilfen zur Erziehung im Fachbereich Jugend und Familie (2,941 Mio €), die erst im laufenden Hj. zur Auszahlung gekommen sind.

2.5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Verbindlichkeiten	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2023	2024	
Durchlaufende Posten	125,205	29,973	-76,1
Abzuführende Gewerbesteuer	19,438	12,314	-36,6
Empfangene Anzahlungen	33,561	24,347	-27,5
Andere sonstige Verbindlichkeiten	21,540	22,212	3,1
gesamt	199,745	88,847	-55,5

Der Rückgang der durchlaufenden Posten ist durch die nach dem Kontenrahmen für Niedersachsen geänderten Zuordnung der Liquiditätskredite begründet. Die Liquiditätskredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen werden ab 2024 unter den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen geführt. Im direkten Vergleich stiegen die Liquiditätskredite im Rahmen des internen Cash-Managements um 84,100 Mio € auf 185,000 Mio € (s. Bz.4.400 2.1.3 Liquiditätskredite).

Die abzuführende Gewerbesteuer ist gemäß den Festlegungen des Gemeindefinanzreformgesetzes (Einkommens- und Umsatzsteueranteile, Gewerbesteuerumlage) gegenüber dem Vj. um 7,123 Mio € gesunken.

Die empfangenen Anzahlungen sanken insgesamt um 9,214 Mio € - im Wesentlichen diejenigen aus Grundstücksverkäufen (7,072 Mio €).

3. Rückstellungen

RST stellen gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG in Bezug auf das Hj. Verpflichtungen dar, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit jedoch noch ungewiss sind. Die FB wurden durch Haushaltsrundschriften Nr. 07/2024 - Rückstellungen und Haushaltsreste - aufgefordert, entsprechende Meldungen für zum Jahresabschluss zu bildende RST abzugeben, die nach Prüfung durch den FB Finanzen den Aufwand des Bj. belastend in die Bilanz eingestellt wurden.

Im Vj. beanstandeten wir die Bildung diverser Verbindlichkeitsrückstellungen, da keine erkennbare Außenverpflichtung der LHH gegenüber Dritten vorlag.

Trotz unserer Prüffeststellungen im SB 2023, S. 59 ff. bestanden weiterhin RST, denen keine rechtlichen Verpflichtungen zu Grunde liegen oder deren Sachgrund bereits entfallen ist:

- RST für Personalmaßnahmen im Rahmen des Masterplans Personal (4,000 Mio €).
- RST für Wohnbauszuschüsse von 4,410 Mio €: Bei steigender Bautätigkeit im Wohnungsbau wird mit steigenden Aufwendungszuschüssen gerechnet.
- Bisher nicht erfolgte Auflösung einer RST i. H. v. 10,220 Mio € zu Leistungsverpflichtungen aus Grundstücksübertragungen für den Neubau MHH. Die Grundstücksübertragungen sind bereits erfolgt. Ein Risiko, das den Bestand der RST rechtfertigt, besteht nicht mehr.
- In 2020 gebildete RST für bisher nicht erfolgte Abschreibungen auf Gemeindestraßen in der Anlagenbuchhaltung (5,924 Mio €).

Außerdem wurde eine bereits bestehende RST für New-Work-Maßnahmen um 4,700 Mio € auf 10,400 Mio € erhöht. Dieser RST liegt bisher keine Außenverpflichtung gegenüber Dritten vor, sodass der entsprechende Aufwand unseres Erachtens nicht dem Bj. zugerechnet werden kann.

Aus der Betriebsabrechnung 2024 der SEH ergab sich für die LHH eine Nachzahlungsverpflichtung für die Oberflächenentwässerung von 2,826 Mio €. Dieser sich im Sommer 2025 konkretisierte Sachverhalt wurde nicht mehr bilanziert, obwohl er sachlich geboten als auch umsetzbar gewesen wäre. Das Jahresergebnis zeigt sich entsprechend verbessert.

Grundsätzlich obliegt dem FB Finanzen die Verantwortung der Bildung von RST durch entsprechende Bilanzierung. Wiederholt werden jedoch neue RST ohne Rechts- und / Leistungsgrund gebildet. Dies beanstandeten wir. Des Weiteren ist eine Einzelbewertung vorhandener RST zum Bilanzstichtag durchzuführen; soweit für RST der Rechts- und / oder Leistungsgrund nicht mehr vorliegt, sind sie zu bereinigen. Dieser erforderliche Prozess ist für uns nicht erkennbar.

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen

Die in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen von 1.152,144 Mio € (Differenz zu 2023: +26,636 Mio €) beinhalten u. a.

- 1.123,409 Mio € für künftige Pensionszahlungen auf Grundlage der Kalkulation zum Bilanzstichtag 2024. Die „Heubeck-Richttafel 2018 G“ zur Lebenserwartung wurde angewendet.

Der für das Bj. errechnete Zuführungsbedarf von 103,223 Mio € verringerte sich durch die bereits zum Bilanzstichtag 2023 - entgegen rechtlicher Bewertungsvorgaben - vorab eingestellten Rückstellungen von 81,491 Mio € (siehe SB 2023, Bz. 4.400, 3.1 Pensionsrückstellungen, Seite 60).

- 11,879 Mio € für „Schwebefälle aus Dienstherrenwechsel“ (Abwicklung Bj. keine Fälle, 0 €; letztmalige Inanspruchnahme 2022 drei Fälle von 0,492 Mio €). „Schwebefälle aus Dienstherrenwechsel“ entsprechen aufgelaufenen Verpflichtungen der LHH bei Dienstherrenwechsel aus der Zeit vor Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln 2011 (Versorgungsfall noch nicht eingetreten). Seitdem werden bestehende Ansprüche direkt gegenüber den aufnehmenden Dienstherren abgegolten.
- 4,055 Mio € für anteilige Versorgungsleistungen nach §§ 107 b, c BeamtVG, für Versorgungsfälle die vor dem Inkrafttreten des o.g. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags eingetreten waren.

Beihilferückstellungen

Die Bildung der Beihilferückstellungen für 2024 bemessen sich mit einem Anteil von 17,1 % der bilanzierten Pensionsrückstellungen (Richtwert Niedersächsische Versorgungskasse); bei der Berechnung sind o. a. „Schwebefälle“ nicht zu berücksichtigen. Es errechnete sich ein zu bilanzierender Rückstellungsbestand von 194,985 Mio € (Vj. 190,831 Mio €). Die Zuführung belief sich im Bj. auf 10,233 Mio €.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Der FB Personal und Organisation hatte in 2022 in Abstimmung mit dem FB Finanzen beschlossen, für die Berechnung der RST durchschnittlich zehn Tage nicht in Anspruch genommenen Urlaub je Mitarbeiter anzusetzen.

Die RST von 26,110 Mio € erhöhte sich gegenüber dem Vj. um 1,764 Mio €. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Höhe der disponiblen Personalaufwendungen, deren lineare Erhöhungen sowie die gestiegene Mitarbeiterzahl zur Erhöhung der RST führten.

Rückstellungen für die Inanspruchnahme Altersteilzeit

Für bestehende Altersteilzeitverhältnisse nach Maßgabe des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) wurde im Bj. die RST

automatisiert aus der Lohnbuchhaltung PAISY berechnet. Infolge des Auslaufens der tariflichen Regelung sank die Anzahl der noch bestehenden Altersteilzeitverhältnisse. Einschließlich gestiegener Ansprüche aus Tarifierhöhungen war die Rückstellung um 2,012 Mio € auf einen Bestand von 8,350 Mio € rückläufig.

Sonstige Personalarückstellungen

Die sonstigen Personalarückstellungen verringerten sich im Bj. im Saldo um 6,446 Mio € auf 8,270 Mio €.

Neubildungen von RST für mögliche nachträgliche Zahlungen des Familienergänzungszuschlags, bei Entgeltgruppenänderungen bzw. Höhergruppierungen (zusammen 1,247 Mio €) standen insbesondere Auflösungen / Inanspruchnahmen der RST für die Zahlung der Inflationsausgleichszahlung für Beamte (4,380 Mio €) sowie für die Verlängerung Altersteilzeit aufgrund Tarifvertrag (2,090 Mio €) gegenüber.

Rückstellungen für Langzeitkonten

Mit Inkrafttreten der zugehörigen Dienstvereinbarung 11/131 - Einrichtung eines Langzeitkontos - besteht für die Beschäftigten seit dem 01.01.2018 die Möglichkeit, die Einrichtung von Langzeitkonten für das Ansparen von Zeitguthaben zu beantragen. Der Bildung von RST bzw. weiteren Zuführungen von 4,801 Mio € standen Inanspruchnahmen von 2,151 Mio € gegenüber; damit bemisst sich der Bestand auf 11,523 Mio €.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Im Bj. hat sich der Wert der RST für unterlassene Instandhaltungen gegenüber dem Vj. um 1,348 Mio € auf 73,848 Mio € reduziert (- 1,8 %). Zugängen von 25,725 Mio € (davon u. a. im FB Gebäudemanagement 11,778 Mio €, FB Tiefbau 4,597 Mio € und FB Kultur 2,944 Mio €) standen Inanspruchnahmen von 19,060 Mio €, Herabsetzungen von 3,536 Mio € sowie Auflösungen von 4,476 Mio € gegenüber. Festzustellen ist, dass bei der Neubildung von Instandhaltungsrückstellungen ein realistisches Maß der Umsetzbarkeit innerhalb der Drei-Jahres-Frist vorliegt.

Der FB Finanzen kommt allerdings der Verpflichtung zur vollständigen Risikoabbildung nicht nach, da nach eigenem Bekunden ein Sanierungsstau von rd. 39 Mio € nicht etatisiert ist (siehe JA 2024, Seite 264).

3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Diese für die Nachsorge der Abfalldeponie in Bemerode gebildete RST verringerte sich im Bj. um 15 T€ auf 6,233 Mio €. Die Inanspruchnahmen erfolgten für die Instandhaltung technischer Anlagen auf der Deponie.

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Die RST für die Sanierung von Altlasten auf verschiedenen Grundstücken verringerten sich im Bj. um 0,864 Mio € auf 40,527 Mio € und sind maßgeblich von den RST zur Kampfmittelbeseitigung (22,974 Mio €) geprägt. Die RST zur Verfüllung von Asphaltgruben in Ahlem wurde im Bj. um 1,000 Mio € erhöht. Die Inanspruchnahmen beliefen sich auf 0,694 Mio €, Herabsetzungen erfolgten i. H. v. 0,170 Mio €. Zudem

konnten RST i. H. v. 1,000 Mio € aufgelöst werden. Aus den Anträgen zur Bildung neuer RST ergaben sich keine Beanstandungen.

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Die im Vj. gebildete RST zur Deckung der Regionsumlage 2023 - zahlbar in 2024 - i. H. v. 109,900 Mio € wurde nur zu 79,285 Mio € in Anspruch genommen. Eine Herabsetzung des Restbetrages erfolgte in Übereinkunft mit dem RPA zum Bilanzstichtag nicht, da für die Regionsumlage 2025 ebenfalls ein den Ansatz überschreitender Bedarf prognostiziert wurde. Neue RST wurden zudem nicht gebildet.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Die RST für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren erhöhten sich im Bj. um 15 T€ auf 12,981 Mio €. Zuführungen von 24 T€ für eine Auseinandersetzung mit einem Lieferanten standen Inanspruchnahmen i. H. v. 9 T€ gegenüber.

Den größten Posten stellt mit 12,000 Mio € eine bereits seit 2014 bestehende RST für ein personalrechtliches Verfahren zu altersdiskriminierender Besoldung dar. Das Verfahren ist inzwischen zu Gunsten der LHH entschieden worden und nicht mehr anhängig. Allerdings bleibt die RST bisher weiter bestehen, da neue Risiken durch weitere Klagen zu nicht amtsangemessener Besoldung erkennbar sind. Diesbezüglich wird auf Grundsatzentscheidungen u. a. des Bundesverfassungsgerichtes gewartet. Haushaltsrechtlich sind Umwidmungen von RST nicht vorgesehen, zumindest die konkrete Höhe der RST ist in Bezug auf die erwarteten Risiken zu überprüfen.

Nach Aussage des FB Finanzen soll bisher die Bildung von RST für anhängige Gerichtsverfahren unterhalb einer Bagatellgrenze unterblieben sein. Eine solche Bagatellgrenze ist jedoch bei RST unzulässig. Der FB Recht wird zum Jahresabschluss 2025 eine Bewertung des Kostenrisikos anhängiger Gerichtsverfahren vornehmen; erst dann liegen belastbare Zahlen zur Größenordnung eines RST-Bedarfes vor.

3.8 Andere Rückstellungen

Die Anderen RST erhöhten sich im Bj. um 1,300 Mio € auf 136,580 Mio €.

Die Entwicklung wesentlicher RST dieser Bilanzposition im Bj. (ab 1,500 Mio €) ist nachfolgend dargestellt (Umbuchungen sind in Inanspruchnahme bzw. Zuführung enthalten):

Andere Rückstellungen	31.12.2023 in T€	Inan- spruch- nahme in T€	Auflösung in T€	Zuführung in T€	31.12.2024 in T€
Nachzahlung für Winterdienste aha	0	0	0	2,285	2,285
New-Work-Maßnahmen (IT-Ausstattung, Mobiliar, Flächenstrategie)	5,700	0	0	4,700	10,400
New-Work-Maßnahmen/Digitalisierung	3,600	0	0	0	3,600
Masterplan Personal (Ds. 0382/2023)	4,000	0	0	0	4,000
Immobilienverwaltung	10,549	0	0	0,089	10,638
Immobilienverkehr	1,877	0,014	0	0,061	1,924
Rettungsdienst	1,951	0,455	0	0,159	1,655
Museen für Kulturgeschichte	1,200	0,105	0	0,893	1,988
Unterbringung Wohnungsloser	1,129	0	0	0,419	1,548
Verwaltung der Jugendhilfe	2,186	0,209	0	0,753	2,730
Rückstände in Anlagenbuchhaltung Infrastrukturvermögen	5,294	0	0	0	5,294
Sicherung der Wohnraumversorgung	8,335	0	0	0	8,335
Betriebsführung Heinz von Heiden Arena	5,100	0,850	0	0	4,250
Verlustrückgleich und Fassadensanierung HCC	3,750	3,589	0,161	5,119	5,119
Kindertagesbetreuung	21,835	11,258	0,941	15,522	25,157
Gebäudemanagement	8,107	3,534	0,048	0,622	5,147
Schadenausgleich Rücklage	1,640	0	0	0	1,640
Projekt Krisenbewältigung	1,500	0	0	0	1,500

Umweltschutzmaßnahmen	1,975	0,204	0,138	0,142	1,775
Maschinelle RST	11,186	8,424	2,762	15,178	15,178
Sonstige	34,366	12,484	7,675	8,209	22,417
gesamt	135,280	41,126	11,725	54,151	136,580

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung erfasst Erträge, die im Bj. eingegangen, wirtschaftlich aber dem Ergebnis folgender Jahre zuzurechnen sind. Sie erhöhten sich im Bj. um 4,918 Mio € auf 22,856 Mio €. Folgende Positionen waren dabei maßgeblich:

- 14,459 Mio € zum Bilanzstichtag 31.12.2024 erhaltene Anzahlungen
Hier sind Anzahlungen erfasst, denen am Bilanzstichtag noch kein fälliger Forderungsposten im Buchhaltungssystem gegenüberstand.
- 3,963 Mio € Kapitalien Dauergrabpflege
Abgrenzung der für zukünftige Perioden der Grabpflege erhaltenen Einzahlungen; die jährliche Auflösung (Entnahme) erfolgt anhand des ehemaligen Zahlungsbetrages für im Bj. ausgelaufene Dauerpflegeverträge.
- 3,498 Mio € zum Bilanzstichtag 31.12.2024 erhaltenes Wohngeld
Abgrenzung des Zahlungseinganges für Januar 2025.

Vermerke unter der Bilanz

Vorbelastungen zukünftiger Hj. sind gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO unter der Bilanz abzubilden, sofern sie nicht nach § 55 Abs. 3 KomHKVO auf der Passivseite auszuweisen sind.

Ihr Betrag darf nach der jeweiligen Art zusammengefasst angegeben werden.

Vorbelastungen aus HR für Aufwendungen (84,301 Mio €) sind korrekt unter der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Die Pflichtangaben sind aufgeführt und konnten entsprechend nachvollzogen werden.

4.500 Anhang / Anlagen zum Anhang / Rechenschaftsbericht

4.501 Rechtliche Anforderungen an den Anhang erfüllt

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dem gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG Anlagen beizufügen sind; Inhalt und Gestaltung ergeben sich aus §§ 56, 57 KomHKVO.

Im Bj. sind die geforderten Angaben formal korrekt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gemäß den Mustern auf Grundlage des § 178 Abs. 3 NKomVG für die Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht erfolgt.

Ebenso entspricht die zu erstellende Übersicht über die in das Nj. zu übertragenden Haushaltsermächtigungen den gesetzlichen Vorgaben.

Die gemäß § 57 Abs. 2 KomHKVO in der Anlagenübersicht aufzuführenden Bestände des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und ohne geringwertige Vermögensgegenstände sowie des Finanzvermögens ohne Forderungen konnten wir nachvollziehen, ebenso die Zu- und Abgänge sowie die Zu- und Abschreibungen.

Die geforderten Angaben in der Schulden- und Forderungsübersicht (Endbestand des Vj., gegliedert nach Restlaufzeiten, Endbestand des Bj. sowie die Veränderungen zwischen den beiden Hj.) sind nachvollziehbar, ebenso die Pflichtangaben der Rückstellungsübersicht (Endbestand des Vorjahres, Veränderungen, gegliedert nach Zuführung, Inanspruchnahme/Herabsetzung, Auflösung und Umbuchung, Endbestand des Bj. sowie die daraus resultierenden Veränderungen zwischen den beiden Jahren).

4.502 Anforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 Abs. 1 KomHKVO erfüllt

Der Jahresabschluss enthält den in § 128 Abs. 3 NKomVG geforderten Rechenschaftsbericht. Die in § 57 Abs. 1 KomHKVO definierten Anforderungen an die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse beim Verlauf der Haushaltswirtschaft und bei der finanzwirtschaftlichen Lage sind erfüllt.

Zum Rechenschaftsbericht ist anzumerken:

- Die Gründe für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen sind gemäß § 20 Abs. 5 KomHKVO im Rechenschaftsbericht darzulegen; unwesentliche Beträge können dabei zusammengefasst dargestellt und begründet werden.

Es wurden einzelfallbezogene Begründungen für HR ab einem Volumen von 0,500 Mio € je Produkt für konsumtive HR und 1,000 Mio € je Investitionsmaßnahme für investive HR ausgewiesen. Für unwesentliche konsumtive und investive HR lag TH-bezogen eine zusammenfassende Begründung vor.

Vielfach waren im investiven Bereich Verzögerungen im Bauablauf ausschlaggebend für die Bildung von HR. Im konsumtiven Bereich konnten die geplanten Mittel nur verzögert verausgabt werden, z. B. für pädagogische Schulprogramme sowie für den EDV-Support und -lizenzen.

- Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen der Ergebnisse der Jahresrechnung von den HA wurden gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO aufgeführt. Der FB Finanzen berichtet über für ihn bedeutende Vorgänge im Einzelfall.

5. Feststellungen zu zentralen Themen

5.100 Spenden, Schenkungen und ähnliche empfangene Zuwendungen

- 5.101 § 111 Abs. 8 NKomVG regelt die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Grundsätzlich entscheidet der Rat über die Annahme oder Vermittlung.

Auf Grundlage des § 26 Abs. 2 KomHKVO wurde durch Ratsbeschluss die Zuständigkeit für die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis 2.000 € auf den VA übertragen (Ds. 1383/2010). Der Verwaltung wurde die jährlich nachgängige Vorlage an die jeweils zuständigen Gremien zur Beschlussfassung über empfangene Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen genehmigt.

5.102 Beschlussfassungen über Zuwendungen 2023 im Bj.

Die Beschlussfassung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgte nur im Einzelfall unterjährig, d. h. im jeweiligen Jahr ihrer Einwerbung oder Vermittlung. Im Übrigen wurden im Bj. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen aus 2023 in gesammelter Form durch jeweiligen Gremienbeschluss angenommen (Ds. 2383/2024, 2384/2024).

Wiederholt haben wir am derzeitigen Annahmeverfahren Kritik geübt:

- fehlende Zusammenfassung und Aktualisierung der internen Vorgaben zur Erfassung entsprechender Zuwendungen für die Annahme oder Vermittlung
- Konkretisierung des Sponsorings als entsprechende Zuwendung i. S. d. § 111 Abs. 8 NKomVG
- Beschleunigung der nachgängigen Beschlussverfahren, um zeitnahe Gremienentscheidungen zu ermöglichen
- Anbindung der vorgelegten Zuwendungen zur Vollständigkeitskontrolle an das Buchhaltungssystem SAP

5.150 Compliance

Unter Compliance ist grundsätzlich das Einhalten von Gesetzen, Vorschriften und auch internen Regelungen zu verstehen. Die zunehmende Bedeutung der Compliance auf kommunaler Ebene ist insofern bemerkenswert, als dass grundsätzlich die Exekutive, hier die Kommunalverwaltungen, über den Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden sind. Tatsächlich entwickelt sich in unterschiedlichen Rechtsgebieten mit unterschiedlicher Intention eine Ausgestaltung der Compliance, über die wir hier berichten.

5.151 Hinweisgeberschutzsystem

Die Bundesrepublik Deutschland war aufgrund der „RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ verpflichtet, bis 17.12.2021 durch nationales Recht ein Hinweisgeberschutzsystem in Kraft zu setzen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Hinweisgeberschutzgesetz vom 31.05.2023 be-

stimmt sich für Kommunen die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des Landesrechts. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Hinweisgebermeldestellengesetz setzt dies um, die LHH ist danach zuständig.

Nach Maßgabe des § 7 Hinweisgeberschutzgesetz steht dem Hinweisgeber ein Wahlrecht der Nutzung Interner oder Externer Meldestellen (hier Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz) zu.

Seit Februar 2023 wird die Funktion der Internen Meldestelle der LHH von der Stabsstelle Compliance (ICO) übernommen. Diese ist über die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtungskanäle, auch anonym, erreichbar (mündlich und in Textform gemäß § 16 Abs. 3 Hinweisgeberschutzgesetz sowie persönlich und über ein elektronisches Hinweisgebersystem) und informiert im Ausschuss für Personal Organisation und Digitalisierung mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

In den Jahren 2023 / 2024 lagen ca. 50 Hinweismeldungen vor, die durch die Interne Meldestelle bis zur Abgabe an die originär zuständige Verwaltungsstelle bearbeitet wurden.

Eine ADA zur Regelung der Befugnisse in der Internen Meldestelle sowie Sicherstellung der Unabhängigkeit in der Verwaltungshierarchie, aber auch der nachgängigen Zusammenarbeit mit dem RPA, ist bisher nicht in Kraft gesetzt worden.

Entgegen der ursprünglichen Planung wird die Interne Meldestelle seit Mai 2025 statt mit den vorgesehenen zwei Planstellen nur noch mit einer Vollzeitkraft betrieben. Wir empfehlen, die ursprünglich konzipierte Personalausstattung umzusetzen, um eine umfassende, reibungslose Funktion der Internen Meldestelle zu gewährleisten.

Auch empfehlen wir eine Ansiedlung dieser Funktion direkt beim GBOB als Stabsstelle des OB.

5.152 Tax Compliance

Tax Compliance ist ein Teilbereich des gesamten Compliance Management Systems einer Organisationseinheit (LHH), hier auf die vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher (Erklärungs-) Pflichten gerichtet. Damit soll eine Fehlervermeidung und in der Folge die Minimierung steuerlicher Risiken erreicht werden.

Für Tax Compliance besteht bei der LHH kein in sich abgeschlossenes Regelwerk, sondern es setzt sich aus Regelungen in üblichen Instrumenten der Verwaltungssteuerung zusammen:

- **ADA**, z. B.
 - ADA 20/9 Gewährung von Zuwendungen außerhalb der Stadtverwaltung Hannover (27.03.2024, Stand 18.06.2024)
 - ADA 20/31.1 für die finanzbuchhalterischen Aufgaben inkl. Zahlungsverkehr der Landeshauptstadt Hannover (01.01.2018)
- **DV**, z. B.
 - DV 10/822 Dienstvereinbarung für die Anwendung des EDV-Verfahrens Agenda
- **Haushaltsrundschriften**
- Fach-Informationen im Intranet der LHH

Es gelten zudem die üblichen Verfahrensregeln (Vier-Augen-Prinzip, Unterschriftsbefugnisse). Weiche Faktoren wie Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten oder Schulungserfordernisse insbesondere des mit steuerlichen Angelegenheiten befassten Personals außerhalb des FB Finanzen werden im allgemeinen Rahmen umgesetzt. Kontrollen erfolgen durch Plausibilitätsprüfungen insbesondere bei Steuererklärungen.

Für die Einhaltung der Steuerregeln sind die einzelnen Fachbereiche verantwortlich.

Eine vollständige, d.h. verwaltungsübergreifende Risikoidentifizierung existiert bei der LHH jedoch nicht. Wir sehen darin eine Lücke im Internen Kontrollsystem, weil steuerlich relevante Sachverhalte unentdeckt bleiben könnten. Dies hätte im Falle einer Beanstandung durch die Finanzbehörden schwer zu kalkulierende Folgen.

Daher empfehlen wir dringend die Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS).

5.300 **Elektronische Datenverarbeitung (EDV)**

5.310 Begleitende Prüfung

Wir prüfen den ordnungsgemäßen Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) begleitend, u. a. durch die Mitarbeit in Projektgruppen und Arbeitskreisen der Verwaltung, und geben Stellungnahmen zu Verfahrenseinführungen ab. Dabei stehen für uns Fragen der Compliance sowie der Wirtschaftlichkeit im Vordergrund.

Durch die begleitende Prüfung sollen mögliche Fehler und Risiken in einem frühen Stadium, d. h. bereits bei der Bedarfsfeststellung und bei der Planung von EDV-Projekten erkannt und vermieden bzw. minimiert werden.

5.400 **Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)**

5.410 **Prüfungsgegenstand**

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LHH verpflichtet, bei der Erteilung von Aufträgen das Vergaberecht anzuwenden. Die Grundlage hierfür findet sich im kommunalen Haushaltsrecht und dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragerteilung dem RPA (Visaprüfung).

5.420 **Prüfungsarten und -umfang**

5.421 Visaprüfung

§ 155 Abs. 3 NKomVG ermächtigt das RPA, die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu beschränken. Den Umfang der Visaprüfung von Vergaben haben wir dementsprechend festgelegt und

den Vergabestellen gemäß § 1 Abs. 5 RPO die entsprechenden Wertgrenzen zur Vorlage von Vergaben mitgeteilt.

Grundsätzlich betragen die Wertgrenzen für die Verwaltung und ihre Betriebe im Bj. bei Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen 30 T€ und bei Vergaben über Bauleistungen 75 T€ (jeweils netto).

5.422 Beratung der Vergabestellen

Unsere Tätigkeit erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung der in den FB und Betrieben tätigen Vergabesachbearbeitenden mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden. Auch im Vorfeld durchzuführender Vergaben beraten wir Vergabestellen auf deren Nachfrage - insbesondere in Zweifelsfällen -, um Vergabeverfahren vorschriften- und gesetzeskonform durchzuführen, Leistungsverzeichnisse sowie Ausschreibungsunterlagen umfassend und präzise zu verfassen oder die Vertragstexte als Grundlage der Rechtsverhältnisse zwischen der LHH und den Auftragnehmern erschöpfend und eindeutig zu formulieren. Bei diesen Beratungen nehmen wir grundsätzlich eine objektive Rechtsposition ein.

Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, führt die Zentrale Vergabeprüfstelle des RPA eine Vorprüfung vor dem formalen Beginn der Ausschreibung durch. Hierdurch erhält die Verwaltung die Möglichkeit, Hinweise des RPA in laufenden Vergabeverfahren berücksichtigen zu können.

Als Beispiele für die Prüfung und Beratung der Vergabestellen seien hier die Wahl der Vergabeordnung, der Vergabeart, das Leistungsverzeichnis, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung genannt.

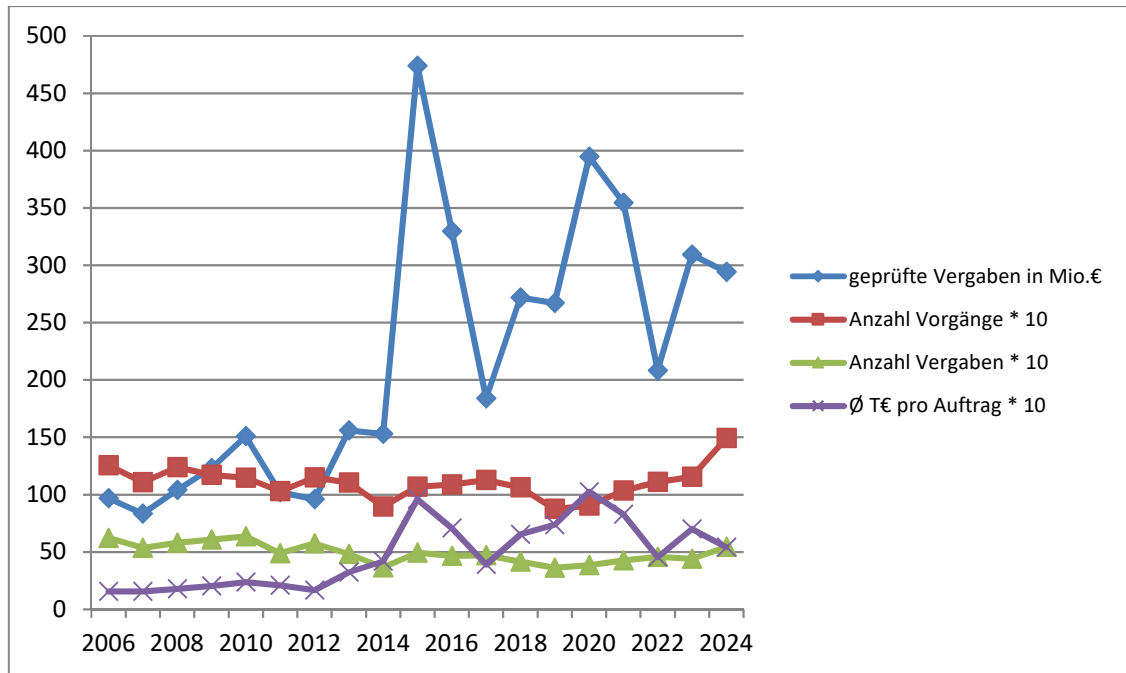
Die Prüfung erfolgt in zwei eigenständigen Prüfschritten: Beratung (Prüfschritt 1) zu Beginn des Vergabeverfahrens und der im herkömmlichen Sinne bekannten Visaprüfung (Prüfschritt 2) zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar vor Auftragserteilung.

Die zusätzliche präventive Beratung trägt der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts Rechnung. Hinzu kommt, dass die Auftragsvergaben innerhalb der Stadtverwaltung dezentral vorgenommen werden, so dass spezielles Fachwissen nicht immer in dem erforderlichen Umfang vorgehalten werden kann. Die Beratung bzw. Visaprüfung unterstützt darin, die Rechtssicherheit von Vergaben zu erhöhen und damit das Risiko von Nachprüfungsverfahren zu reduzieren.

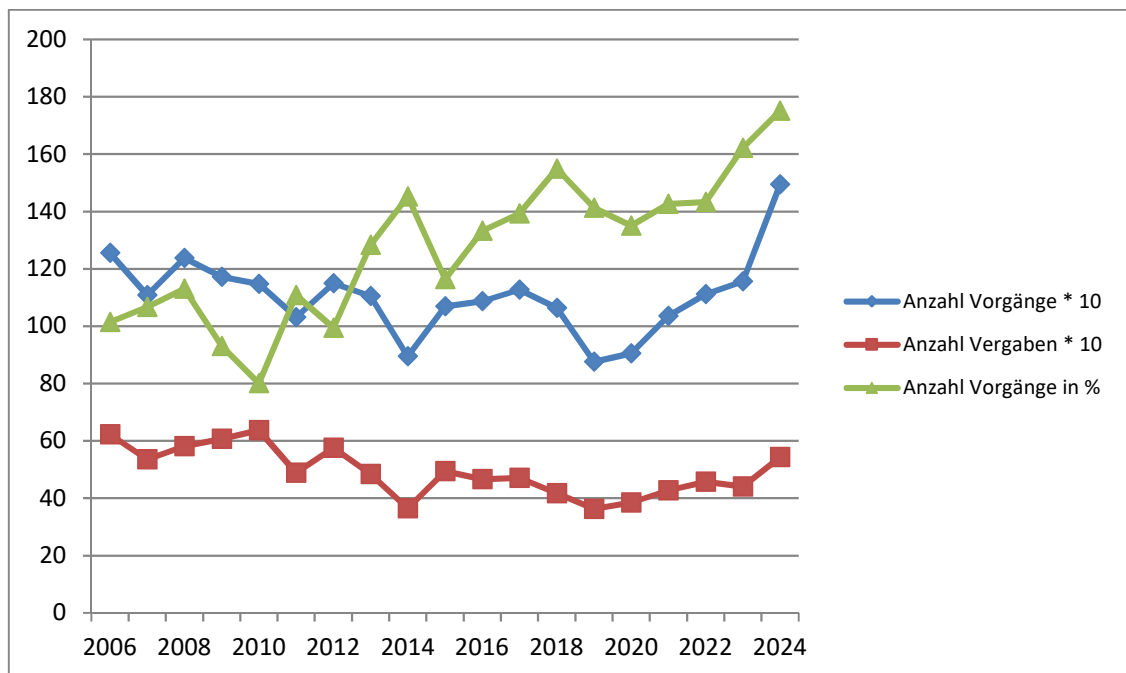
5.430 **Prüfungsergebnisse des Beratungsprüfschritts und der Visaprüfung**

Die Prüfungsergebnisse werden nachfolgend differenziert dargestellt. Zum einen berichten wir unter dem Begriff „Vergabe“ über die einzelne Beschaffung, jede Vergabe ist in der Statistik daher nur einmal erfasst. Da uns die jeweilige Beschaffung sowohl im Rahmen der Beratung als auch der Visaprüfung teils mehrfach vorgelegt wird, haben wir zum anderen auch insoweit eine statistische Auswertung vorgenommen und diese unter dem Begriff „Vorgänge“ ausgewertet. Hieraus erklären sich die höhere Anzahl der „Vorgänge“ sowie die höhere Fehlerquote im Vergleich zu „Vergaben“.

Wir haben im Bj. insgesamt 543 „Vergaben“ im Rahmen der Visaprüfung mit einem Auftragsvolumen von **294,108 Mio €** geprüft. Davon entfielen 174,080 Mio € auf Bauvergaben und 120,028 Mio € auf Liefer- / Dienstleistungsvergaben.



Erwähnenswert ist der seit Jahren anhaltende Anstieg der Vorgänge insgesamt wie auch deren Anteil in Bezug auf die Anzahl der Vergaben. Die Zentrale Vergabeprüfstelle wurde im Jahr 2005 auf in etwa 600 Vergaben im Jahr konzipiert. Bei geplanten Vorlagen zum Prüfschritt 1 und Prüfschritt 2 wurden somit 1200 Vorgänge angenommen. Die Anzahl der Vergaben liegt seit Jahren in dem anvisierten Bereich; allerdings übersteigt die Anzahl der Vorgänge mit 1.494 im Bj. deutlich die leistbaren Grenzen der Prüfstelle. Bezeichnend ist auch der deutliche Anstieg der Vorgänge in Bezug auf die tatsächlichen Vergaben: lag der durchschnittliche Wert in den ersten 10 Jahren bei rd. 109%, so erhöhte sich dieser in den Folgejahren auf 147% und liegt im Bj. bei 175%.



In den Bz. 5.431 und 5.432 werden nachfolgend die geprüften „Vergaben“ und „Vorgänge“ getrennt nach Vergabearten und Rechtsgebiet dargestellt. Bz. 5.431 befasst sich dabei mit dem Beratungsprüfschritt und Bz. 5.432 mit der Visaprüfung.

5.431 Geprüfte Vergaben im Rahmen der Beratung: Prüfschritt 1

<u>2024 Beratung</u>	<u>VOB-Vergaben</u>			<u>VOB-Vorgänge</u>		
Vergabeart	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	269	4,5	77,3	332	20,2	81,3
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	26	3,9	84,6	31	19,4	87,1
Freihändig / Verhandlungsverfahren	2	100	100	3	100	100
Summe / Durchschnitt	297	5,1	78,1	366	20,8	82,0

<u>2024 Beratung</u>	<u>UVgO-/VgV-Vergaben</u>			<u>UVgO-/VgV-Vorgänge</u>		
Vergabeart	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung /Offenes Verfahren	214	5,1	74,8	294	23,5	80,3
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	47	6,4	61,7	66	33,3	72,7
Freihändig / Verhandlungsverfahren	25	12	60	32	28,1	68,8
Summe / Durchschnitt	286	5,9	71,3	392	25,5	78,1

5.432 Geprüfte Vergaben im Rahmen der Visaprüfung: Prüfschritt 2

<u>2024 Visaprüfung</u>	<u>VOB-Vergaben</u>				<u>VOB-Vorgänge</u>		
Vergabeart	Anzahl	Vergabevolumen in Mio €	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	254	167,344	7,9	18,5	315	8,3	18,7
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	24	3,178	0	20,8	29	3,5	20,7
Freihändig / Verhandlungsverfahren	7	4,558	57,1	85,7	9	66,7	88,9
Summe / Durchschnitt	285	174,080	8,4	20,4	353	9,4	20,7

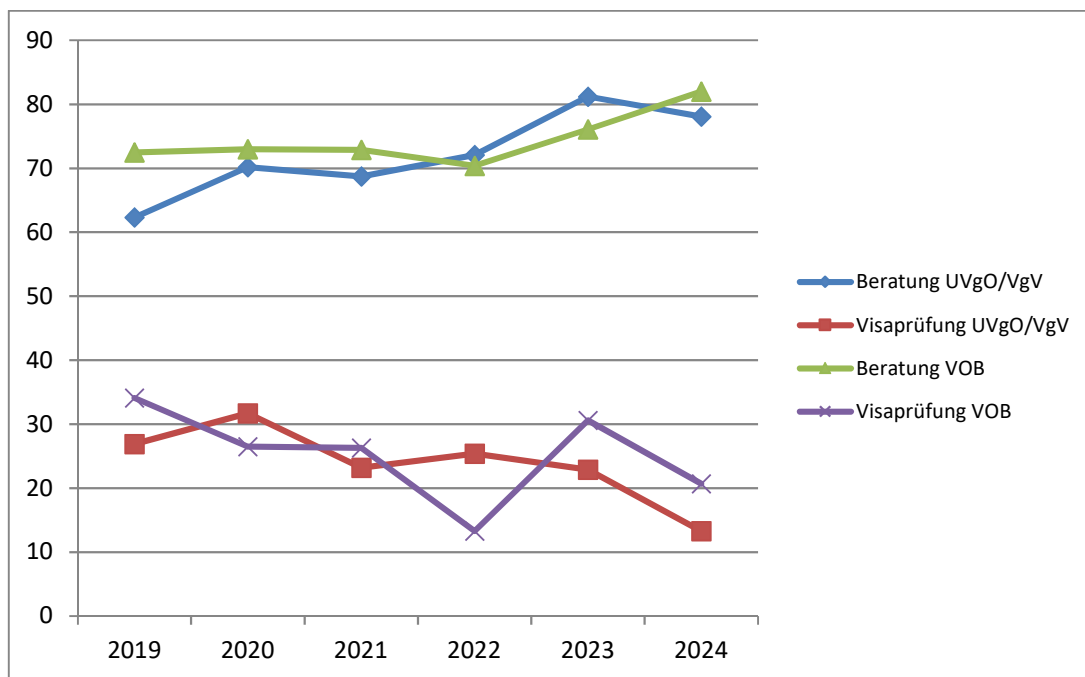
<u>2024 Visaprüfung</u>	<u>UVgO-/VgV-Vergaben</u>				<u>UVgO-/VgV-Vorgänge</u>		
Vergabeart	Anzahl	Vergabevolumen in Mio €	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	178	106,089	5,1	10,7	301	5,7	9,3
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	30	5,749	10	26,7	34	11,8	26,5
Freihändig / Verhandlungsverfahren	50	8,190	8	24	48	10,4	29,2
Summe / Durchschnitt	258	120,028	6,2	15,1	383	6,8	13,3

5.433 Vergabevorschläge überwiegend ordnungsgemäß

Zu zahlreichen, uns zur Prüfung vorgelegten Vorgängen haben wir Vergabeprüfvermerke verfasst und an die FB und Betriebe versandt. Der prozentuale Anteil dieser Prüfungsbemerkungen im Verhältnis zu den gesamten geprüften Vorgängen wird durch die „Vermerkquote“ gekennzeichnet. In Bezug auf das Vj. veränderte sich die „Vermerkquote“ wie folgt:

	Beratung		Visaprüfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB	82,0	76,1	20,7	30,6
UVgO/VgV	78,1	81,2	13,3	22,9

Deutlich ersichtlich ist der unter Bz. 5.430 erwähnte enorme Anstieg in der Beratung. Erfreulich ist, dass die Verwaltung in erheblichem Umfang unsere Hinweise aus dem Prüfschritt 1 - Beratung - aufgreift und Mängel in Vergabeverfahren abstellt. Über die letzten fünf Jahre ergab sich folgende prozentuale Entwicklung:

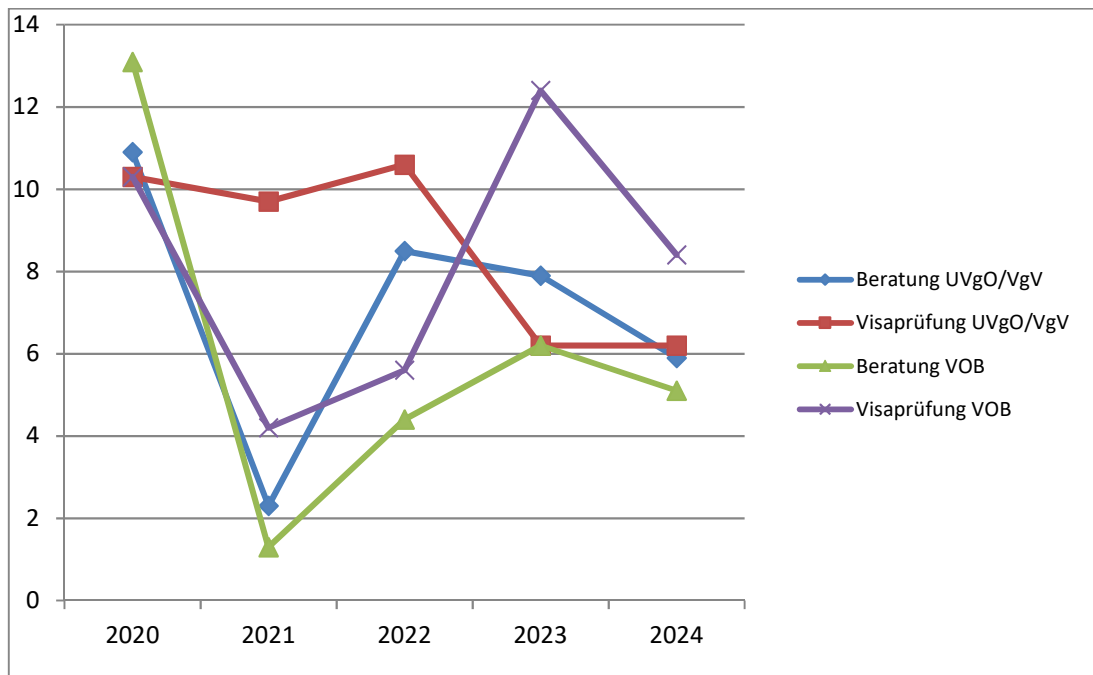


Im Rahmen der durchgeführten Beratung und der Visaprfung musste in einigen Fällen die vergaberechtliche Zustimmung versagt werden:

	Beratung		Visaprfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB-Vergaben	5,1	6,2	8,4	12,4
VOB-Vorgänge	20,8	17,1	9,4	12,5
UVgO/VgV-Vergaben	5,9	7,9	6,2	6,2
UVgO/VgV-Vorgänge	25,5	23	6,8	6,4

Die Versagung der Zustimmung im Rahmen der Visaprfung resultiert im Wesentlichen aus vergaberechtlich nicht tragfähigen Vergabevorschlägen der Verwaltung mit dem Inhalt der Beauftragung von zwingend auszuschließenden Angeboten.

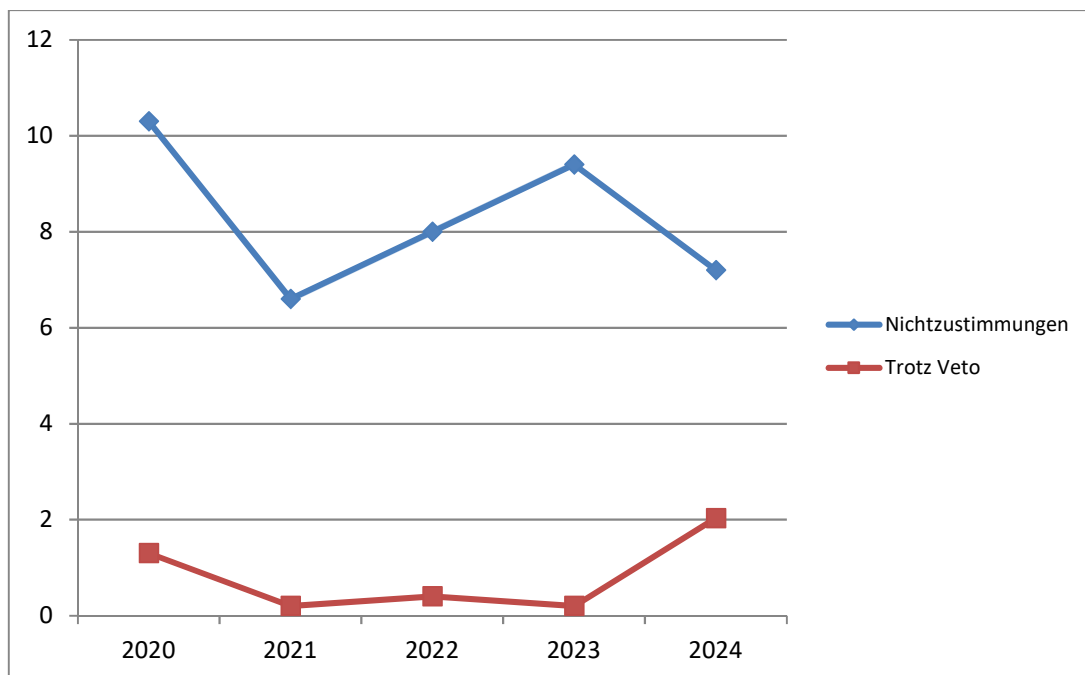
Prozentuale Veränderungen der Ablehnungsquote in den letzten fünf Jahren:



Die Nichtzustimmungen im VOB-Bereich betrafen 8,4 % bzw. 24 Visaprüfungen. In den meisten Fällen korrigierte die Verwaltung die Vergabeentscheidungen; bei zwei Beschaffungen erfolgte die Beauftragung von Bauleistungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit. Diese Fälle im Auftragsvolumen i. H. v. 3,285 Mio € (brutto) sind unter Bz. 5.440 als „Landschaftsbauarbeiten GS Kastanienhof“ und „Modulanlage Teilkampfschule“ dargestellt.

Die Nichtzustimmungen zu den UVgO-/VgV-Visaprüfungen (6,2 %) entsprechen 13 Vergaben. Auf unsere Hinweise hin hat die Verwaltung die Vergabeentscheidungen in den betroffenen Fällen i. d. R. korrigiert. Allerdings erfolgte eine Auftragserteilung trotz Vergaberechtswidrigkeit des Verfahrens. Die Summe des so geschlossenen Vertrages lag (brutto) bei 3,724 Mio € und ist unter Bz. 5.440 als „Flockungsmittel“ dargestellt.

Über alle Vergaben lag die Quote der Nichtzustimmungen bei 7,2 % und der Auftragserteilungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit bei rund 2 %.



5.434 Anteil der Freihändigen Vergaben

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften muss öffentlich ausgeschrieben werden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Beschränkte Ausschreibung oder - nochmals abgestuft - die Freihändige Vergabe kommen i. d. R. erst nachrangig in Betracht.

Der Anteil der uns zur Prüfung vorgelegten Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben betrug bei UVgO- /VgV-Vergaben 19,4 % (Vj. 19,5 %) und bei VOB-Vergaben 2,5 % (Vj. 7,5 %). - Bei Freihändiger Vergabe richten wir grundsätzlich unsere besondere Aufmerksamkeit auf die Wahl der Vergabeart.

5.440 Beanstandungen

Landschaftsbauarbeiten GS Kastanienhof

Bereits in den Prüfungsbemerkungen zum Prüfschritt 1 haben wir den FB Umwelt und Stadtgrün auf diverse Mängel der Vergabeunterlagen hingewiesen. Die wesentlichen Aspekte betrafen die Notwendigkeit der Loseilung wie auch die Problematik der Produktvorgaben. Die Vergabestelle veröffentlichte die Ausschreibung nahezu unverändert, was eine vergaberechtliche Nichtzustimmung in der Visaprüfung nach sich zog. Ungeachtet dessen erteilte der FB den Auftrag.

Modulanlage Tellkampfschule

Die Erweiterung der Modulanlage an der Tellkampfschule sollte unter Ausschluss des Wettbewerbs an den vorherigen Auftragnehmer vergeben werden. Der FB Gebäudemanagement begründete diese Entscheidung mit der besonderen Dringlichkeit und der Alleinstellung des Auftragnehmers. Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Anforderungen an die besondere Dringlichkeit nicht erfüllt waren, da die Notwendigkeit der Leistungen vorhersehbar war. Ebenso erfüllte auch der Vorauftragnehmer nicht die Anforderungen der Alleinstellung; vielmehr hätte die Modulanlage auch von anderen Anbietern erweitert werden können. Nach einer entsprechenden Vorstellung in der Vergabekommission wurde der Auftrag an den vorgesehenen Unternehmer erteilt.

Flockungsmittel

Der Rahmenvertrag mit dem Inhalt der Lieferung von polymeren Flockungsmitteln wurde seitens der SEH im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens ausgeschrieben. Die Schätzkosten lagen bei 1,660 Mio € (brutto). Entgegen den vergaberechtlichen Vorschriften und der EuGH-Rechtsprechung fehlte in der Bekanntmachung die Angabe der Höchstabnahmemenge. Auf diese Unzulänglichkeit, wie auch auf die unbegründet ausgebliebene Losteilung, haben wir die Vergabestelle bereits in dem Beratungsprüfschritt hingewiesen. In der Visaprüfung mussten wir feststellen, dass die SEH den Empfehlungen nicht gefolgt ist. Der Verzicht auf die Losteilung wurde pauschal auf betriebliche Gründe abgestellt, ohne diese näher auszuführen; die fehlende Angabe der Höchstabnahmemenge wurde mit einer Fehlbedienung der Software begründet. Beide Mängel stellen grobe Vergaberechtsverstöße dar. Darüber hinaus war das geplante Auftragsvolumen unklar. Entgegen unseren Empfehlungen erteilte die SEH den Auftrag.

5.441 Häufig auftretende Fehler im Vergabeverfahren

Lange Fristen

Die vergaberechtlichen Vorschriften fordern eine möglichst zügige Abwicklung von Vergabeverfahren. Damit soll der wirtschaftlichen Beschaffung und der schnellen Bedarfsdeckung für den Auftraggeber, aber auch der Minimierung der Preisänderungsrisiken für die Bieter Rechnung getragen werden. So ist u. a. vorgesehen, dass die Bindefrist (ab Öffnung der Angebote bis zur Auftragserteilung) bei nationalen Ausschreibungen i. d. R. 30 Kalendertage und bei EU-weiten Ausschreibungen i. d. R. 60 Kalendertage nicht überschreiten soll. Die meisten uns zur Prüfung vorgelegten Vergabeunterlagen enthalten allerdings verlängerte Bindefristen. Dies wird mit organisatorischen Abläufen innerhalb der Verwaltung, vor allem aber mit den langwierigen Abstimmungen in den politischen Gremien begründet.

Wir wiesen die Verwaltung wiederholt darauf hin, dass die o. g. Fristen nur in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden dürfen. Interne Meinungsbildung innerhalb der Verwaltung zählt i. d. R. nicht dazu.

Produktbenennung

Die Leistungsbeschreibungen enthalten regelmäßig Verweise auf bestimmte Produkte. Diese werden entweder explizit gefordert oder aber als Leitfabrikat genannt. Grundsätzlich ist diese Vorgehensweise vergaberechtlich in Ausnahmefällen zulässig, setzt jedoch eine objektive Notwendigkeit der Produktbenennung voraus und erfordert in jedem Fall eine Begründung. Eine besondere Form der Produktbindung stellt die Vorgabe von bestimmten Produkteigenschaften dar, die nur von bestimmten Produkten erfüllt werden können, so dass de facto eine Produktvorgabe vorliegt, obwohl das gewünschte Produkt nicht explizit erwähnt wird. Diese Problematik besteht bereits seit Jahren und ist verwaltungsübergreifend bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen festzustellen. In diesen Fällen weisen wir die Verwaltung kontinuierlich auf Unzulänglichkeiten hin und empfehlen regelmäßig die Überarbeitung der Vergabeunterlagen.

5.500 **Bautechnische Prüfung**

5.510 **Aufgaben der Prüfung**

Die bautechnische Prüfung umfasst die Prüfung von

- Vergabeverfahren für Architekten- und Ingenieurleistungen,
- Verträgen und Honorarschlussrechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen

- Nachtragsangeboten für Bauleistungen nach der VOB und Mehrkostenforderungen bei ÖPP-Maßnahmen (in Abgrenzung zu der Vergabeprüfung, siehe Bz. 5.400),
- Schlussrechnungen für Bauleistungen nach der VOB,
- VwN für Baumaßnahmen sowie
- Bauleistungen vor Ort (mobile Prüfung) und
- planmäßigen bzw. anlassbezogenen Schwerpunktprüfungen.

Der überwiegende Teil der Prüfungsaufgaben wird im Rahmen der Visaprüfung erledigt. Daneben werden nachgängige Prüfungen entsprechend der jährlichen Prüfplanung oder kurzfristig aus aktuellen Anlässen durchgeführt.

5.520 **Arten der Prüfung**

5.521 Visaprüfung

Geprüft werden Vergabeverfahren nach VgV für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie daraus folgende Verträge vor Vertragsabschluss, Nachtragsangebote vor der Beauftragung, Schlussrechnungen vor Anweisung der Schlusszahlung und VwN nach Maßgabe des Zuwendungsgebers.

Die Wertgrenzen (Nettobeträge) betragen für 2024:

Architekten- und Ingenieurverträge nach HOAI	100 T€
VgV-Verfahren für Architekten und Ingenieure	221 T€
VOB Nachtragsangebote und Mehrkosten bei ÖPP-Maßnahmen	50 T€
VOB Schlussrechnungen	100 T€
Schlussrechnungen nach HOAI	100 T€
VwN für Zuwendungen der LHH	50 T€
VwN für Zuwendungen an die LHH	nach Maßgabe des Zuwendungsgebers

Darüber hinaus führen wir bautechnische Prüfungen bei dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover sowie - auf freiwilliger Basis - bei der hanova WOHNEN und GEWERBE GmbH durch (vgl. Bz. 1.302).

Bei VOB-Schlussrechnungen lässt es sich oft wegen enger Terminabläufe nicht vermeiden, dass entweder Zahlungsziele überschritten oder aber auf intensive Prüfungen verzichtet werden muss. Wenn ein hoher Schlusszahlungsbetrag offen und eine kurzfristige Prüfung nicht möglich ist, empfehlen wir den FB, Betrieben und Gesellschaften durch weitere Abschlagszahlungen Zahlungsaufschub zu erreichen, um eine ordnungsgemäße und sorgfältige Prüfung zu gewährleisten.

5.522 Nachgängige Prüfungen

Abgeschlossene Vorgänge von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Bereichen werden nachgängig geprüft. Dabei werden vor allem die

Vergabe- und Abrechnungsunterlagen bewertet, die uns auf Grund der festgelegten Wertgrenzen nicht zur Visaprüfung vorzulegen waren.

Außerdem sollen bei derartigen Prüfungen Zusammenhänge ergründet werden, die bei der Visaprüfung einzelner Vorgänge nicht erkannt werden können. Das sind z. B. unzulässige Stückelungen von Aufträgen zur Umgehung von Wertgrenzen, Abgrenzungen unterschiedlicher Bauleistungen zueinander oder Mängel auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten. Wegen der aus der gestiegenen Bautätigkeit aller FB zunehmenden Verpflichtung zur Visaprüfung ist die nachgängige Prüfung derzeit eingeschränkt.

5.523 Mobile Prüfung

Hauptanliegen der mobilen Prüfung ist, auf den Baustellen während der Baudurchführung festzustellen, ob

- Leistungen nach Art und Umfang vertragsgemäß erbracht werden,
- die Bauüberwachung den Erfordernissen entsprechend durchgeführt wird,
- örtliche Aufmaße mit den Gegebenheiten übereinstimmen,
- geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden mussten und
- dafür entsprechende Nachträge vorliegen.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die späteren Prüfungen der Nachtragsforderungen und der Schlussrechnungen ein. Lediglich im Rahmen von Baumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) gefördert sind, werden teils örtliche Überprüfungen nach Abschluss der Maßnahme durchgeführt. Die mobile Prüfung wird derzeit aus Kapazitätsgründen nur eingeschränkt und in Einzelfällen durchgeführt.

Mobile Prüfungen wurden bei folgenden Baumaßnahmen durchgeführt:

- Asphaltstollen Ahlem - Verfüllung
- Gymnasium Humboldtschule - Sanierung und Erweiterung G 9: Erdbauarbeiten
- WLAN Infrastruktur in Schulen
- Bau von Sirenenwarnanlagen der Feuerwehr
- Sprengel Museum Hannover: Umbau Beleuchtung
- Wilhelm-Raabe-Schule: Abbruch und Austausch Fenster
- Sallplatz: Spielplatz Umgestaltung
- Schmiedestraße: Ausbau

5.524 Beratung

Neben den genannten Prüfungsaufgaben beraten wir die FB, Betriebe und Gesellschaften vor allem bei Fragen zur Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, zum Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen und zu Honorarabrechnungen sowie zur Aufstellung von VwN und zugehörigen Vorarbeiten. Wir können hierbei im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlern bei Verfahrensentscheidungen beitragen. Die Beratungsanforderungen nehmen beständig zu.

5.530 **Umfang und Ergebnisse der Visaprüfung**

5.531 Zahl und Volumina der durchgeführten Visaprüfungen

Für Bauvorhaben der LHH, der Gesellschaften und des Zweckverbandes haben wir im Bj. 435 Fälle mit einem Gesamtvolumen von 241,795 Mio € geprüft (Vj. 519 Fälle mit einem Gesamtvolumen von 297,574 Mio €).

Getrennt nach der Art der Vorgänge waren dies:

69	Architekten- und Ingenieurvergaben (VgV / HOAI)	19,613 Mio €
155	Nachtragsangebote (VOB) und Mehrkostenforderungen bei ÖPP-Maßnahmen	37,797 Mio €
136	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	129,584 Mio €
28	Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)	10,116 Mio €
13	VwN	32,215 Mio €
26	VOB-Vergaben für Gesellschaften, einen Zweckverband und die LHH	10,712 Mio €
8	Sonstige Rechtsgebiete	1,758 Mio €

Die von uns für Zuwendungsgeber vorzuprüfenden VwN betrafen vor allem

- Tiefbau- sowie Brückenbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem NGVFG oder nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) gefördert werden,
- die Grunderneuerung von Bushaltestellen im Rahmen der Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und
- die Bauunterhaltung des Sportleistungszentrums.

Zusätzlich waren für noch nicht abgeschlossene Tiefbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem NGVFG bzw. EntflechtG gefördert werden, Teilzahlungsanforderungen zu prüfen.

7 % der zur Visaprüfung vorgelegten Rechnungen, Nachträge und Architekten- und Ingenieurverträge mussten aus Kapazitätsgründen im Bj. an die FB ungeprüft zurückgesandt werden.

5.532 Im Rahmen der Visaprüfung veranlasste Berichtigungen

Im Bj. waren in 29 Fällen von uns veranlasste Berichtigungen vorzunehmen, die zu tatsächlichen Minderauszahlungen bei Schlussrechnungen, Nachtragsangeboten sowie Verträgen von zusammen 539 T€ führten.

Getrennt nach der Art der Vorgänge verteilen sich die Minderauszahlungen wie folgt:

11	Nachtragsangebote nach VOB sowie Mehrkostenforderungen bei ÖPP Maßnahmen	409 T€
14	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	98T€
2	Vergabe für Architekten- und Ingenieurleistungen nach VgV/ HOAI	10 T€
1	Rechnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)	15 T€
1	Vergabe nach VOB	7 T€

Dem gegenüber war in einem Fall eine Korrektur zu veranlassen, die zu Mehrausgaben von 4 T€ führte, da ein Übertragungsfehler rückgängig gemacht werden musste.

Auf Grund unserer Prüfergebnisse, Hinweise und Empfehlungen haben die zuständigen Stellen Korrekturen in Rechnungen und bei Mehrkostenforderungen in den vorgenannten Fällen vorgenommen.

Die Ergebnisse unserer Prüfungen sind allerdings auch unter dem Aspekt der Prävention zu betrachten. Durch die geübte Praxis unserer Visaprüfung werden die FB und die Architekten- und Ingenieurbüros bereits zu einer gründlicheren Sachbearbeitung angehalten. Durch diese Prävention ist ein weit höherer, in Zahlen nicht messbarer Vorteil für die LHH gegeben. Daneben tragen auch die vor Eintritt der eigentlichen Prüfung bei Beratungen gegebenen Hinweise und Empfehlungen zu einem nicht quantifizierbaren wirtschaftlichen Ergebnis für die LHH bei.

5.533 Ukrainekriegsbedingte Mehrkosten bei ÖPP-Maßnahmen

Wie bereits im Vj. unter dieser Bz. berichtet wurden uns sogenannte Ergänzungsvereinbarungen zu ÖPP-Verträgen über ukrainekriegsbedingte Mehrkosten für verschiedene Maßnahmen vorgelegt.

Ergänzungsvereinbarung zum Projektvertrag „Neubau als Ersatz für das jetzige Gebäude der Grundschule Mühlenberg und einer Kindertagesstätte mit Familienzentrum auf dem Grundstück der Grundschule Mühlenberg“ über 3,869 Mio €

Mit Ds. 0756/2024 sollten die o. g. Mehrkosten in 2024 beschlossen werden, wurden aber auf Grund unserer Prüfergebnisse mehrfach in verschiedenen Fachausschüssen in die Fraktion gezogen.

Von den rein theoretisch berechneten Mehrkosten sollte der Auftraggeber, die LHH, ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten 80 % tragen, der Auftragnehmer 20 %. Aus folgenden Gründen konnten wir nicht zustimmen:

Es wurden keine konkreten Nachweise wie Nachunternehmer- oder Lieferantennachweise zu tatsächlichen Mehrkosten vorgelegt. Der komplette Lohnanteil der Bauleistungen war in den Mehrkostenberechnungen enthalten, obwohl dieser nicht gleichermaßen ukrainekriegsbedingt gestiegen ist, wie dies für bestimmte Baumaterialien gilt. Die allgemeinen Preissteigerungen über die vertraglich vereinbarte Bauzeit - unabhängig vom Ukrainekrieg - waren bereits Teil der Angebotskalkulation und somit im Pauschalpreis enthalten. Die Bestimmungen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sahen nur eine 50 %ige Übernahme der nachgewiesenen ukrainekriegsbedingten Mehrkosten vor.

FB 19 legte daraufhin eine 1. Ergänzung 0756/2024 E1 mit detaillierteren Erläuterungen vor, der wir aus oben genannten Gründen allerdings ebenso nicht zustimmen konnten. In Verbindung mit der Ergänzung stimmte der Rat am 21.11.2024 der Ds. 0756/2024 zu.

5.534 SeWAGE Plant H: Einstellung des Projektes – Prüfauftrag des VA

Mit Ds. 0229/2024 beauftragte der VA das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung der Einstellung des Projektes SeWAGE PLANT H unter Hinzuziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Es handelte sich um ein gefördertes Forschungs- und Entwicklungsprojekt der SEH zur Sektorenkopplung von Wasserstoff, Sauerstoff und Wärme auf dem Klärwerk Herrenhausen. Untersucht werden sollte, wie es unter allen Beteiligten zu einer Fehleinschätzung von Kosten und Risiken kommen konnte.

Die mehrmonatige Untersuchung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Fehleinschätzung von Kosten und Risiken auf Grund fehlender Erfahrungswerte sowie der Komplexität des Projektes
- Erhöhte Planungsanforderungen auf Grund der Komplexität des Projektes
- Zeitdruck durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln und den damit verbundenen Endterminen, Notwendigkeit paralleler Planungen ohne ausreichende Untersuchungen im Vorfeld
- Hohe Sicherheitszuschläge bei berechneten späteren Investitionskosten auf Grund vieler im Planungsprozess ersichtlicher Unwägbarkeiten
- Allgemeine Baukostensteigerungen
- Volatile Energiekosten
- Derzeit noch sehr hohe Risiken bei der Herstellung von „grünem“ Wasserstoff und dessen Vermarktung und Absatz

Im Rückblick betrachtet und mit den erst im Projektverlauf erworbenen Erkenntnissen zu dem Planungsprozess hätten aus heutiger Sicht die prognostizierten Investitionskosten trotz der hohen Sicherheitszuschläge erheblich höher liegen müssen und sowohl Risiken als auch das mögliche Scheitern eines neuen innovativen Forschungsprojektes im Vorfeld deutlicher kommuniziert werden müssen. Um mögliche weitere Kosten abzuwenden, war die Einstellung des Projektes folgerichtig.

Die Verwaltung hat für zukünftige Projekte die in der Ds. 1448/2024 dargestellten Erkenntnisse und Konsequenzen daraus gezogen:

1. Entscheidung bei Projekten dieser Größenordnung muss auf Grundlage einer umfassenden Chancen-Risiken-Betrachtung erfolgen
2. Inanspruchnahme von Fördermitteln darf nicht zu Zeitdruck führen
3. Einführung einer Projektprüfungsgruppe und projektbegleitendes Risikomanagement
4. Projektaktivitäten werden kritischer auf ihre Vorfinanzierung sowie rechtliche und organisatorische Anbindung geprüft

Mit Ds.0491/2024 wurden die Planungs- und Investitionsaktivitäten eingestellt. Die entstandenen Kosten betragen rd. 10 Mio €.

5.535 Verfüllung Asphaltstollen Ahlem

- Notstandsarbeiten Sofortsicherung – Interessenkonflikt

Die komplette Notverfüllung - auch die Bauleistung - wurde über den vorab mit Beratung und Begutachtung beauftragten Sachverständigen bzw. Gutachter von der LHH beauftragt und abgewickelt. Die Baufirma, die den Stollen verfüllte, war demnach als Subunternehmer dieses Sachverständigen, der vorab das Konzept für die Notsicherung und -verfüllung für die LHH erstellte, tätig.

Die Notverfüllung als Sicherungsmaßnahme führte zu erheblichen Mehrkosten von rd. 1,801 Mio € im Vergleich zu der Auftragssumme von 1,648 Mio €. Wir kritisierten oben genanntes Vertragskonstrukt wegen eines möglichen Interessenkonflikts des Sachverständigen. Durch die erhöhte Abrechnungssumme auf Grund verfüllter Mengen profitierte der Sachverständige bzw. Gutachter unmittelbar durch diese Art der Vertragsgestaltung.

Die Notsicherung des Stollens, die als freihändige Vergabe wegen Gefahr im Verzug vergeben worden war, musste einerseits aus vergaberechtlichen Gründen auf die minimale tatsächliche Notwendigkeit der Sicherungsmaßnahme beschränkt werden.

Andererseits verdiente der Sachverständige bzw. Gutachter über die verfüllten Mehrmengen und Mehrkosten selbst an der Maßnahme, sodass ein Interessenkonflikt zwischen der minimalen Notsicherung für die LHH sowie dem eigenen Interesse an Mehrmengen, die über eine Notsicherung hinausgehen, selbst zu verdienen, bestand.

Auch unter Würdigung des primären Interesses der Verwaltung an der Abwendung von Gefahren und dem hohen öffentlichen Interesse an den Sicherungsmaßnahmen, empfehlen wir dennoch dringend bei zukünftigen ähnlichen Maßnahmen die Leistung eines Sachverständigen oder Gutachters von den Bauleistungen zu trennen.

- Verfüllung Südstollen – Beanstandungen und Verhandlung

Unsere Prüfung der Abrechnung für die Leistungen der Verfüllung des Mittel- und Nordstollens sowie mobile Prüfungen vor Ort ergaben Beanstandungen, die zu Rückforderungen von mindestens rd. 850 T€ wegen diverser zu teurer, nicht berechtigter oder nicht nachgewiesener Leistungen führten. Die vorgenannten Rückforderungen wurden daraufhin von einer vom FB 61 beauftragten Anwaltskanzlei in Höhe von rd. 768 T€ bestätigt.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen langwierigen Auseinandersetzung führte der FB Planen und Stadtentwicklung eine Verhandlung mit dem Ergebnis der Rückerstattung von rd. 320 T€ durch.

Weitere Ergebnisse zu den Mehrkostenprüfungen und Abrechnungen zur Verfüllung des Nord- und Mittelstollens stehen noch aus.

5.536 Leitungsinfrastruktur: Basis WLAN in Schulgebäuden – „DigitalPakt Schule“

Vorgelegt wurden diverse Abrechnungen über die Ausstattung der Schulen mit WLAN.

Auf Grund der zeitlich engen Termine zur Erstellung des VwN für diese Maßnahmen des „DigitalPaktes Schule“ und der gleichzeitigen Einbindung in die Prüfung des unter Bz. 5.534 genannten Projektes wurde von uns nur ein Vor - Ort Termin in der Grundschule Gartenheimstraße durchgeführt. Die abgerechneten Leistungen wurden dort exemplarisch in Augenschein genommen. Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Die Maßnahmen sind insgesamt termingerecht abgewickelt worden.

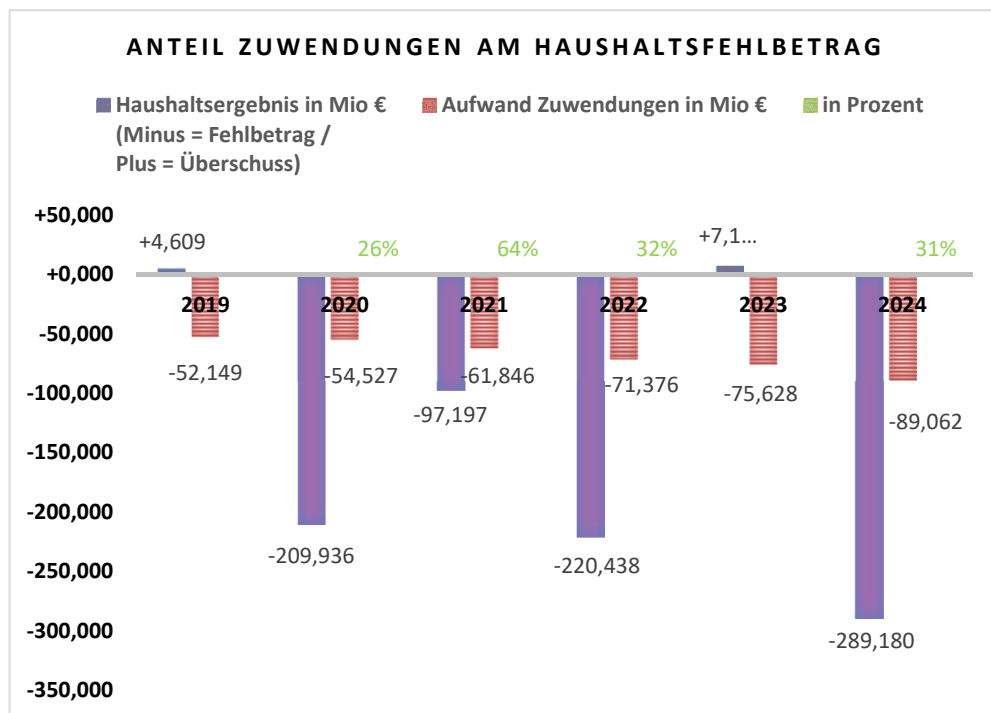
5.600 Konsumtive Zuwendungen

5.601 Zuwendungen sind freiwillige Ausgaben für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen die Kommune ein erhebliches Interesse i. S. d. Aufgabenerfüllung hat. Sie unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip, d. h. sie dürfen nur für solche Zwecke gewährt werden, welche ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden können.

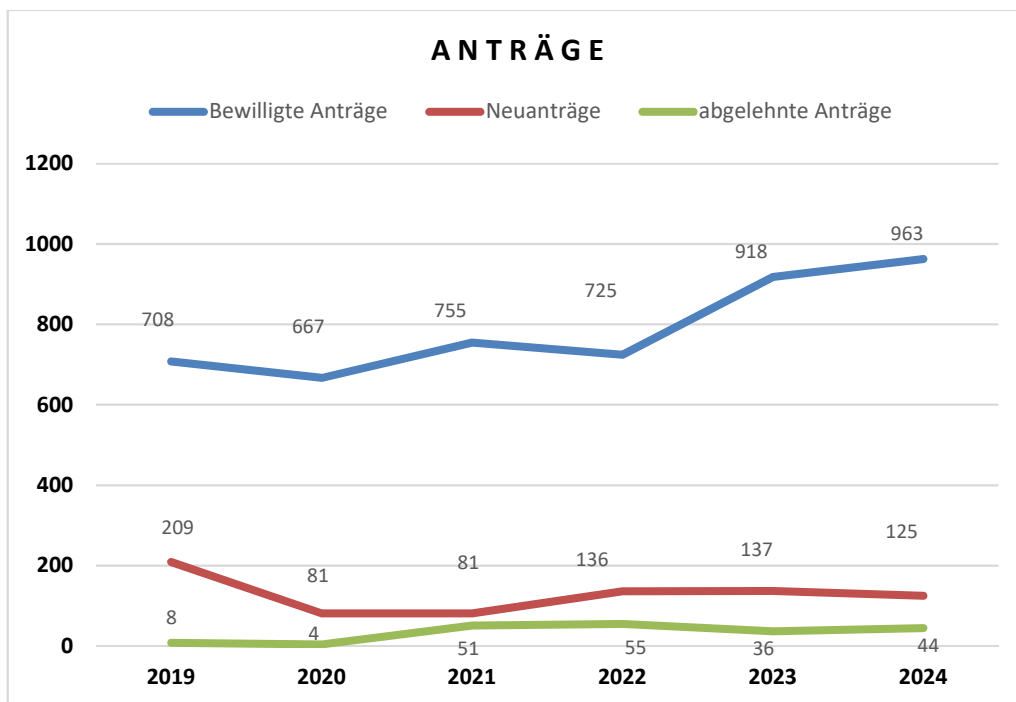
5.602 Aufwendungen weiter gestiegen

Im Bj. stiegen die Aufwendungen für Zuwendungen um 13,434 Mio € (Vj. +4,253 Mio €). In den Zahlen enthalten sind diejenigen Aufwendungen aus den Produkten Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen, welche über die Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Betreuungsplätze hinaus geleistet werden.

In den Jahren 2022 und 2024 (Hj. mit Defiziten) hatte die Zuwendungsgewährung jeweils einen Anteil am Jahresfehlbetrag von fast einem Drittel.



Wir stellten bei unserem stichprobenartigen Abgleich der im SAP-System gebuchten Aufwendungen mit den lt. ZuweCo bewilligten Anträgen wiederholt fest, dass nicht alle in SAP gebuchten Zuwendungen in ZuweCo erfasst worden sind. Nur in vier von 15 von uns ausgewählten Produkten waren alle Zuwendungen vollständig über das Verfahren ZuweCo beantragt und somit in ZuweCo erfasst worden. Beispielsweise waren die Zuwendungen der Produkte 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (zwei Zuwendungen von zusammen 1,307 Mio €) und 57501 - Veranstaltungsmanagement (drei Zuwendungen von insgesamt 1,131 Mio €) ohne Erfassung in ZuweCo bewilligt worden. Die in ZuweCo erfassten Daten sind somit unvollständig und daher für den eigentlich beabsichtigten Zweck einer Steuerung nur eingeschränkt nutzbar.



(Werte lt. ZuweCo, Stand 05.09.2025)

In geringerem Ausmaß als die monetäre Steigerung ist die Zahl der laut ZuweCo bewilligten Anträge (+45 / Vj. +193) gestiegen. Die rückläufige Zahl der bewilligten Neuanträge (-12) lässt darauf schließen, dass auch im Bj. die Zuwendungen i. S. einer langfristig ausgelegten Förderstrategie bewilligt wurden und die bewilligten Zuwendungsbeträge im Durchschnitt angestiegen sind.

Die Ergebnisveränderung ist durch folgende Produkte bestimmt:

- TH 15, Produkt 11140 - Gleichstellungsangelegenheiten
(2,312 Mio € / +0,127 Mio €)

Belastend ist eine erst im Bj. verspätet gezahlte, für das IV. Quartal 2023 vorgesehene Zuwendung (+44 T€) an einen Träger von Jungen- und Männerarbeit sowie leicht gestiegene Zuwendungen für zwei Frauenschutzhäuser (+45 T€) und einen Frauentreffpunkt (+10 T€).

- TH 20, Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft
(1,307 Mio € / -0,223 Mio €)

Entlastend ist der Wegfall des im Vj. aus dem Programm „Gemeinsam durch die Krise“ (Ds. 2630/2023) an proklima gewährten Zuschusses von 0,200 Mio € für „Mikroinvestitionen“ (z. B. Austausch Heizungsregler, Bewegungsmelder).

- TH 23, Produkt 57101 Wirtschaftsförderung Dritte Zuwendungen
(0,744 Mio € / +0,385 Mio €)

Belastend sind aus Beherbergungssteuererträgen bereitgestellte Zuwendungsmittel für verschiedene Stadtmarketing-Events sowie zwei Zahlungszahlungen an eine städtische Beteiligungsgesellschaft für die Sanierung des Alten Rathauses (+0,200 Mio €, davon 0,100 Mio € für 2023, siehe Beschluss-Ds. 2592/2019).

- TH 40, Produkt 24304 - Schulformübergreifende Programme und Projekte
(28,869 Mio € / +5,757 Mio €)

Belastend sind laut Auskunft des FB Schule der Wechsel zweier Grundschulen (Gartenheimstraße und Goethestraße) in den Ganztagsschulbetrieb sowie die Neugründung einer Ganztagsgrundschule im Stadtteil Kronsberg Süd zum Schuljahr 2024/2025. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze ist laut FB um 8,0 % auf 11.441 Plätze angestiegen.

- TH 41, Produkt 26101 - Darstellende Kunst
(1,382 Mio € / -0,637 Mio €)

Entlastend ist der Entfall einer im Vj. im Rahmen des Programms „Durch die Krise“ gebildeten RSt (-48 T€), der Wegfall des nur alle zwei Jahre stattfindenden Festivals Theaterformen (-0,342 Mio €) sowie die Einstellung der Zuwendungsgewährung für ein Kindertheater wegen nicht ausreichend nachgewiesener zweckentsprechender Verwendung städtischer Zuwendungsmittel (-0,270 Mio €).

- TH 41, Produkt 26201 - Musikpflege
(0,954 Mio € / +0,256 Mio €)

Belastend sind vor allem höhere RSt (+0,166 Mio €). Während die Anzahl der im Bj. geförderten Projekte mit 106 gleich groß war, waren die einzelnen Förderbeträge im Durchschnitt um 851 € / 13,9 % höher (+90 T€) als im Vj.

- TH 41, Produkt 28104 - Erinnerungsarbeit
(49 T€ / -0,306 Mio €)

Entlastend ist eine im Vj. für die Turmsanierung der Marktkirche gebildet RSt (siehe Beschluss-Ds. 2626/2023).

- TH43, Produkt 27101 - Volkshochschule
(0,226 Mio € / +0,217 Mio €)

Trotz starken Anstiegs im Ergebnis neutral, weil ausschließlich durch akquirierte EU-Fördermittel gegenfinanziert, sind Förderungen zweier Projekte der Erwachsenenbildung („Taste of Harmony“ und „Have your Say“).

- TH 50, Produkt 11132 - Beschäftigungsmaßnahmen
(1,941 Mio € / -0,283 Mio €)

Entlastend sind Einstellungen zweier Ausbildungsprojekte, deren Gesamtfinanzierung wegen fehlender Förderung vom Jobcenter nicht mehr sichergestellt war (-79 T€ und -51 T€), Inanspruchnahmen zweier im Vj. gebildeter RSt (-35 T€) und weniger geförderte Non-Profit-Ausbildungsplätze, wegen rückläufiger Bereitschaft, junge Menschen mit erhöhtem pädagogischem Begleitungsbedarf auszubilden. Der FB versucht dem durch intensivierte Ausbildungsplatzakquise entgegenzuwirken.

- TH 50, 41401 - Drogenhilfe / Heroinprojekt
(1,637 Mio € / +0,150 Mio €)

Belastend sind gestiegene Zuwendungen (+0,553 Mio €) an einen Drogenhilfeträger, u. a. für Streetwork (+0,148 Mio €, davon 35 T€ für das Vj.), für Arbeitsprojekte (+47 T€) und für einen Crack-Konsumraum (+48 T€) sowie für Suchtprävention

und Beratung (+0,259 Mio €). Entlastend sind geringere RSt-Bildungen (-0,428 Mio €).

- TH 51, Produkt 36101 - Tagespflege
(-7 T€ / -0,325 Mio €)

Entlastend sind die Verschiebung von zwei Zuwendungen in das Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - (-81 T€) und der Umstand, dass im Bj. keine nicht werthaltigen Forderungen gegenüber einem insolventen Träger einer Tagespflegeeinrichtung ausgebucht werden mussten (-0,227 Mio €).

- TH 51, Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung
(21,076 Mio € / +5,873 Mio €)

Zuwendungen nach der Richtlinie „Qualität 2“ (+7,351 Mio €) sind ebenso wie die gestiegenen besonderen Finanzhilfen für Sprachförderung nach § 31 Niedersächsisches Kita-Gesetz (+1,056 Mio €) auf Grund entsprechender Landesfördermittel im Wesentlichen ergebnisneutral. Zudem war im Bj. keine Abrechnung und damit keine RSt-Bildung für Rückzahlungen nach der Richtlinie „Qualität 2“ erforderlich, sondern nur eine RSt für evtl. Rückzahlungen von Finanzhilfen für Sprachförderung (-2,020 Mio €).

- TH 52, Produkt 57501 - Veranstaltungsmanagement
(2,231 Mio € / +2,000 Mio €)

Belastend sind eine RSt-Bildung von 1,100 Mio € und eine geleistete Zuwendung von 0,900 Mio € zur Vorbereitung des 39. Evangelischen Kirchentages im Jahr 2025 (siehe Beschluss-Ds. 2978/2020).

- TH 56, Produkt 11143 - Einwanderungsstadt
(1,398 Mio € / +0,196 Mio €)

Belastend sind neue, im Bj. gezahlte Zuwendungen zur Integrationsberatung (+77 T€, davon 39 T€ für das Vj.), für einen interkulturellen Frauentreff (+73 T€) sowie für eine Beratungsstelle für von Sexismus und/oder Rassismus betroffene Personen (+50 T€).

- TH 56, Produkt 31542 - Soziale Hilfen bei Wohnungslosigkeit
(1,029 Mio € / +0,426 Mio €)

Belastend sind mehrere Zuwendungen im Rahmen des Projektes „Open Fair“ zur Verbesserung der Gesamtsituation der bahnhofsnahen Plätze (+0,229 Mio €, siehe Beschluss-Ds. 2225/2024). Außerdem wurden im Bj. Aufenthaltsangebote mit nächtlichen Öffnungszeiten etabliert (+0,193 Mio €, siehe Beschluss-Ds. 1826/2024).

5.603 Zusammenfassende Bewertung

Den mit Abstand größten Anteil an dem Anstieg der Zuwendungen um 13,434 Mio € haben die Produkte 24304 - Schulformübergreifende Projekte und Programme - und 36501 - Kindertagesbetreuung.

Im Gegensatz zur Kindertagesbetreuung besteht beim Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern (Produkt 24304) bislang noch keine finanzielle Kompensation durch Bund und/oder Land, da der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

von Grundschulkindern erst schrittweise mit dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt wird und daher erst ab diesem Zeitpunkt von einer sukzessiven steigenden finanziellen Beteiligung an diesen Kosten auszugehen ist.

Freiwerdende städtische Haushaltsmittel stehen damit für eine Haushaltskonsolidierung zur Verfügung. Zudem sollte für eine Abbremsung des Anstiegs der Zuwendungen gesorgt werden, indem bereits in der Phase der Haushaltsplanaufstellung eine prozentuale Begrenzung der Zuwendungen im Verhältnis zu den geplanten gesamten Transferaufwendungen festgelegt wird, um dadurch für künftige Haushalte die Chance auf Gestaltungsspielräume zu wahren.

5.604 Hohe Nachfrage nach Zuwendungsschulungen

Im Rahmen unserer Beratungstätigkeit stellen wir immer wieder fest, dass in den zuwendungsgewährenden FB oftmals kein ausreichendes rechtliches Fachwissen vorhanden ist und darum ein großer Bedarf in Bezug auf zuwendungsrechtliche Schulungen besteht.

Eine im Bj. durch den FB Finanzen organisierte interne Schulungsreihe zur Vermittlung von Grundlagenwissen zum Zuwendungsrecht sollte dem entgegenwirken. Trotz erfolgreichem Verlauf und großer Nachfrage konnte bislang auf Grund fehlender personeller Ressourcen im FB Finanzen die Schulungsreihe nicht wiederholt werden, obwohl der Bedarf nach wie vor sehr hoch ist. Auf ein einziges, von der Stabstelle Zentrales Fördermittelmanagement in diesem Jahr organisiertes Schulungsangebot mit 25 Plätzen, meldeten sich mehr als 70 Interessenten.

Der FB Finanzen ist bemüht, die Schulungsreihe im kommenden Jahr wieder an den Start zu bringen, verweist aber darauf, dass ihm die dafür notwendigen personellen Ressourcen fehlen. Wir halten auch aus diesem Grund an unserer letztjährig gegebenen Empfehlung fest, die Zuwendungsgewährung und die Fördermittelakquise organisatorisch zusammenzulegen. Zudem sollte die dringend notwendige Aus- und Fortbildung der Zuwendungssachbearbeitung auch aus wirtschaftlichen Erwägungen als Daueraufgabe im stadtinternen Fortbildungsangebot etabliert werden (siehe auch SB 2023, Bz. 5.604, S. 86).

6. Feststellungen zu den Teilhaushalten

6.040 Teilhaushalt 18 - Personal und Organisation

6.041 Produkt 11106 - Personalrecht und -rechnungswesen

6.042 Prüfung von Stufenvorwegnahmen und Verkürzungen von Stufenlaufzeiten bei Tarifbeschäftigten

Aufgrund des seit Jahren andauernden Fachkräftemangels sollen alle zugelassenen tariflichen und außertariflichen Leistungsmöglichkeiten zur Personalbindung und -gewinnung ausgeschöpft werden. Hierzu zählen u. a. eine tarifliche Verkürzung der Stufenlaufzeit gemäß § 17 Abs. 2 TVöD-VKA sowie eine außertarifliche Stufenvorwegnahme gemäß der Richtlinie der VKA zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften vom 10.11.2023 (Fachkräfte-RL). Einen Anspruch auf diese Maßnahmen haben die Beschäftigten nicht.

Im Falle einer Verkürzung der Stufenlaufzeit werden mit der Voraussetzung „erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen“ einer Bewilligung enge Maßstäbe zugrunde gelegt.

Im Falle einer Stufenvorwegnahme (Stufe 2 bis 3) genügt die Einschätzung der Notwendigkeit aufgrund der Personalgewinnungsproblematik. Bei Stufe 4 ist die „Besonderheit des Falles“ zu begründen.

Nach Aussage des FB Personal und Organisation wurde im Zeitraum 01.01.2024 bis 15.10.2024 32 Mitarbeitern eine Stufenlaufzeitverkürzung sowie drei Mitarbeitern eine Stufenvorwegnahme gewährt.

Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsfeststellungen / Empfehlungen

Die für die Maßnahmen vorgelegten Begründungen genügen überwiegend allenfalls der Gewährung von befristeten, außertariflichen Zulagenzahlungen, nicht jedoch für sich auf viele Jahre auswirkende Laufzeitverkürzungen.

„Erheblich“ überdurchschnittliche Leistungen sind in über der Hälfte der geprüften Anträge auf Verkürzung der Stufenlaufzeit nicht nachvollziehbar, „besondere Fälle“ zur Gewährung einer Stufenvorwegnahme auf Stufe 4 in Zweidrittel der Fälle unbegründet.

Wir haben dem Sachgebiet Arbeitsrecht (OE 18.22) empfohlen,

- vorgelegte Anträge kritischer auf die unterschiedlichen Anforderungen der Personalbindungsinstrumente zu prüfen,
- die Vorgänge vollständig und zeitnah in den Personalakten abzulegen sowie sowohl bewilligte als auch abgelehnte Anträge zu erfassen und transparent zu dokumentieren und
- die Verkürzung auf das übliche Maß von maximal 50 % der regulären Stufenlaufzeit zu begrenzen; in zehn der von uns geprüften 16 Fälle wurde die Stufenlaufzeit um mehr als 50 % gekürzt, hiervon in vier Fällen sogar um 100 %.

6.043 Prüfung der Stellenplanbewirtschaftung in Stellenausschreibungen

Die zum Stellenplan 2025 / 2026 beantragten Stellenhebungen werden mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung wirksam (hier 08.07.2025). Die Stellenhebung ist Grund-

lage für darauffolgende Beförderungen; höhere Besoldungen können erst nach Festsetzung des Stellenplans (mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025/2026) gewährt werden.

Geprüft wurde die Einhaltung der o. g. Regelungen mittels eines Abgleichs der Stellenausschreibungen mit den Stellenverteilungsplänen 2024 und 2025.

Zusammenfassung wesentlicher Prüfeempfehlungen

Wir haben dem Karriere Center (OE 18.18) empfohlen,

- Sachgründe für Entscheidungen über Stellenausschreibungen, deren Stellenwerte vom Stellenplan abweichen, zu liefern,
- die verantwortlichen Personalstellen auf die Einhaltung der Vorgaben im Handbuch für Personalstellen zum NOLIS Recruiting Abschnitt II, Ziffer 1a hinzuweisen,
- zur eindeutigen Zuordnung und Nachvollziehbarkeit der Zuordnung von Stelle und Stellenwert die Angabe der Stellennummer im Ausschreibungsprogramm aufzunehmen,
- in einem Fall wurde ein Beamter trotz bewerteter Stellen mit A 15, nach A 16 befördert. Die Hebung der von ihm besetzten Stelle war zum Stellenplan 2025/2026 beantragt, so dass eine Beförderung frühestens mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025/2026 rückwirkend für drei Monate zum Monatsersten, also zum 01.04.2025 möglich gewesen wäre. Tatsächlich fand die Beförderung zum 01.04.2024 statt, damit 12 Monate zu früh. Wir haben dem FB Personal und Organisation empfohlen, die OE 18.11 - Personalberatung und -vermittlung - kontinuierlich als Internes Kontrollsystem zur Überprüfung der Stellenwerte in das Verfahren einzubinden.

6.044 Unterlassene Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Über unsere Prüfungsfeststellung zur unterlassenen Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen haben wir mit Ds. 1051/2025 berichtet.

6.045 Prüfungsempfehlungen nicht bzw. nur zeitverzögert umgesetzt

Im Vj. haben wir über unsere Prüfung der Zulagen zur Personalgewinnung und Personalbindung berichtet (SB 2023, Bz. 6.042, Seite 97). Eine Akteneinsicht in Personalakten am 30.09. und 08.10.2025 ergab, dass unsere Prüfungsempfehlungen nicht bzw. mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zu einer Korrektur der Fälle geführt haben.

6.120 Teilhaushalt 32 - Öffentliche Ordnung

6.121 Produkt 12204 – Staatsangehörigkeit

6.122 Prüfung Rechtmäßigkeit von Einbürgerungen

Wir prüften anhand einer Stichprobe die recht- und ordnungsmäßige Abwicklung von Einbürgerungsanträgen. Insgesamt wurden im Jahr 2024 2100 Entscheidungen getroffen, davon etwa 100 negativ beschiedene Anträge.

Unsere Stichprobe bezog sich auf Anspruchseinbürgerungen nach § 10 StAG (Staatsangehörigkeitsgesetz) sowie Ermessenseinbürgerungen nach § 8 StAG.

Folgende Feststellungen haben wir getroffen:

- In einem Fall konnte der Verbleib einer Akte nicht ermittelt werden, woraufhin der FB eine „Notakte“ angelegt hat. Entscheidende Unterlagen wie Sprachzertifikat, Loyalitätserklärung, positiver Einbürgerungstest sowie die Art des Aufenthaltstitels lagen nicht mehr vor. In diesem Fall konnte die Rechtmäßigkeit der erfolgten Einbürgerung durch uns nicht beurteilt werden. Auf Anfrage hinsichtlich der Häufigkeit der Einrichtung von Notakten bezifferte das zuständige Sachgebiet dies mit bis zu zehn Vorgängen innerhalb von zwei Jahren. Da der Verbleib der Originalakte nicht mehr geklärt werden konnte und nicht ausgeschlossen werden kann, dass unbefugte Dritte an datenschutzrelevante Personendaten gelangt sein könnten, könnte ein Verstoß gegen einschlägige Datenschutzbestimmungen vorliegen. Die Vorgänge sollten dem zuständigen Datenschutzkoordinator zur Prüfung angezeigt werden.
- Durch die Einführung der Mehrstaatigkeit nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht erreichte den FB Öffentliche Ordnung eine hohe Anzahl von Anträgen. Lange Bearbeitungszeiträume führten zu Untätigkeitsklagen, da nicht innerhalb einer angemessenen Frist i. S. v. § 75 über die Anträge entschieden werden konnte. Insgesamt dokumentierte der FB Recht im Bj. 96 Untätigkeitsklagen im Bereich der Ausländerbehörde, woraus ein Schaden von 60 T€ zu verzeichnen war. Die rechtlich zulässige Klageerhebung wegen Untätigkeit in diesem hohen Maß können wir nachvollziehen, da der Behörde nach Rechtsänderung nicht automatisch mehr Personal zur zeitgerechten Bearbeitung zur Verfügung stand.

Bis auf den o.g. Vorgang konnten wir alle Entscheidungen, die zur Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit führten, nachvollziehen. Für die Verkürzung der Bearbeitungsdauer sowie die Vermeidung der Notwendigkeit der Einrichtung von „Notakten“ sollten die Prozesse konzeptionell überarbeitet werden.

6.140 **Teilhaushalt 37 - Feuerwehr**

6.141 **Produkt 12602 - Gefahrenabwehr**

6.142 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten teilweise doppelt abgerechnet

An Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr, leitende Notärzte (LNA), für Brandsicherheitsdienste und Brandschutzerziehung durch die Freiwillige Feuerwehr werden satzungsgemäß Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige sowie Erstattungen der Verdienstausfallentschädigung bei Einsätzen geleistet.

Wir beanstandeten, dass im geprüften Zeitraum 2024

- in einem Fall die Aufwandsentschädigung zeitgleich an zwei Personen geleistet wurde,
- eine Überzahlung von 1.400 € für den Einsatz einer LNA aufgrund des unklaren Beginns der Tätigkeit entstanden war sowie
- in vier Fällen von einem Arbeitgeber Verdienstausfallentschädigungen doppelt beantragt und ausgezahlt wurden.

Die Sachverhalte wurden durch den FB aufgeklärt und entsprechende Rückzahlungen abgewickelt.

6.143 **OE 37 fachbereichsinterne Dienstleistungen**

6.144 Mensa in der FRW 1 stark zuschussbedürftig

Wir prüften die Einhaltung wirtschaftlicher und vergaberechtlicher Kriterien bei der Gemeinschaftsverpflegung im FB Feuerwehr. Die Mensa der FRW1 erwirtschaftete im Bj. einen Fehlbetrag i. H. v. 282 T€ und wies einen Kostendeckungsgrad von 21,9 % auf. Die Beschaffung der Lebensmittel ist unseres Erachtens vergaberechtlich problematisch, da in die wöchentlichen Preisabfragen lediglich zwei feste Lieferanten einbezogen werden. Die Beschaffung soll künftig in sämtlichen städtischen Kantinen vereinheitlicht werden.

Wir empfehlen dem FB Feuerwehr, um die Erträge zu steigern die Preisgestaltung der Menüs an die aktuelle Inflation und Entgelt-/Besoldungssteigerungen anzupassen. Zudem empfehlen wir, das Betriebsmodell aufgrund des geringen Kostendeckungsgrades auf Alternativen zu überprüfen, eine mögliche Alternative wäre z.B. die Anlieferung von fertigen Speisen wie bei anderen OEs der LHH.

6.180 **Teilhaushalt 41 - Kultur**

Im Schlussbericht 2023 berichteten wir über unsere Feststellungen bei einer unvermuteten Kassenprüfung im Stadtteilzentrum Lister Turm. Obwohl sich bei der durchgeführten Folgeprüfung Verbesserungen gezeigt haben, fehlte nach wie vor eine interne Dienstanweisung zur Kassenführung und für die Nutzung von EC-Geräten.

Weiterhin gab es fehlende und fehlerhafte Erfassungen im Kassenbuch, u.a. fehlende bzw. unvollständige Monatsabschlüsse.

Die notwendigen internen Dienstanweisungen inkl. Beschreibung der Prozessabläufe werden derzeit im Fachbereich erstellt.

Bei der Prüfung der Prozessabläufe zum Thema Vergaben im Projekt UNESCO City of Music (UCoM) stellten wir fest, dass uns der Kuratorenvertrag mit einem Auftragswert von 135 T€ gemäß der ADA 14/01 (Vergabe- und Rechnungsprüfung) zur Visa-Prüfung hätte vorgelegt werden müssen. Dies ist unterblieben.

6.260 **Teilhaushalt 50 - Soziales**

6.261 **Produkt 34601 - Wohngeld**

6.262 Wohngeldabrechnung mit dem Land Niedersachsen

Mietern oder Eigentümern selbstgenutzter Wohnimmobilien mit geringem Einkommen, welche keine Transferleistungen wie z. B. Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, kann auf Antrag Wohngeld bzw. Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz gewährt werden.

Im Bj. betrugen die Aufwendungen für Wohngeld und Lastenzuschuss 44,145 Mio € (Vj. 39,021 Mio €).

Wir prüften nachgängig die jährliche Spitzabrechnung des FB Soziales mit dem Land für das Bj. Dabei stellten wir fest, dass die Abrechnung grundsätzlich korrekt aufgestellt worden war. Jedoch ergab sich für uns ein an das Land zurückzuerstattender Überschuss von 441 T€, während der FB irrtümlich von einem Nachzahlungsanspruch in dieser Höhe ausgegangen war und diesen gegenüber dem Land geltend gemacht hatte.

Nach unserem Hinweis hat der FB mit dem Land Kontakt aufgenommen, um die Rückerstattung abzustimmen. Der FB will künftig unserer Empfehlung folgen und uns die Wohngeld-Spitzabrechnung wieder vor Absendung zur Visaprüfung vorlegen.

6.263 **Produkt 31291 - Beschäftigungsförderung**
Budget 5000000 - OE 50 Fachbereichsinterne Leistungen

6.264 Prüfung des Internen Kontrollsystems zu Lagerverwaltung, Nutzung von Maschinen und Dienstfahrzeugen und Prüfung der Fortschreibung von Anlagevermögen

Nach der Presseberichterstattung vom Juli 2024 über staatsanwaltliche Ermittlungen zu Tankbetrug, entwendetem Baumaterial und missbräuchlicher Nutzung von Maschinen für private Zwecke im FB Umwelt und Stadtgrün haben wir die Prozesse der Lager- und Vorratswirtschaft, der Werkzeug- und Materialausgabe, sowie der Aufladung und Nutzung von Dienstfahrzeugen im FB Soziales, ergänzend die Buchung und Fortschreibung des Anlagevermögens bei Büroausstattungen, geprüft.

Dabei untersuchten wir das Verwaltungshandeln der Bereiche Zentrale Fachbereichsangelegenheiten (OE 50.0) und Beschäftigungsförderung (OE 50.4) auf

- Ordnungs- und Rechtmäßigkeit, insbesondere Vorkehrungen zur Vermeidung doloser Handlungen und das Interne Kontrollsystem und
- Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere sinnvolle Erfassung und Bestandsführung notwendiger Vorräte.

Unsere Prüfung ergab in beiden Bereichen, dass Büroausstattungen im Wert von mindestens 78 T€ doppelt im SAP-System erfasst wurden, weil bei Neuanschaffungen alte zur Eröffnungsbilanz erfasste Festwerte für Standardbüroarbeitsplätze nach Aktivierung neuer Möbel nicht aus dem SAP-System herausgenommen wurden. Da noch weitere FB von diesem Problem betroffen sind, empfehlen wir, eine diesbezügliche grundsätzliche Klärung durch den FB Finanzen abzuwarten.

Wir gaben außerdem die Empfehlung,

- die vorbildliche Praxis der OE 50.4 zur Kontrolle von Fahrtenbüchern, Dienstfahrzeugnutzungen und von Tankabrechnungen auch in OE 50.0 einzuführen und dazu eine Dienstanweisung zu erstellen,
- vorsorglich die Vorkehrungen vor Schadensereignissen und unbefugtem Zugriff auf Handlager in OE 50.0 zu verbessern (z. B. Zugangskontrolle, Beschränkung auf notwendigen Bestand),
- zu prüfen, ob im Rahmen des geplanten Umzuges der OE 50.4 das unzureichende Verfahren der Lagerverwaltung mit einer veralteten Access-basierten Lager-Datenbank im Werkzeug-/Maschinen- und Baumateriallager in OE 50.4 abgelöst und durch ein modernes revisionssicheres Verfahren ersetzt werden kann.

Der FB hat bereits erste Maßnahmen umgesetzt, um den Schutz der Handlager und die Kontrolle der Dienstfahrzeugnutzung in OE 50.0 zu verbessern. Aktuell prüft der FB die Einsatzmöglichkeit einer neuen Lagerverwaltungs-Software in OE 50.4.

6.280 Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie

6.281 Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung

6.282 Prüfung der Abrechnung von Krankenhilfeleistungen

Gegenstand der Prüfung war die Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach § 264 SGB V für Kinder und Jugendliche, die nach dem SGB VIII vom FB in Obhut genommen wurden und über keinen anderweitigen vorrangigen Krankenversicherungsschutz verfügten. Die Kinder und Jugendlichen wurden in einem Betreuungsverhältnis bei einer Krankenkasse angemeldet und der Jugendhilfeträger erstattet der jeweiligen Krankenkasse die entstandenen Kosten zzgl. einer vereinbarten Verwaltungspauschale von 5 % auf diese erbrachten Leistungen.

Ziel unserer Prüfung war es festzustellen, ob

- der Bearbeitungsprozess der Krankenhilfeleistung definiert und damit die Handlungssicherheit für die Mitarbeiter gegeben ist,
- die geprüfte Gewährung und die Beendigung der Krankenhilfeleistung mit den rechtlichen Voraussetzungen im Einklang stehen,
- die Kostenerstattung des FB an die Krankenkassen über das EDV-System der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie im SAP korrekt und nachvollziehbar erfolgt ist.

Unsere Prüfung ergab, dass

- bei der Wahl der Krankenkasse die Anmeldung der Kinder und Jugendlichen überwiegend bei einer großen Krankenkasse erfolgte und entgegen der mit den Krankenkassen getroffenen Vereinbarung zum Schutz einzelner Krankenkassen vor Überforderung keine faire, also gleichmäßige, Verteilung auf die Krankenkassen erfolgte,
- die von uns in Stichproben geprüften Abmeldungen von Kindern und Jugendlichen, deren Anspruch auf Krankenhilfe beendet war, keine Mängel aufwiesen,
- die vorgeschriebenen Bearbeitungsroutrinen grundsätzlich gut strukturiert waren und
- die digitalen Quartalsabrechnungen der Krankenhilfeleistungen vom FB nicht revisionssicher aufbewahrt wurden, während sich die digitale Fallbearbeitung von Krankenhilfeleistungen noch in der Erprobungsphase befand.

Der FB hat zugesagt unseren Empfehlungen zu folgen und künftig

- auf eine faire Verteilung der Kinder und Jugendlichen auf verschiedene Krankenkassen zu achten,
- die digitalen Quartalsabrechnungen revisionssicher nach Eingang beim FB auszudrucken und abzulegen, bis die Einführung der digitalen Rechnungsbearbeitung abgeschlossen ist,
- die Arbeitshilfe zur Bearbeitung der Krankenhilfeabrechnungen dahingehend anzupassen, dass die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der einzelnen Krankenhilfeleistungen je Fall durch digitale Unterschrift der jeweils zuständigen Sachbearbeiter erfolgt.

6.283 Prüfung der Leistungssachbearbeitung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Gegenstand der Prüfung waren die vom Kommunalen Sozialdienst (KSD) des FB Jugend und Familie berechneten und gewährten Zuschüsse nach § 3 SodEG mit einem Volumen von rund 2 Mio € zur Bestandssicherung der sozialen Dienstleister während der COVID-19-Pandemie sowie die damit zusammenhängenden Rückforderungen gemäß § 4 Satz 1 SodEG. Ziel unserer Prüfung war es festzustellen, ob

- die Festsetzungen der Zuschüsse sowie notwendige Rückforderungen korrekt und rechtmäßig waren,
- Berechnungen anhand des EDV-Systems der wirtschaftlichen Jugendhilfe und Buchungen im SAP-System korrekt und nachvollziehbar erfolgten,
- künftig Bearbeitungsprozesse in einer Ausnahmesituation, wie die der COVID-19-Pandemie, verbessert werden können.

Unsere Prüfung ergab, dass

- es wegen unzureichender Personalausstattung zu Verzögerungen und zu unzureichender Bearbeitung kam,
- trotz widersprüchlicher und unvollständiger Angaben der Antragsteller keine Nachweise angefordert wurden,
- bei drei von vier geprüften sozialen Dienstleistern die Zuschuss-Abrechnungen mehrfach fehlerhaft waren,
- Berechnungen von Rückforderungen teilweise schwer nachvollziehbar, fehlerhaft oder unvollständig und Rückforderungsbescheide rechtlich unzureichend waren (derzeit sind zwei Klagen gegen Rückforderungen anhängig) und
- die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei den Rückforderungen nicht erkennbar dokumentiert war.

Wir haben dem FB empfohlen,

- ein fachbereichsinternes Kriseninterventionsteam einzurichten, um im Krisenfall Aufgabenpriorisierung, Personalressourcen und Kommunikation besser koordinieren zu können,
- vor Leistungsgewährung klare Standards zur Antragstellung, Nachweisführung und evtl. Rückforderungen durch strukturierte Checklisten mit Prüfpunkten, Dokumentationspflichten und Wiedervorlagen festzulegen,
- für die zeitgerechte Bearbeitung von Anträgen verbindliche Fristen und klare Vorgaben zu den erforderlichen Unterlagen zu definieren,
- alle finanziellen Entscheidungen und Bescheide durch Vier-Augen-Prinzip prüfen und dokumentieren zu lassen.

Die Fachbereichsleitung hat mitgeteilt, unsere Empfehlungen aufgreifen zu wollen und, dass die Schaffung eines Krisenmanagementsystems ihre volle Unterstützung findet.

6.284 Abrechnung des Jugendhilfekostenausgleichs für 2024

Gemäß § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG gewährt die Region Hannover anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Kostenausgleich bis zu 80 % der Personal- und Sachkosten für verschiedene Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Grundlage hierfür ist die von uns zu prüfende und zu testierende jährliche Abrechnung des FB Jugend und Familie.

Bei dem für das Bj. zu Grunde liegenden Gesamtvolumen von 202,492 Mio € (Vj. 174,370 Mio €) betrug der von uns festgestellte Korrekturbedarf 13 T€ bei den Personalkosten. Ursächlich waren Berechnungsfehler.

6.285 **Produkt 36201 - Kinder- und Jugendarbeit**
Produkt 36702 - Heimverbund
Budget 5100000 - OE 51 Fachbereichsinterne Leistungen

6.286 Prüfung des Internen Kontrollsystems zur Lagerwirtschaft und zur Kfz-Nutzung im Fachbereich Jugend und Familie (FB 51)

Auf Grund von Presseberichten über staatsanwaltliche Ermittlungen zu Tankbetrug, entwendetem Baumaterial und missbräuchlicher Nutzung von Maschinen für private Zwecke im FB Umwelt und Stadtgrün vom Juli 2024 haben wir die Prozesse der Lager- und Vorratswirtschaft, der Ausgabe von Material sowie der Aufladung und Nutzung von Dienstfahrzeugen im FB 51 geprüft.

Wir bewerteten hierzu die Bereiche Zentrale Fachbereichsangelegenheiten (OE 51.0), Kinder- und Jugendarbeit (OE 51.5) und Heimverbund (OE 51.6) auf

- Ordnungs- und Rechtmäßigkeit, insbesondere Vorkehrungen zur Vermeidung doloser Handlungen und Internes Kontrollsystem und
- Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, hier insbesondere sinnvolle Erfassung und Bestandsführung notwendiger Vorräte.

Darüber hinaus prüften wir die Fortschreibung des Anlagevermögens bezüglich neu angeschaffter Büroausstattungen nach Umzug des FB 51 in das neue Dienstgebäude Joachimstraße 8.

Wir gaben u. a. die Empfehlungen,

- vorgeschriebene monatliche Fahrtenbuchkontrollen durchzuführen, Fahrzeugnutzer zu lückenlosen, leserlichen und nachvollziehbaren Fahrtenbucheinträgen anzuhalten, Tank- und Ladestromabrechnungen zu kontrollieren und dazu eine Dienstanweisung zu erstellen,
- die Lagerhaltung des gesamten FB 51 systematisch in der Schwachstellenanalyse zu erfassen und - wo möglich - den Umfang der Lagerhaltung deutlich zu verringern,
- die vorsorglichen Vorkehrungen zum Schutz vor Diebstahl, Feuer- oder Wasserschäden zu überprüfen und zu verbessern und insbesondere die zum Teil sehr hohe Zahl zugangsberechtigter Personen zu begrenzen,
- für große Lager Bestandsverzeichnisse zu führen und Verbräuche von Vorratsvermögen kleiner Handlager in Stichproben zu kontrollieren,
- zu der Wertkorrektur von Doppelerfassungen von Büroarbeitsplätzen (im geprüften Bereich des Teilhaushalts 51 - Jugend und Familie - 0,611 Mio €) in der Anlagebuchhaltung eine stadtweit einheitliche Regelung des FB Finanzen abzuwarten.

Der FB 51 will unsere Empfehlungen aufgreifen und hat zugesagt, die im FB vorhandenen Lager systematisch zu erfassen, die Sicherheitsvorkehrungen und die Kontrollen der Lager zu verbessern. Zudem seien die dienstfahrzeugnutzenden Bereiche

angewiesen worden, Fahrtenbücher regelmäßig zu kontrollieren und auf eine sorgfältige Fahrtenbuchführung zu achten.

6.320 Teilhaushalt 56 – Gesellschaftliche Teilhabe

**6.321 Bereich 56.2
Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen**

Führungssituation und Auswirkungen auf die Prozesssicherheit

Durch den Ausfall der Bereichsleitung und stellvertretenden Bereichsleitung waren zentrale Steuerungs- und Kontrollmechanismen nur eingeschränkt wirksam. Dies führte zu erhöhten Risiken in der operativen Steuerung, der Personalführung sowie der strategischen Ausrichtung. Besonders kritisch ist der langfristige Ausfall von Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen, da dadurch nicht nur die strategische Ausrichtung und Entscheidungsprozesse beeinträchtigt werden, sondern auch die kontinuierliche Überwachung und Optimierung von Prozessen nicht gewährleistet ist. Seit dem 01.07.2025 ist die Stelle der Bereichsleitung wiederbesetzt, die stellvertretende Bereichsleitung befand sich zum Prüfungszeitpunkt noch nicht wieder im Dienst.

6.360 Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen

6.361 Produkt 31150 - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

6.362 Prüfung der Gewährung von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Im Bj. prüften wir in Stichproben von der LHH in den Jahren 2023 und 2024 nach dem SGB XII gewährte Bestattungskosten. Ziel der Prüfung war es, die ordnungsgemäße Umsetzung der Regelungen des § 74 SGB XII i. V. m. § 8 Bestattungsgesetz festzustellen. Auf Grund von Zuständigkeitsfestlegungen wird diese Leistung in den drei FB Soziales, Gesellschaftliche Teilhabe und Senioren bearbeitet.

Unsere Prüfung ergab, dass

- der Prozess der Antragsbearbeitung in den o. g. FB nicht einheitlich erfolgt (keine einheitlichen Vorgaben hinsichtlich Ermessensausübung und dessen Dokumentation, unterschiedliche Aktenordnung und Aktenzeichenführung),
- die Dokumentation der zur Kostenträgerschaft notwendigen Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit verbessert werden sollte,
- die Prozesse zur Ermittlung von Verpflichteten grundsätzlich geeignet und zweckmäßig sind und
- die anerkennungsfähigen Bestattungskosten und deren Aufteilung an die Verpflichteten grundsätzlich korrekt ermittelt wurden.

Darüber hinaus wurde in sechs von 32 von uns geprüften Fällen die zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips vorgesehene Zeichnungskette der Bescheide nicht eingehalten. Hierdurch wäre im Fall nachträglich festgestellter Fehler eine Bescheidrücknahme erheblich erschwert oder gar nicht mehr möglich.

Wir haben den FB u. a. empfohlen, eine gemeinsame Dienstanweisung mit Checkliste, Bearbeitungs- und Prüfbogen und einheitlicher Aktenführung verbindlich vorzugeben.

Grundsätzlich wollen die beteiligten FB unseren Empfehlungen folgen. Zum Zeitpunkt unserer Berichterstattung war die abschließende Abstimmung noch nicht erfolgt.

6.363 **Produkt 31150 - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
Produkte 31410 - 31489 - Leistungen der Eingliederungshilfe**

6.364 Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) bei der Bearbeitung und Zahlbarmachung von Leistungen

Wir haben das IKS bei der Bearbeitung und Zahlbarmachung von

- Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (HÜbSch) nach dem achten Kapitel des SGB XII im Fachbereich gesellschaftliche Teilhabe (FB 56) und
- Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) nach dem SGB IX im Fachbereich Soziales (FB 50) geprüft.

Ziel der Prüfung war festzustellen, ob

- die vom jeweiligen FB festgelegten Prüfungsregelungen zum Vier-Augen-Prinzip bei der Bearbeitung und Zahlbarmachung für eine wirksame Kontrolle ausreichen und den geltenden gesetzlichen Anforderungen genügen,
- die intern festgelegten Prüfungsregelungen eingehalten werden,
- die durchgeführten Kontrollen nachvollziehbar dokumentiert werden und
- die Berechtigungen im Fachverfahren Open Prosoz (OP) den gesetzlichen Vorgaben zum Vier-Augen-Prinzip entsprechen.

Beanstandet haben wir bei beiden FB, dass die derzeitige Organisation der Freigaben von Zahlungen mit der Möglichkeit, von der Sachbearbeitung in der Funktion der stellvertretenden Sachgebietsleitung selbst eingegebene oder geänderte Zahlungsbeträge in OP freizugeben, gegen das Vier-Augen-Prinzip verstößt. Wir haben empfohlen, die Programmeinstellungen - wie im Programm-Handbuch beschrieben - zu ändern und jeweils in den FB übergeordnete Freigabestellen einzurichten.

Allerdings ergaben Tests des FB 50, dass die geänderten Programmeinstellungen das Problem nicht beseitigen. Sollte eine technische Lösung absehbar nicht umzusetzen sein, wäre durch organisatorische Änderungen (ausschließliche Vertretung Freigabeberechtigter - ohne Berechtigungsrolle für die Sachbearbeitung - untereinander) das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen.

Prüfungsfeststellungen beim FB 56:

Unsere Prüfung ergab folgende Verbesserungserfordernisse:

- Der zum 01.01.2022 neu gebildete FB, der bisher keine eigene Dienstanweisung (DA) für Prüfungen nach dem Vier-Augen-Prinzip erlassen hat und stattdessen analog der Regelungen der DA des FB Soziales (FB 50) verfährt, sollte eine eigene Dienstanweisung erlassen.
- Da die in der vorgenannten DA festgelegte Anzahl der anhand einer monatlich erstellten Zufallsliste zu prüfenden Fälle mit 25 zu gering ist, sollte der Prüfungsumfang nach einer qualifizierten Formel berechnet werden. Zudem sollte bei diesen Prüfungen die Hinzuziehung der Akte verbindlich vorgeschrieben werden, so dass sich die Prüfung nicht nur auf die Plausibilität der aufgelisteten Zahlungen beschränkt.
- In Einzelfällen von uns festgestellte Erstzahlungen ohne Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips mit nachgängiger Zustimmung durch Vorgesetzte sollten künftig vermieden werden.

- Durchgeführte Prüfungen sollten künftig ausreichend dokumentiert und die Berichtigung etwaiger Beanstandungen terminlich überwacht werden.

Der FB hat zugesagt,

- eigene DAen zu erlassen und darin unsere Empfehlungen zu berücksichtigen,
- den Vorgesetzten neu angelegte Fälle regelmäßig durch Systemauswertung von OP tabellarisch zu melden und
- die Bearbeitung von Beanstandungen mittels OP terminlich zu überwachen und in den Prüflisten zu vermerken.

Prüfungsfeststellungen beim FB 50, Bereich EGH:

Der Bereich EGH setzt bei seinen Prüfungen nach dem Vier-Augen-Prinzip bereits viele Regelungen aus der DA des FB 50 und teilweise über diese Anforderungen hinaus um. Allerdings sind noch Verbesserungen notwendig hinsichtlich

- der Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen,
- klar definierter Regelungen, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang geprüft werden soll,
- Ergänzungen der DA bezüglich der zusätzlichen bereits durchgeführten Prüfungen der Erstfälle und von Fällen mit Zahlbeträgen über 5 T€,
- der Prüfung der Erstzahlungen in OP bei zeitlichem Auseinanderfallen mit der Erstprüfung des jeweiligen Falls,
- der Erhöhung der Zahl der monatlich nach dem Zufallsprinzip zu prüfenden Fälle und
- der jährlichen Berechnung und Anpassung der Zahl der Zufallsprüfungen nach einer qualifizierten Rechenformel.

Der FB hat zugesagt,

- die DA des FB zu überarbeiten oder eine bereichsinterne eigene DA zu erstellen, in der die Besonderheiten des Bereichs EGH Berücksichtigung finden,
- die Ergebnisse der Prüfungen zukünftig besser zu dokumentieren und die Dokumentationspflicht in die DA aufzunehmen und
- künftig auch eine vollständige Prüfung der Erstzahlungen mit entsprechender Dokumentation vorzunehmen.

7. Sondervermögen

7.100 - ohne gesonderte Entlastungsverfahren -

7.110 Stiftungen

Die LHH verwaltet treuhänderisch das Vermögen von derzeit 19 nicht rechtsfähigen Stiftungen (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG) und einer rechtsfähigen Stiftung (§ 131 Abs. 1 NKomVG), deren Erträge jeweils für den Stiftungszweck einzusetzen sind.

Alle Stiftungen sind gemäß § 130 Abs. 2 bzw. § 131 Abs. 2 NKomVG vom Vermögen des Kernhaushalts abgegrenzt nachzuweisen. Die Abgrenzung erfolgt über „Davon-Vermerke“, die den jeweiligen Anteil dieser Vermögen an einer Bilanzposition ausweisen. Darüber hinaus wird im Anhang zum Jahresabschluss jeweils eine Sonderbilanz beigelegt. Diese sind folgerichtig abgebildet.

7.120 Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren

7.121 Allgemeines

Die Städtischen Alten- und Pflegezentren sind eine Einrichtung nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, die gemäß § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbstständig als Netto-Regiebetrieb geführt wird (im Folgenden Betrieb genannt). Für den Betrieb gilt hinsichtlich der Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 1 Satz 2 KomEinrVO ausschließlich die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV). Nach § 4 Satz 2 KomEinrVO ist der Jahresabschluss des Betriebes ein gesonderter Teil des Jahresabschlusses der LHH, dessen Prüfung nach §§ 155 und 156 NKomVG dem RPA obliegt.

7.122 Jahresabschluss zum 31.12.2024 aufgestellt

Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang. Zum Anhang gehören u. a. der Anlagennachweis sowie Erläuterungen, die dem besseren Verständnis der dargestellten Zahlen dienen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln sollen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 PBV ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gj., d. h. bis 30.06.2025, aufzustellen, tatsächlich wurde die Querbilanz von der Betriebsleitung am 01.07.2025 unterschrieben und uns der Jahresabschluss zum 31.12.2024 am 08.07.2025 zugeleitet.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 wurde gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG mit Unterschrift des Oberbürgermeisters Anfang August 2025 festgestellt.

7.123 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vj.

Die konsolidierte Bilanzsumme der acht Einrichtungen des Betriebes verringerte sich um 2,878 Mio € auf 55,581 Mio €.

Im Bj. verringerte sich der Wert der Gebäude sowie zugehöriger Anlagen im Bau um 1,422 Mio € insbesondere in Folge der planmäßigen Abschreibungen von 1,599 Mio €, denen nur geringe Investitionen in die Gebäudesubstanz gegenüberstanden. Der Wert der Einrichtung und Ausstattung erhöhte sich dagegen durch die Neubeschaffung und Austausch von Pflegebetten in den Einrichtungen Margot-Engelke-Zentrum Devrientstraße und Klaus-Bahlsen-Haus um 139 T€.

Der Betrieb reduzierte die Höhe der im Rahmen des Cash-Managements dem Kernhaushalt zur Verfügung gestellten Mittel um 1,300 Mio € auf 10,000 Mio €, um die eigene Liquidität zu stärken.

Korrespondierend zum Rückgang des Anlagevermögens verringerten sich auch die hierzu gebildeten Sonderposten (95 T€) sowie durch planmäßige Tilgung (1,543 Mio €) bestehende Darlehen. Auf die Neuaufnahme von Darlehensverbindlichkeiten konnte weiterhin auf Grund der vorhandenen Liquidität und der geringen Investitionen verzichtet werden. Durch die Inanspruchnahme bzw. durch Auflösung sind Rückstellungen für Urlaub und Überstunden um 488 T€ zurückgegangen.

Die Umsatzerlöse aus dem Pflegebereich stiegen trotz annähernd gleich gebliebener Belegungsquote von 94,3 % (Vj. 94,1 %) von 33,466 Mio € auf 34,983 Mio €. Ein Grund für die im Vergleich zu Vj. niedrigere Belegungsquote waren auch Leerstände in Folge von Instandhaltungsmaßnahmen. Weiter hatten die erst zum 01.12.2024 umsetzbaren höheren Pflegesätze nur einen geringen Anteil an den gestiegenen Umsatzerlösen. Gegenläufig zu diesem Erlösanstieg verhielten sich die sonstigen betrieblichen Erträge mit einem Rückgang von 0,840 Mio €, da der Einmaleffekt der Auflösung von coronabedingt gebildeter Rückstellungen im Vj. (+1,044 Mio €) entfiel.

Die Erhöhung des Gesamtaufwands um 1,232 Mio € entfiel im Wesentlichen auf die Zunahme des Personalaufwands um 1,125 Mio €. Neben den allgemeinen Lohn- und Gehaltssteigerungen war auch ein Anstieg der Personalkosten für Fremdfirmen um 0,272 Mio € ursächlich. Zu der Erhöhung des Materialaufwands um 0,213 Mio € auf 5,200 Mio € hat insbesondere der Anstieg der Stromkosten um 0,267 Mio € beigetragen.

Durch die kontinuierliche Darlehenstilgung, insbesondere aber durch ein verändertes Zinsniveau auf im Cash-Management zur Verfügung gestellter Mittel, hat sich das Zinsergebnis von - 0,366 Mio € auf - 0,235 Mio € verbessert.

7.124 Zielvereinbarung zum Jahresergebnis nicht eingehalten

Für den Betrieb war zwischen dem Finanz- und dem Dezernat für Soziales und Integration als Finanzziel 2024 u. a. ein Defizit von maximal 1,000 Mio € (Vj. 1,400 Mio €) vereinbart worden. Nach einem Jahresverlust von 0,717 Mio € im Vj. hat der Betrieb das Bj. mit einem Defizit von 1,325 Mio € abgeschlossen und das gesetzte Finanzziel damit nicht eingehalten.

7.125 Schwerpunkte der Abschlussprüfung und wesentliche Feststellungen

Wir prüften im Jahresabschluss zum 31.12.2024 schwerpunktmäßig die Anlagenbuchhaltung und zusammenhängend die Fortentwicklung der zugehörigen Sonderposten, die Abwicklung der Forderungen, die Entwicklung der liquiden Mittel, Bildung und Auflösung der Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger. Wir empfehlen in Bezug auf die Inanspruchnahme eines Betriebsmittelkredites bei gleichzeitiger Zurverfügungstellung nicht benötigter liquider Mittel weiterhin eine Ablösung des Betriebsmittelkredites.

Nach der Übernahme der Seniorenwohnanlage Luise-Blume-Stiftung im Vj. beinhaltet der Jahresabschluss erstmals das verspätet an den Betrieb übertragene bewegliche Anlagevermögen mit einem Restbuchwert von 14 T€. Entsprechend wurde das Eigenkapital erhöht. Die endgültige Zuordnung des unbeweglichen Anlagevermögens ist zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht erfolgt und soll weiterhin im Kernhaushalt abgebildet werden.

Unsere weiteren Prüfungsfeststellungen waren von untergeordneter Bedeutung und bezogen sich im Wesentlichen auf buchungstechnische Sachverhalte.

7.200 - mit gesonderten Entlastungsverfahren –

Prüfungsauftrag

Nach § 157 NKomVG obliegt dem RPA die Jahresabschlussprüfung in den Eigenbetrieben und in entsprechender Anwendung auch bei der ZVK. Es kann mit der Durchführung Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere Dritte beauftragen bzw. deren Beauftragung zulassen.

Über die einzelnen Jahresabschlüsse, die Lageberichte, die Entlastung der Betriebsleitungen / der Geschäftsführung der ZVK und die Verwendung der Jahresgewinne oder die Behandlung der Jahresverluste beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10a NKomVG / § 35 EigBetrVO der Rat.

Die drei städtischen Eigenbetriebe sowie die ZVK beauftragten, wie in den Vj., für die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wir werteten die uns bereits im Entwurf zur Verfügung gestellten Prüfungsberichte aus. Die Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen und unsere Auswertung der Prüfungsberichte führte zu keinen Beanstandungen oder Bemerkungen. Wir leiteten die endgültigen Berichte entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO dem Oberbürgermeister sowie den Betriebsleitungen und der Geschäftsführung der ZVK zu. Die Übersendung der Prüfungsberichte an die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO war nicht erforderlich.

Weitere Prüfungsverpflichtungen des RPA für Eigenbetriebe ergeben sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG:

- die dauernde Überwachung der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme regelmäßiger unvermuteter Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht und
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Verpflichtung zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe ist vom Rat als Aufgabe nach § 155 Abs. 2 NKomVG durch die RPO übertragen worden.

7.210 **Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

Die ZVK als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) wendet gemäß § 130 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 9 Abs. 2 der ZVK-Satzung die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen bestimmen sich dabei nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Wie bei Eigenbetrieben beschließt der Rat der LHH u. a. über die Jahresrechnung, die Entlastung der Geschäftsführung, die Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung. Die Beschlüsse des Rates werden durch den Verwaltungsrat als Organ der ZVK nach § 6 Ziffern 1 und 5 der ZVK-Satzung vorbereitet.

7.211 Jahresabschluss zum 31.12.2024

Nach versicherungsmathematischer Begutachtung durch den Verantwortlichen Aktuar verblieb im handelsrechtlichen Ergebnis der ZVK ein Jahresüberschuss von 372 T€ zur freiwilligen Versicherung.

Der Rat beschloss am 28.08.2025 über die Entlastung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss, den Lagebericht zum 31.12.2024 und über die Verteilung des o. g. Überschusses (Ds. 1449/2025).

7.220 **Eigenbetriebe**

Allgemeines

Die Eigenbetriebe der LHH

- Stadtentwässerung Hannover
- Städtische Häfen Hannover
- Hannover Congress Centrum

sind rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach der EigBetrVO in der Fassung vom 12.07.2018. Entsprechend § 140 NKomVG und auf Grundlage der EigBetrVO sind jeweils Betriebssatzungen erlassen und Betriebsausschüsse gebildet worden. Die laufenden Geschäfte der Eigenbetriebe führt die jeweilige Betriebsleitung.

Die LHH hat von dem in § 5 EigBetrVO verankerten Wahlrecht Gebrauch gemacht und für ihre Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebssatzungen bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG, sondern auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

7.230 **Stadtentwässerung Hannover**

7.231 Jahresabschluss zum 31.12.2024

Am 25.09.2025 beschloss der Rat über den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2024 sowie die Entlastung der Betriebsleitung (Ds. 1454/2025). Gleichzeitig fasste der Rat den Beschluss, aus dem Bilanzgewinn 2024 (29,523 Mio €) einen Betrag i. H. v. 8,616 Mio € als Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt der LHH abzuführen, 10,907 Mio € in die Rücklagen des Betriebes einzustellen und 10,000 Mio € des Gewinns auf neue Rechnung vorzutragen.

7.240 Städtische Häfen Hannover

7.241 Jahresabschluss zum 31.12.2024

Der Rat beschloss am 26.06.2025 über den Jahresabschluss zum 31.12.2024, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des erwirtschafteten Jahresüberschusses (Ds. 1077/2025).

Der Jahresüberschuss (2,110 Mio €) wurde mit 1,633 Mio € an die LHH ausgeschüttet und mit 477 T€ der Allgemeinen Rücklage der Städtischen Häfen zugeführt.

7.250 Hannover Congress Centrum

7.251 Jahresabschluss zum 31.12.2024

Am 26.06.2025 beschloss der Rat über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht zum 31.12.2024 und erteilte der Betriebsleitung die Entlastung (Ds. 1032/2025). Gleichzeitig beschloss der Rat, den ausgewiesenen Jahresverlust 2024 von 3,298 Mio € auf neue Rechnung vorzutragen.

7.252 Verlustrückgleich durch den Kernhaushalt

Im Kernhaushalt wurde zum Bilanzstichtag zur Abdeckung des Jahresverlustes 2024 des HCC eine Rückstellung von 3,405 Mio € gebildet; sie war für den ausgewiesenen Jahresverlust auskömmlich.

7.253 Liquiditätsstärkung durch Kassenkredite des Kernhaushaltes

Zur Liquiditätsstärkung erhält das HCC regelmäßig zu verzinsende Kassenkredite vom Träger. Zum 31.12.2024 waren dem Betrieb keine Kassenkredite gewährt worden.

8. Beteiligung an Unternehmen, interkommunale Zusammenschlüsse

8.000 Beteiligungsbericht 2024

Die Verwaltung legte gemäß § 151 NKomVG mit Ds. 1879/2024 den Beteiligungsbericht 2024 über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran vor. Der FB Finanzen veröffentlichte den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme im Internet.

8.100 Beteiligung an Unternehmen

8.101 Prüfung der Jahresabschlüsse bei kleinen Kapitalgesellschaften

8.102 Prüfungszuständigkeit

Die Jahresabschlussprüfung in den kleinen privatrechtlichen kommunalen Unternehmen obliegt gemäß § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 NKomVG grundsätzlich dem im Gesellschaftsvertrag bestimmten RPA, es sei denn, der Jahresabschluss ist auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen. Das RPA kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA erfolgt.

In den Gesellschaftsverträgen der von der Region Hannover und der LHH gemeinsam gehaltenen Gesellschaften

- Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
- Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH
- hannover.de Internet GmbH
- hannoverimpuls GmbH
 - und den Tochtergesellschaften der hannoverimpuls GmbH
 - Hannover Beteiligungsfonds GmbH
 - Unternehmerinnen-Zentrum Hannover GmbH
 - Hannover Marketing und Tourismus GmbH
 - und deren Tochtergesellschaft
 - Hannover Veranstaltungs GmbH

ist die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben festgeschrieben und die Zuständigkeit des RPA der LHH verankert. Für die hannoverimpuls GmbH als inzwischen mittelgroße Kapitalgesellschaft sind jedoch die Bestimmungen des Handelsrechts anzuwenden, wonach die Prüfung gemäß § 316 HGB durch einen Abschlussprüfer vorgenommen wird.

8.103 Auswertung der Prüfungsberichte

Die vorgenannten kleinen Kapitalgesellschaften beauftragten im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 mit einer Ausnahme, zu der durch Einzelfallentscheidung - das Einvernehmen im Nachhinein hergestellt wurde. Wir erhielten die Berichte bis auf eine Ausnahme bereits in der Entwurfsfassung. Zu unserer Information erhielten wir auch den Bericht der hannoverimpuls GmbH. Unsere in Einzelfällen gegebenen Anmerkungen

konnten somit bis auf den einen o.g. Fall bereits vor Erstellung der finalen Berichtsversion berücksichtigt werden. Die von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen und wir hatten zu den finalen Berichtsfassungen keine Beanstandungen oder Bemerkungen.

8.200 **Interkommunaler Zusammenschluss**

8.210 **Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

8.211 Prüfungszuständigkeit

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 15 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes ist das RPA der LHH zum zuständigen RPA bestimmt. Der Prüfungsumfang regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß NKomVG einschließlich des erweiterten Prüfrechts nach § 155 Abs. 2 NKomVG.

Davon ist die Durchführung der Jahresabschlussprüfung der von aha und der Region Hannover gehaltenen arh nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben erfasst.

8.212 Auswertung der Prüfberichte

Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 des Zweckverbandes sowie der Gesellschaft wurde im Einvernehmen mit uns eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die Prüfberichte wurden uns im Entwurf zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthielt keine Einschränkungen. Da wir keine Beanstandungen oder Bemerkungen hinsichtlich der Berichtsinhalte hatten, waren die endgültigen Prüfberichte gemäß § 34 Abs. 2 EigBetrVO nicht an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

8.213 Weitere Prüfungen

Der generellen Prüfung unterlagen oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze die Vergaben wie auch Gutachtaufträge. Im bautechnischen Bereich prüften wir ebenso oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze laufend die Bau-Vergaben und -Nachtragsangebote, Architekten- und Ingenieurverträge sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen und Honorarschlussrechnungen.

Darüber hinaus erfolgte eine Schwerpunktprüfung, die sich mit den Verfahrensabläufen im Kfz-Lager des Zweckverbandes befasste. Über das Ergebnis unserer Verfahrensprüfung wurde die Verbandsgeschäftsführung mit Prüfbericht vom 20.01.2025 informiert.

Des Weiteren wurden im Jahr 2024 insgesamt vier VwN von uns geprüft und testiert.

Unvermutete Prüfungen der Kassen des Zweckverbandes und der Gesellschaft fanden in den Geschäftsräumen am 29.10.2024 statt.

Anlage 1 Zusammenstellung der Prüfberichte zum SB 2024

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
FB Personal und Organisation		
26.03.2025	Prüfung der Gewährung von Stufenvorwegnahme nach Fachkräfte-RL VKA und Laufzeitverkürzungen nach TVöD-VKA (Info-Ds. 1051/2025)	18.2
21.07.2025	Bericht zur Prüfung der Stellenplanbewirtschaftung	18.18, 18.21, 32.03
FB Gebäudemanagement		
20.08.2024	ÖPP Maßnahme Mehrkosten	19,19.5, 19.15
FB Finanzen		
07.03.2024	Prüfung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes IX+	20.1, 20
26.02.2025	Prüfung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2015-2019 (HSK IX)	20.1, 20
FB Recht		
27.06.2025	Prüfung im FB Recht zum Jahresabschluss 2024, u.a. Wirtschaftliche Vereine (§22BGB), RST für Gerichtsverfahren	30
FB Öffentliche Ordnung		
27.08.2025	Prüfung Recht- und Ordnungsmäßigkeit Einbürgerung 2024	32.32
FB Feuerwehr		
24.01.2025	Prüfung der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Durchführung von Ausbuchungen im TH 37 Feuerwehr	37.04, 37.0
13.03.2025	Prüfung der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Fachbereich Feuerwehr	37.03, 37.04
04.08.2025	Prüfung der Mensa in der Feuerwache 1 (FRW 1) auf Wirtschaftlichkeit und ordnungsgemäße Betriebsführung	37.03, 37.03.5

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
	FB Schule	
06.03.2024	Leitungsinfrastruktur Basis WLAN in Schulgebäuden	40.2, 40.23
	FB Soziales	
12.03.2025	Prüfung der Gewährung von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII	50
23.04.2025	Prüfung der Vorratswirtschaft, der Inventur, des Internen Kontrollsystems und der Nutzung und Betankung von Maschinen und Dienstfahrzeugen des Bereichs Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße (OE 50.4) im FB Soziales	50
19.05.2025	Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) bei der Zahlbarmachung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im FB Soziales	50
02.07.2025	Prüfung der Prozesse des Internen Kontrollsystems und der Lagerverwaltung hinsichtlich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Bereich Zentrale Fachbereichsangelegenheiten (OE 50.0) des FB Soziales	50
29.08.2025	Prüfung der Wohngeldabrechnung 2024 mit dem Land Niedersachsen	50
	FB Jugend und Familie	
05.12.2024	Prüfung der Gewährung und Abrechnung von Krankenhilfeleistungen nach § 264 Abs. 2-7 SGB V bei Leistungsempfängern nach dem SGB VIII.	51
02.07.2025	Datenerhebung zum Kostenausgleich 2024 nach § 160 Abs. 4 NKomVG (Jugendhilfekostenausgleich)	51
22.07.2025	Prüfung der Berechnung und Gewährung von Zuschüssen sowie deren Rückforderung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) im KSD.	51
25.08.2025	Prüfung der Prozesse des Internen Kontrollsystems zur Lagerwirtschaft und zur Kfz-Nutzung im FB Jugend und Familie	51

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
FB Gesellschaftliche Teilhabe		
12.03.2025	Prüfung der Gewährung von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII	56
10.04.2025	Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) bei der Bearbeitung und Zahlbarmachung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (HÜbSch) nach Kap. 8 SGB XII im FB 56	56
FB Planen und Stadtentwicklung		
21.12.2023/09.02.2024	Sicherung Südstollen Ahlem	61, 61.3
12.04.2024	Asphaltstollen Notstandsmaßnahmen	61.3
FB Senioren		
12.03.2025	Prüfung der Gewährung von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII	57
FB Umwelt und Stadtgrün		
02.06.2025	Belegprüfung der Kostenart "Sonstige Geschäftsaufwendungen" (Konto 44310800)	67.02
Stadtentwässerung Hannover		
14.06.2024	Prüfauftrag des Verwaltungsausschusses zur Einstellung des Projektes SeWAGE PLANT H	VA, 68
Städtische Häfen Hannover		
15.05.2025	Bericht über die Prüfung der Reisekosten im Eigenbetrieb SHH	82
Hannover Congress Centrum		
16.05.2025	Bericht über die Prüfung der Reisekosten im Eigenbetrieb HCC	83

Anlage 2 Zusammenstellung der Verwendungsnachweise zum SB 2024

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
FB Personal und Organisation		
24.07.2025	VwN für die lange Nacht der Berufe 2024	18
FB Schule		
05.09.2024	VwN für den Digital Pakt Schule Teil 15	40
04.11.2024	VwN für den Digital Pakt Schule Teil 17	40
08.11.2024	VwN für den Digital Pakt Schule Teil 16	40
08.11.2024	VwN für den Digital Pakt Schule Teil 18	40
15.11.2024	VwN für den Digital Pakt Schule Teil 19	40
21.11.2024	VwN für den Digital Pakt Schule Teil 20	40
28.11.2024	VwN für den Digital Pakt Schule Teil 21	40
04.12.2024	VwN für den Digital Pakt Schule Teil 22	40
10.12.2024	VwN für den Digital Pakt Schule Teil 23	40
27.01.2025	VwN für den Digital Pakt Schule Teil 24	40
FB Kultur		
03.11.2025	VwN für die institutionelle Förderung für das Sprengel Museum durch das Land Niedersachsen	41.2
FB Soziales		
13.05.2025	VwN über die für das Jahr 2024 an die Schuldnerberatung der LHH gewährte Zuwendung gemäß § 7 Abs. 6 der Vereinbarung über die Förderung der Schuldnerberatung nach dem SGB XII	50
13.05.2025	VwN über die für das Jahr 2024 bewilligte Zuwendung für das Präventionsprojekt („Alter, Armut, Schulden“) gemäß Ziffer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung	50

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
FB Jugend und Familie		
29.10.2024	VwN über die vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung der Schaffung von Jugendplätzen für den Zeitraum 01.02.2022 bis 31.12.2023	51
05.02.2025	VwN über die Verwendung der vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erhaltenen Mittel für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 für das Projekt „Koordinierungszentren Kinderschutz - Kommunale Netzwerke früher Hilfen“	51
23.04.2025	VwN über die Verwendung der von der Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Hannover erhaltenen Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Berufsorientierung nach § 48 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für das Projekt "Starten statt Warten" vom 01.01.2023 bis 30.04.2024	51
11.06.2025	VwN über die vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) für die Projekte "Koordination, Hallo Baby, Elterntreffs, Wellcome" für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024	51
18.06.2025	VwN über die vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) für das Projekt "Gemeinsam wachsen" für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024	51
FB Sport, Bäder und Eventmanagement		
26.06.2024	VwN Sanierung Sporthallenbeleuchtung im Sportpark Wettbergen	52
FB gesellschaftliche Teilhabe		
19.02.205	Nachweis über die Verwendung der vom NLSJF erhaltenen Zuwendung zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (KMUT) 2024	56

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
	FB Senioren	
07.04.2025	Nachweis über die Verwendung der vom NLSJF erhaltenen Zuwendung zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen (SPN) im Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024	57
	FB Planen und Stadtentwicklung	
24.02.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Stöcken, ergänzende Testierung zur Zwischenabrechnung 2021 "Soziale Stadt"	61.41
24.02.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Körtlingsdorf Zwischenabrechnung 2024 "Sozialer Zusammenhalt"	61.41
24.02.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Davenstedt Zwischenabrechnung 2024 "Sozialer Zusammenhalt"	61.41
05.03.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Marktplatz Stöcken Zwischenabrechnung 2024 „Lebendige Zentren“	61.41
20.03.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Oberricklingen Nord-Ost Zwischenabrechnung 2024 "Sozialer Zusammenhalt"	61.41
20.03.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Oberricklingen Nord-Ost Zwischenabrechnung 2024 "Soziale Stadt"	61.41
13.06.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Mühlenberg Zwischenabrechnung 2024 "Soziale Stadt"	61.41

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
13.06.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Mühlenberg Zwischenabrechnung 2024 "Sozialer Zusammenhalt"	61.41
18.06.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Stöcken Zwischenabrechnung 2024 "Soziale Stadt"	61.41
18.06.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Stöcken Zwischenabrechnung 2024 "Sozialer Zusammenhalt"	61.41
18.06.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Sahlkamp Zwischenabrechnung 2024 "Soziale Stadt"	61.41
18.06.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Sahlkamp Zwischenabrechnung 2024 "Sozialer Zusammenhalt"	61.41
22.08.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Hainholz Zwischenabrechnung 2024 "Soziale Stadt"	61.41
22.08.2025	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Hainholz Zwischenabrechnung 2024 "Sozialer Zusammenhalt"	61.41
FB Tiefbau		
19.08.2024	VwN Grunderneuerung des Überbaus der Leinebrücke Uferstraße, Stöckener Masch gefördert durch die Region Hannover	66.32
10.07.2024	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhaltung in der LHH, Neubau einer Rampe am Wehr Hannover Herrenhausen für eine barrierefreie Querung	66.32

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
28.10.2024	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhalte in der LHH, HannoVerkehr Maßnahmen 1-4+9 der Luftreinhalte	66.13
29.10.2024	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhalte in der LHH, Veloroute 03	66.22
29.10.2024	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhalte in der LHH, Veloroute 05	66.22
29.10.2024	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhalte in der LHH, Veloroute 08	66.22
15.11.2024	VwN Sonderprogramm Stadt und Land, Veloroute 09	66.22
15.11.2024	VwN Sonderprogramm Stadt und Land, Veloroute 06	66.22
27.01.2025	VwN Sonderprogramm Stadt und Land, Veloroute 09	66.22
10.02.2025	VwN Sonderprogramm Stadt und Land, Veloroute 06	66.22
	Förderung der Investitionen des Personennahverkehrs ÖPNV, Einzelmaßnahmen:	66
18.07.2024	Barrierefreier Ausbau Bushaltestelle Niedersachsenring	
28.08.2024	Barrierefreier Ausbau Bahnhof Bismarckstraße	
04.11.2024	Barrierefreier Ausbau Roderbruch	
19.11.2024	Barrierefreier Ausbau Schaperplatz	
03.11.2024	Förderung der Investitionen des Personennahverkehrs ÖPNV, Sammelmaßnahmen	66
	Zuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz(NGVFG):	66
24.10.2024	Ausbau Hans-Böckler-Allee 1.BA	
03.12.2024	Ausbau In der Rehe	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
12.12.2024	Ausbau Brabeckstraße	
	FB Umwelt und Stadtgrün	
07.10.2024	VwN freiwilliges ökologisches Jahr im Agenda 21 Büro	Dez V N
14.01.2025	VwN Monitoring und Evaluation von Klimaanpas- sungsmaßnahmen im Reallabor	67.10